

R

GS

8

READER GEFÄNGNISSELSORGE

Menschenbilder im Strafvollzug

**Beiträge zur Reflexion von Anspruch und Wirklichkeit
des Strafvollzugs und der Gefängnisseelsorge**

Dieter Wever

"Die Zivilisation der Untauglichen" oder
"Wie finden verlorene Söhne zurück?"
Das Menschenbild von Luk. 15 im Gespräch mit der
soziologischen Gegenwartsanalyse

Dr. Rolf Herrfahrdt

Anmerkungen zum Menschenbild aus heutiger Sicht

Peter Paul Wentz

Das Menschenbild aus protestantischer Sicht

Axel Wiesbrock

Das Menschenbild aus katholischer Sicht

Dr. Karl Heinrich Schäfer

Das Menschenbild aus der Sicht eines
Vollzugsjuristen - Der Auftrag des StVollzG und
seine Bedeutung nach 20 Jahren Vollzugspraxis

Christian Dertinger

Das Menschenbild im Strafvollzug der DDR
und seine Auswirkungen auf die Umstellung
des Strafvollzuges nach 1991

Klaus Winchenbach

Das Strafvollzugsgesetz. Anspruch und Wirklichkeit
Ein Resümee nach 20 Jahren

Jens G. Röhling

Wie können wir im Gefängnis von Schuld reden?

Anhang

"unverfügbar"
Subjekt oder Objekt? Zwei Szenen
Menschenbild im Islam

Heft 8 / 1997

Herausgegeben von Manfred Lösch

Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
im Selbstverlag der

Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle: D 10117 Berlin, Auguststraße 80, Tel.: (030) 28395-119 * Fax.: (030) 28395-180

Menschenbilder im Strafvollzug
Beiträge zur Reflexion von Anspruch und Wirklichkeit
des Strafvollzugs und der Gefängnisseelsorge

Vorwort		3
Dieter Wever	"Die Zivilisation der Untauglichen" oder "Wie finden verlorene Söhne zurück?" Das Menschenbild von Luk. 15 im Gespräch mit der soziologischen Gegenwartsanalyse	5
Dr. Rolf Herrfahrdt	Anmerkungen zum Menschenbild aus heutiger Sicht	17
Peter Paul Wentz	Das Menschenbild aus protestantischer Sicht	21
Axel Wiesbrock	Das Menschenbild aus katholischer Sicht	24
Dr. Karl Heinrich Schäfer	Das Menschenbild aus der Sicht eines Vollzugsjuristen - Der Auftrag des StVollzG und seine Bedeutung nach 20 Jahren Vollzugspraxis	29
Christian Dertinger	Das Menschenbild im Strafvollzug der DDR und seine Auswirkungen auf die Umstellung des Strafvollzuges nach 1991	34
Klaus Winchenbach	Das Strafvollzugsgesetz. Anspruch und Wirklichkeit Ein Resümee nach 20 Jahren	40
Jens G. Röhling	Wie können wir im Gefängnis von Schuld reden?	54
Anhang	"unverfügbar" Subjekt oder Objekt? Zwei Szenen Menschenbild im Islam	67 68 69

Heft 8 / 1997

Herausgegeben von Manfred LöschBeauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
im Selbstverlag der**Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland**

Geschäftsstelle: D 10117 Berlin, Auguststraße 80, Tel.: (030) 28395-119 * Fax.: (030) 28395-180

RAUM FÜR IHRE NOTIZEN:

VORWORT

*Gott liebt den Menschen. Gott liebt die Welt.
Nicht einen Idealmenschen,
sondern den Menschen, wie er ist,
nicht eine Idealwelt,
sondern die wirkliche Welt.
Was uns verabscheuungswürdig ist
in seiner Widergöttlichkeit,
wovon wir uns zurückziehen
in Schmerz und Feindschaft,
der wirkliche Mensch, die wirkliche Welt,
das ist für Gott Grund
unergründlicher Liebe,
damit vereint er sich aufs innigste.*

Dietrich Bonhoeffer

Scheinbar weiß jeder, was gemeint ist, wenn von humanem Strafvollzug die Rede ist; und mit der Rede von unmenschlichen Haftbedingungen verbinden sich bei Hörern und Lesern sofort düstere Bilder.

Bei genauer Betrachtung aber wird schnell deutlich, daß mit den Begriffen *menschlich* und *unmenschlich* ganz verschiedene Vorstellungen verbunden sein können - je nach eigenem Erfahrungshintergrund, eigenen Wertungen, unterschiedlicher kultureller und religiöser Verankerung. Die Frage *was ist der Mensch?* wird mit ganz verschiedenen Menschenbildern beantwortet, die zudem noch sehr in Bewegung sind. Nicht nur, daß sich das Bild vom Menschen beim Einzelnen in seiner Lebensgeschichte verändert, er ist auch offensichtlich den Strömungen des sogenannten Zeitgeistes und den jeweiligen konkreten Erfordernissen der individuellen und gemeinschaftlichen Lebensbewältigung ausgeliefert.

Wo es nun darum geht, Regeln für das Zusammenleben, Ordnungen und Gesetze zu entwerfen bzw. weiterzuentwickeln, ist naturgemäß die Frage nach dem leitenden Menschenbild mit im Spiel - auch wenn sie nicht immer explizit zur Sprache kommt. In allen Ordnungen und Gesetzen finden sich aber immer zumindest implizit Rückgriffe auf religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Leitbilder und Traditionen, die mehr oder minder gültige Übereinkünfte von Gemeinschaften darstellen. Grundlegend in Formen gegossen sind solche Übereinkünfte in Glaubensbekenntnissen, Verfassungen und Konventionen.

Insbesondere in Bereichen des Lebens, in denen im Interesse der Gemeinschaft massiv in die individuelle Freiheit von Menschen eingegriffen wird, ist es unabdingbar, sich immer neu auf die Leitbilder zu besinnen und zu prüfen, ob Rechtsetzung und Praxis des Handelns miteinander und aneinander den jeweils anerkannten Maximen kongruent sind.

Ein solcher Bereich ist der Strafvollzug, mit dem unabwendbar mehr oder weniger massive Eingriffe in Grundrechte, die sonst allgemeine Gültigkeit besitzen, verbunden sind.

Es ist nicht verwunderlich, daß in den letzten Jahren angesichts der Entwicklungen im deutschen Strafvollzug, die von vielen Kennern der Materie als beunruhigend und herausfordernd beschrieben werden, die Frage nach dem leitenden Menschenbild bzw. den erkennbaren Menschenbildern im Justizvollzug häufig zum Thema von Tagungen geworden ist.

Im vorliegenden Heft von **Reader GefängnisSeelsorge** wird als Anregung zur eigenen Arbeit am Thema eine Sammlung von Beiträgen mit sehr unterschiedlicher Schwerpunktsetzung vorgelegt.

Beim Beitrag von *Dieter Wever* handelt es sich um den Eingangsvortrag bei einer Tagung der Evangelischen Akademie Loccum in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizvollzug vom 4. bis 6. Dezember 1996 zum Thema *Menschenbilder im Justizvollzug und ihre Bedeutung für den Umgang mit Gefangenen*.

Die folgenden sechs Beiträge wurden bei einer Begegnungstagung evangelischer und katholischer Anstaltsseelsorger mit Vertretern der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. in Brandenburg/Havel vom 17. bis 19. April 1996 vorgetragen und sind - außer dem Beitrag von *Christian Dertinger* - auch in der Dokumentation der 22. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung (Mai 1996 in Ellwangen) veröffentlicht. Zwei der Texte sind zugleich Beiträge zu einer Bilanz nach zwei Jahrzehnten, die das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 am 1.1. dieses Jahres in Kraft war.

Der Beitrag von *Jens G. Röhling* wurde ursprünglich als Referat für die 23. Fachtagung Kirche im Strafvollzug (10. - 14. März 1997 in Mainz) mit dem Tagungsthema *Die verborgenen Vollzugsziele* konzipiert, konnte aber wegen der Erkrankung des Referenten dort nicht vorgetragen werden. Wegen seiner inhaltlichen Nähe zum Thema dieses Heftes habe ich den Beitrag aufgenommen. Zugleich verbindet sich damit der Dank an Jens G. Röhling, der in diesem Jahr in den vorzeitigen Ruhestand ausgeschieden ist und damit auch seine jahrelange fruchtbare Mitarbeit in der Fortbildung im Bereich der ökumenischen Gefängnis-seelsorge beendet hat.

Für alle Beiträge - auch für die drei kleinen "Fundsachen" im Anhang - danke ich den (diesmal ausschließlich männlichen) Verfassern und wünsche ich Ihnen als Leserinnen und Lesern Gewinn bei der Lektüre. Reaktionen jeder Art sind ausdrücklich willkommen!

Berlin, im Oktober 1997

Winfred G.

**"DIE ZIVILISATION DER UNTAUGLICHEN" oder
"Wie finden verlorene Söhne zurück?" - Das Menschenbild von Lukas 15 im Gespräch
mit der soziologischen Gegenwartsanalyse**

Dieter Wever, Münster

"Was tun Sie", wurde Herr K. gefragt, "wenn Sie einen Menschen lieben?" "Ich mache einen Entwurf von ihm", sagte Herr K., "und Sorge, daß er ihm ähnlich wird." "Wer? Der Entwurf?" "Nein", sagte Herr K., "der Mensch."

Nicht nur wenn wir lieben, machen wir Bilder und Entwürfe vom Menschen, erst recht, wenn wir sozialisieren. Die Soziologen Peter L. Berger und Thomas Luckmann legen in ihrem Buch "Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit" dar, daß wir nicht als Mitglieder der Gesellschaft geboren werden. Zwar bringen wir eine Disposition für Gesellschaft mit auf diese Welt; zu ihrem Mitglied müssen wir aber erst noch werden.

Die Institutionen Familie, Schule oder Berufsausbildung führen das Individuum in die objektive Welt einer Gesellschaft ein. Natürlich stehen der Mensch und seine gesellschaftliche Umwelt zueinander in Wechselwirkung. Das Kind wirkt auf die Eltern und die Eltern auf das Kind. Gleiches gilt für das Verhältnis der Menschen zu anderen Institutionen wie Schule oder Beruf. Der Mensch ist immer schon das Produkt anderer Entwürfe. Er ist gesellschaftliches Produkt, die Gesellschaft ist aber auch menschliches Produkt. Ein Kind übernimmt die Rollen und Einstellungen der Eltern, es internalisiert sie und macht sie sich zu eigen. Identität kann also nur zusammen mit dieser Welt erworben werden. "Eine Identität zu bekommen heißt, einen bestimmten Platz in dieser Welt angewiesen erhalten."¹

Das, was eine Gesellschaft für sinnvoll, nützlich und für ihre Mitglieder für richtig hält, das sind Sinnprovinzen - Berger und Luckmann nennen das so -, auf die sich Menschen zu verpflichten haben.

Was für Leute passen denn in unsere derzeitigen Sinnprovinzen? Welche Art von Menschen kann unsere Gesellschaft gut gebrauchen? Was für Menschen sollen aus unseren Produktionsstätten Elternhaus, Schule und Beruf herauskommen?

Die Werbung der Bausparkasse "BHW" gibt eine Antwort: (Siehe Anlage, Bild 1) Schon im jungen Alter sollte man vorsorgen, auf daß Mann und Frau ein Haus bauen, ein Kind zeugen und einen Baum pflanzen können. Am Ende der Fertigungsstraße steht nämlich der leistungsbewußte Bürger.

Wer da nicht rein paßt oder wer aus dieser Sinnprovinz herausgefallen ist, der muß mit Maßnahmen der Wiedereingliederung rechnen. Ob das nun Erziehen, Unterstützen oder Begleiten heißt, jede Gesellschaft will verloren gegangene Söhne und Töchter in ihre bestehende Sinnwelt wieder einholen. "Ihre besonderen institutionellen Methoden, von der Teufelsaustreibung bis zur Psychoanalyse, von der Seelsorge bis etwa zur Ehe- und Berufsberatung, gehören in die Kategorie soziale Kontrolle."² Institutionen sind immer auch gesellschaftliche Disziplinierungsagenturen. Stets neigen richtig sozialisierte Menschen dazu, einen Druck auf falsch sozialisierte auszuüben.

¹ Peter L. Berger/Thomas Luckmann: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt a.M. 1980, S. 143.

² a.a.O., S. 121

"Was tun Sie, wenn Sie einen Menschen im Strafvollzug behandeln?" "Ich mache einen Entwurf von ihm und Sorge, daß er ihm ähnlich wird." "Wer? Der Entwurf? Oder der Mensch?" Berger und Luckmann legen überzeugend dar, daß die Brechtsche Alternative zu kurz greift. Der Gegensatz von Individuum und Gesellschaft läßt sich nicht zu einer Seite hin auflösen. Vielmehr ist zu fragen: Wie können wir Freiheit und Zwang miteinander verbinden? Wie können Individuen so "synchronisiert" werden, ohne daß sie ihre Freiheit und Würde verlieren? Menschen wollen einzig, besonders sein, gleichzeitig spüren sie die Verpflichtung, in der Gemeinschaft zu leben. Sie müssen ihre Besonderheit in den allgemeinen Erwartungen spiegeln. Mit unserer Identität balancieren wir also zwischen isolierter Einzigartigkeit und dem widerstandslosen Aufgehen in den Erwartungen anderer.

Wir können diesen Gedanken vertiefen, wenn wir das Menschenbild des "Menschenwissenschaftlers" Norbert Elias hinzunehmen. Elias hat in seinen Langzeitanalysen des Abendlandes festgestellt, daß die Menschen im Laufe der Zivilisation fortschreitend diszipliniert wurden.³ Das vorzivilisierte Leben in den Kriegergesellschaften des Mittelalters ist gekennzeichnet durch spontane Wallungen und Leidenschaften, von außerordentlich großer Freiheit im Auslauf der Gefühle und Leidenschaften, von den Möglichkeiten zu wilder Freude, zu einer hemmungslosen Sättigung von Lust, aber auch von Qual und Pein und zerstörerischem Haß. Zur Intensität der Leidenschaft gehört ihre Unberechenbarkeit. Ausgelassene Lust und tiefste Zerknirschung bilden ein Leben in Extremen. In dieser Phase der Geschichte ist der Mensch ein Opfer seiner Leidenschaften und ein Schrecken seiner Mitmenschen. Das Leben ist zugleich farbiger und unberechenbarer. "Der Prozeß der Zivilisation", so heißt Elias' epochales Werk, macht dem leidenschaftsdurchtränkten Leben ein Ende. Die undisziplinierte Aggression, die ungehemmten Äußerungen der Sexualität wurden durch Sitten und Traditionen eingegrenzt. Was vom trieb- und leidenschaftlichen Leben bleibt, wird in die Räume der Privatheit abgedrängt und mit hohen Scham- und Peinlichkeitsschwellen umgeben. Die Quintessenz der Elias'schen Analyse ist die im Menschen dabei entstehende "Selbstkontrollapparatur". Der Mensch ist nicht mehr angewiesen auf eine äußere strafende Ordnung, er fügt sich ein, weil er die Normen und Regeln in sich selbst installiert hat, etwa in der Form eines Über-Ichs. Fremdzwang wird ersetzt durch Selbstbeherrschung.

Nach diesem Menschenbild arbeiten etliche Sozialisationsagenturen, insbesondere die Drogentherapie. Am Anfang des stationären Aufenthalts steht: "Ich darf hier keine Drogen mehr nehmen." Die kontrollierende und punitive Ordnung ist unerläßlich für die Eindämmung der Lüste und Suchtdrucks. Schon bald aber soll daraus die Haltung erwachsen: "Ich will keine Drogen mehr nehmen." Die Genesung wäre abgeschlossen mit dem verinnerlichten Grundsatz: "Ich brauche keinen Drogen mehr zu nehmen". "Ich darf nicht, ich will nicht, ich brauche nicht mehr". Die Kanalisierung der ungezähmten Impulse wird zunächst von außen her angetragen, damit sie sich schließlich im Klienten selbst installieren kann. Wo Es war, soll Ich werden.

Es hat eine Zeit gegeben, in der man diesem Modell vieles zutraute, Von der Babyphase bis zum verantwortlichen Gruppenmitglied sollte in zwölf Monaten der zivilisierte Junkie entstehen. Inzwischen sieht man deutlich: Viele Klienten passen sich an, die Regeln und Diszipli-

³ Norbert Elias: Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde, Frankfurt a.M. 1976. Zivilisation ist nach Elias ein Zusammenspiel von Politik, Ökonomie und menschlichem Verhalten, die auf die "Pazifizierung der menschlichen Seele" abzielt.

nierungen bleiben äußerlich - was ja nicht das Schlechteste ist. Viele brechen ab, weil sie, gerade aus der Haft entlassen, nicht schon wieder bevormundet werden wollen. Einer, der die Therapie abgebrochen hat, erzählt: "Ich war schon wieder von anderen abhängig, ich sollte mich schon wieder anpassen. Immer bestimmen Leute über mich. Das war im Heim schon so und hört offenbar nie auf."

Das Dilemma der Drogentherapie ist gleich dem Dilemma eines auf Behandlung bedachten Justizvollzuges. Beide treffen auf Kollektive, die sich aus gesellschaftlich akzeptierten Sinnprovinzen abgemeldet haben. Sie wollen sich nicht auf diese "Verantwortlichkeiten" disziplinieren lassen. Die Erwartungen laufen quer zu einander. Die Phänomene Drogenabhängigkeit und Dissozialität sind Massenphänomene, hier verstoßen Menschen massiv gegen Regeln und gegen Gesetze. Sie wollen nicht dahin, wohin ein bestimmter Teil dieser Gesellschaft sich befindet. Als Kinder haben sie die Spielregeln der Erwachsenen befolgt, mehr oder weniger, gern oder ungern - andere Spielregeln waren nicht zu haben. Jetzt aber haben sie sich am Rande der Gesellschaft eine Kontrastwirklichkeit geschaffen, mit eigenen Solidaritäten und eigenem Wissen.

Und dieses Wissen sieht anders aus als das, was im Brockhaus steht. (Siehe Anlage, Bild 2) Die Kompetenz der Drogenabhängigen liegt im Abzocken und Ablinken, sie beschaffen sich ständig etwas, nur eben anders als der Präsident des Frankfurter Oberlandesgerichts. In ihrer gesellschaftlichen Subwelt sind sie ebenso effektiv, sie täuschen gekonnt Polizei und Justiz. "Wie kommt es eigentlich, daß so viele Drogen in die Gefängnisse hinein kommen?" Ganz einfach: "Wissen ist Macht. Unwissen ist Ohnmacht."

Hier bestätigt sich die Foucaultsche Analyse der Machtbeziehungen. Diejenigen, die Macht über Menschen ausüben, erleiden sie auch. Die Unterscheidung zwischen Mächtigen und Machtlosen ist immer nur eine Momentaufnahme, die durch Formulierungen wie "in dieser Situation" oder "in dieser Beziehung" qualifiziert werden müßten. Mit den Bedingungen der "Straße" oder des "Großstadtdschungels" zurecht zu kommen wäre nicht meine Sache. Auch ein durchtrainierter Politiker dürfte damit seine Schwierigkeiten haben.

Worauf es mir ankommt: Es gibt ein großes Spannungsverhältnis zwischen der Selbstdefinition der Gefangenen und dem, was der Gesetzgeber "ein Leben in sozialer Verantwortung" nennt. Wir haben es in den Gefängnissen mit Menschen zu tun, die sich aus den sie verpflichtenden Menschenentwürfen herausgestohlen haben. Sie haben alles unternommen, um der gesellschaftlichen Konformität zu entkommen. Und das auf ziemlich aggressive Weise.

Jeder Mitarbeiter im Strafvollzug macht sich Entwürfe vom Gefangenen. Was muß er wissen oder können, wenn er nach der Entlassung straffrei leben soll? Die Antworten hierauf treten als Leitlinien für den vollzuglichen Alltag auf. Sie können selbst, wenn sie nicht explizit formuliert sind, aus der Praxis erschlossen werden. Und hört man nicht ständig aus den vielfältigen Resozialisierungsangeboten diesen Unterton heraus? "Wenn du dich anstrengst, wirst du ein bürgerliches Leben führen können".

Beinhalten die sozialen Trainings und Liffkurse nicht alle dieses Versprechen? "Du kannst dir mit unserer Hilfe den Status der Bürgerlichkeit erarbeiten"? - Nur so funktioniert das nicht! Wir vergessen dabei die Grundtatsache: Gefangene machen immer das, was sie wollen. Nur manchmal, da scheint es so, als würden sie doch das tun, was wir ihnen empfehlen. Wir bieten ihnen Hilfsmöglichkeiten an, sie nehmen sie, die Hilfe, und wollen zugleich sie nicht haben. Wir lassen uns ein, aber sie stehlen uns den Erfolg. Sie laufen vor uns davon, wir laufen wieder hinterher und alle sagen, daß wir nicht genug tun.

Die soziologische Gegenwartsanalyse soll im folgenden dialogisch mit dem Gleichnis vom verlorenen Sohn in Lk 15 verknüpft werden. Vorbemerken will ich noch, daß das Gleichnis vieldeutig und reich an Bildern ist. Meine Interpretation beansprucht keine Eindeutigkeit.

Es war einmal ein Vater, der hatte zwei Söhne. Und eines Tages sagte der jüngere zu ihm: "Vater, ich bin dein Erbe. Gib mir, schon jetzt, den Teil deines Vermögens, der mir gehört. Und der Vater teilte das Gut unter den Kindern.

Die Bauernhöfe in Galiläa konnten nur eine Familie ernähren. Gab es zwei Söhne, mußte der jüngere gehen. Die Auszahlung des Erbteils bei Lebzeiten an den, der gehen mußte, entsprach der damaligen Rechtspraxis. Der jüngere Sohn war einer von vier Millionen jungen Juden, die ihr Leben in der Fremde, vornehmlich im Ausland, wagen mußten. Schon damals gab es den Zwang, die eigene Existenz ohne Sicherheiten aufzubauen. Die dörfliche Gemeinschaft, der Familienverband, der Rückgriff auf ständische Regeln stand nicht mehr zur Verfügung.

Solche Individualisierungsschübe werden auch für die Gegenwart diagnostiziert. Noch nie in der Geschichte der Menschheit gab es so viele Möglichkeiten, sich auszuprobieren und sich zu verwirklichen. "Riskante Freiheiten" nennt das der Soziologe Ulrich Beck. Jugendliche werden zu Konstrukteuren ihrer Lebensführung. Sie können und müssen ihre Lebensläufe eigenständig herstellen. Diese "experimentelle Selbsterfindung des Menschen" gehört zu den Grundfiguren sozialwissenschaftlicher Gegenwartsdiagnosen. "Mach was aus dir!" und "Erlebe dein Leben" lauten die geheimen und offenen Aufforderungen an die Jugendlichen. Die seelischen Probleme meiner Generation hatten etwas mit der muffigen Repression der 50er und 60er Jahre zu tun. Heute werden viele Jugendliche umgekehrt durch Entgrenzung, durch die Vielfalt, aus der Balance gebracht. Ihre Schwierigkeiten sind nicht mehr aus dem Anpassungsdruck der Elterngeneration zu verstehen, ihre Schwierigkeiten bestehen vor allem in der Enttäuschung über die käuflichen Erlebniswelten.. Das, was heutige junge Menschen an "Biographie" selbst herstellen, inszenieren und zusammenschustern müssen, muß nicht immer gewollt sein.

Ulrich Beck wehrt sich dagegen, diesen Individualisierungsschub mit dem Zugewinn von Autonomie gleichzusetzen. So wenig, wie man bei einer Scheidung von einer autonomen, frei gewählten Entscheidung sprechen kann - sie ist vielfach nach langen schmerzhaften Erfahrungen nur das kleinere Übel - so wenig können heute Jugendliche die komplexen Folgen ihrer Entscheidungen überblicken, die sie anders als früher ganz alleine zu tragen haben.

Die Werbung der Dresdner Bank gibt vor, als gäbe es noch die Chancen und Sicherheiten des Familienverbandes und der sozialen Klasse. (Siehe Anlage, Bild 3) Doch die Karriere verläuft schon längst nicht mehr so geradlinig. Heute zählt das Schulwissen wenig. Abgangszeugnisse und Diplome eröffnen keine verlässlichen Berufsaussichten. Umleitungen, Warteschleifen oder gar Statusverluste sind in Kauf zu nehmen. Es werden möglicherweise Perioden der Arbeitslosigkeit mit solchen der beruflichen Überanspannung wechseln. Und niemand zeigt einem, wo es lang geht.

Die Adoleszenz verschiebt sich immer weiter ins Erwachsenenalter hinein. Gleichzeitig gilt: In dieser Gesellschaft ist die Möglichkeit zu arbeiten, und zwar sinnvoll zu arbeiten, in hohem Maße identitätsstiftend. Die Sicherung des Lebensstandards ist eng mit Erwerbsarbeit verknüpft.⁴

⁴ Ulrich Beck: Nicht Autonomie, sondern Bastelbiographie, in: Zeitschrift für Soziologie, 22. Jg., 1993, S. 178-187.

In Hamburg leben 23 % der unter 7jährigen von der Sozialhilfe, in Hannover sind es 16 %. In Pforzheim gab der Oberbürgermeister Joachim Becker folgenden Rat: "Die ältere Generation muß Anleitung geben, muß Motivation schaffen, damit die seelischen Kräfte der Jungen sich entwickeln, damit sie möglichst schnell in Verantwortung hineinwachsen und erkennen, daß Wohlstand und soziale Gerechtigkeit nur auf der Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft beruhen."⁵

Möglichst schnell und möglichst mobil sollen die Rollen in dieser Gesellschaft eingenommen werden. Jedoch gibt es immer weniger Arbeitsplätze, vor allem werden die mit geringen Qualifikationen wegrationalisiert. Die Chancen, selbstbestimmt zu leben und eigenständige Ich-Identitäten zu entwickeln, schwinden. "Wer soll denn unsere Rente verdienen, wenn ihr nicht arbeitet?" Man darf die in diesen Stammtischparolen enthaltene Bedrohung nicht unterschätzen, eine ganz andere als zur Zeit des Kalten Krieges. Viele haben Angst, bei der Verwirklichung ihres persönlichen Lebensentwurfs zu scheitern.

Und wenige Tage vergingen, da machte der Sohn sein Erbe zu Geld, verließ das Elternhaus, zog in die weite Welt hinaus und vergeudete dort sein ganzes Vermögen, verschleuderte alles, in einem ehrlosen Leben.

Viele sind überfordert. Wo niemand zeigt, wo es lang geht, wo Autoritäten und Traditionen verblassen, schafft sich die "Erlebnisgesellschaft" ihre eigenen Normierungen. Menschen werden dazu gezwungen, die Flucht ins Erlebnis anzutreten, in den Spaß, in die Aktualität. "Entgeisterung" nennt Peter Sloterdijk diesen Zustand, der gleichwohl Sinnsuche ist.⁶

Der Berliner Politikwissenschaftler Claus Offe teilt die Gesellschaft in drei Gruppen ein, je nach ihren Teilnahmevoraussetzungen im Kampf um die gesellschaftlichen Plazierungen; es sind dies die Gewinner, die Verlierer und die Untauglichen.

Nicht die Verlierer stehen am Rande des Verteilungskampfes - wenn man in dieser Gesellschaft wenigstens Verlierer wäre -, am Rande stehen die von der Teilnahme Ausgeschlossenen: Nicht-Versicherte, Schulabbrecher, "the unemployable", Ausländer ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Kriminelle, physisch und psychisch Behinderte, Drogenabhängige und chronisch Leistungsgeminderte. "Ihnen mangelt," so Offe, "die Verkehrsberechtigung bzw. die basale Zahlungs- und Teilnahmefähigkeit für Teile oder die Gesamtheit des bürgerlichen Lebens."⁷

Es sind diese "Untauglichen", denen wir im Gefängnis vornehmlich begegnen. "Es sind nicht die gemeingefährlichen Räuber und Mörder, die unsere Gefängnisse bevölkern, auch wenn es uns eine interessierte Politik gerne weis machen will. Es sind Drogenabhängige, Asylbewerber, ein diffuses Amalgam aus sozial unangepaßten und oft hilflosen Existenzen."⁸

Halten wir fest: Die Teilnahme im gesellschaftlichen Gewinnspiel fordert den einzelnen auf, sich gefälligst schnell und unauffällig zu arrangieren. Wer diesem Spiel unausgebildet gegenübersteht, dem werden von vornherein keine Gewinnchancen eingeräumt. Am Ende wird er verwaltet, verwahrt oder behandelt. "Man muß diesen Kids auch mal klar machen, daß man acht Stunden für seinen Lebensunterhalt arbeiten muß und nicht einfach andere, die

⁵ Rheinischer Merkur vom 2.8.96, S. 1: Jugend 1996: Protest ohne Ziel.

⁶ Peter Sloterdijk: Selbstversuch. Ein Gespräch mit Carlos Oliveira, München/Wien 1996, S. 33.

⁷ Claus Offe: Moderne Barbarei: Der Naturzustand im Kleinform? in: Modernität und Barbarei, hg von M. Miller und H.G. Soeffner, Frankfurt a.M. 1996, S. 275.

⁸ Reinhard Kreissl: Vom Einsperren - Gedanken zum heutigen Strafvollzug, in: Rundbrief Nr. 18 des Schleswig-Holsteiner Verbandes für Straffälligenhilfe, Kiel 1996.

das tun, beklauden darf.", so argumentieren Staatsanwälte. Die Richter stellen darauf ab, daß der Delinquent innerhalb seiner Haftstrafe sich sozial verträglich konstituieren soll. Das alltäglich Ausgrenzen in den Strukturen der Moderne ist schon "durch Recht und Zuständigkeit oder durch Wissen und Professionalität vorgeregelt".⁹

Dabei braucht die "verlängerte Adoleszenz", der Balanceakt zwischen Individualität und Kollektivität im Jugendalter dringend eine Lobby. Die Kids brauchen Erprobungsräume für Identität, auch für zeitweise ichbezogene Lebensweisen. Wie sonst sollten sie die Balance zwischen berechtigten und notwendigen Ansprüchen der Gesellschaft und den eigenen Ansprüchen auf Individualität lernen? Wer zu voreilig einen Entwurf vom Menschen einklagt, "flüssige" Identitätsprozesse verkürzt und auf "Maßnahmen zur Wiedereingliederung" pocht, wird den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht. Es ist schwierig genug in diesen Zeiten, sich einzupassen und dennoch lebendig zu bleiben.

Bis hierher bin ich der sozialen Dimension des Gleichnisses auf der Spur gewesen, nun folge ich der spirituellen Matrix. Die Geschichte fängt ja in der Übersetzung von Walter Jens an wie ein Märchen: "Es war einmal ein Vater, der hatte zwei Söhne."¹⁰ Im Märchen ist zumeist der Jüngste unterwegs auf einer geistig-spirituellen Suche, er sucht zunächst im Materiellen sein Glück. um dann zu einem gewandelten Verständnis von Reichtum und Vermögen zu gelangen. Offenbar muß der jüngere Sohn seinen Weg in die Fremde zu Ende gehen, er muß das Programm und die Errungenschaften des "leichten Lebens" bis ins Letzte ausgereizt haben, wenn es zu einer Wandlung kommen soll.

Und als er nichts mehr hatte, keinen einzigen Groschen, da kam die Hungersnot über das Land, und er lebte in großer Not.

Mir scheint, das ist auch ein innerer Zustand, das Hungern und nicht Satt-werden-können. Das Konsumieren von Alkohol und Drogen, das geschäftige Dealen, das gefährliche und aufregende Leben in der Dissozialität sind vielfach ein unbewußter Kampf gegen das Gefühl: Ich werde nicht satt. Ich komme nicht auf meine Kosten. Der ständige Kreislauf von Inhaftierung und "Jetzt hole ich nach, was ich versäumt habe" stellt eine Treppe abwärts dar, eine der letzten Stufen ist die Sicherungsverwahrung.

Da verdingte er sich bei einem Gutsherrn, einem Bürger des Lands, der schickte ihn auf seine Felder. "Hüte die Schweine!"

Er aber hatte Hunger und beneidete die Tiere um ihren Fraß: "Ach, hätte ich doch Futter wie sie!", und die Schoten, die Früchte des Johannisbrotbaums, schienen ihm köstlich, aber niemand gab ihm zu essen.

Wenn es zutrifft, daß hier einer auf einer tieferen spirituellen Ebene etwas zu lernen hat, dann passiert genau das Richtige: Niemand gibt ihm zu essen, keiner hilft ihm!

Jede Hilfe, jede ärztliche, psychologische oder seelsorgliche Kunst kommt hier an die Grenze. Das Gleichnis erzählt von einem Menschen, dessen Leben gewagt und verantwortet sein will. Gott hat offenbar die Welt so konzipiert, daß wir Erfahrungen, gute und schlechte, machen dürfen. Das Leben ist ein einzigartiges und großes Lernprogramm. Man darf in die Fremde gehen, scheitern und daraus lernen.

⁹ Claus Offe, a.a.O. S. 286.

¹⁰ Hans Eckehard Bahr: Der verlorene Sohn oder die Ungerechtigkeit der Liebe, Freiburg 1993, S. 14 ff.

Das Gleichnis wird den Pharisäern und Schriftgelehrten erzählt. Auf uns Mitarbeiter im Strafvollzug umgemünzt, hieße das: Laßt ab von dem Menschenbild, nach dem ihr jemanden zum Leben in sozialer Verantwortung befähigen könntet. Eure rastlose Berufsarbeit, euer Karrieredenken und euer privater Familismus zeugt doch auch nicht vom Wissen über "wahres Vermögen". Ihr beruflichen Rechthaber und Besserwisser wißt nicht, was wirklich helfen würde. Laßt euch durch die Untauglichen infragestellen! Eure eingespielten Selbstverständlichkeiten, eure Geschäftigkeit im vollzuglichen Alltag, euer psychosoziales Handwerkszeug kommt hier an die Grenze. Ihr kennt selbst nicht den Weg aus strukturbedingter Armut und kranken gesellschaftlichen Verhältnissen. Gefangenexistenz läßt sich nicht vor-schnell versöhnen. Das Täter- und Opfer-sein ist weder durch Erklärungen noch durch die gewohnten Rechtfertigungsmuster aus der Welt zu schaffen.

Es gibt eine andere Art zu lernen. Einmal im Monat ist die Selbsthilfegruppe Ahlen zu Gast in der JVA Münster. "Altfixer" und "Kriminelle" treffen aufeinander und die Gruppe aus Ahlen erzählt, wie es gehen kann, nüchtern, einfach und in Liebe zu leben. "Wie habt ihr es geschafft, ohne Drogen auszukommen? Was macht ihr eigentlich den ganzen Tag ohne Drogen und mit so wenig Geld?"

Sie erzählen dann, erst stockend und zögerlich von ihrem banalen Alltag, von dem 590 Mark-Job, von dem In-Schuß-Halten der Wohnung, vom Baden der Kinder. "Und das soll reichen?" fragen die "von drinnen". "Ja, das reicht uns. Es gibt nicht Schöneres."

Hier werden die gefragt, die als gleichrangig anerkannt sind. Hier sind alle Gebende und Nehmende zugleich. "Was hat dir Mut gemacht; was hat den Anstoß gegeben, was ließ dich nicht mehr so weitermachen?"

Es gibt eine wunderbare Art des Lernens. Eine, die Höhenflüge und tiefe Stürze bereithält. Bungeespringer fühlen Angst vor dem Sprung und dennoch stehen sie Schlange und bezahlen viel Geld für dieses Erlebnis (Siehe Stuyvesant-Werbung, Anlage Bild 4) Sie stürzen und das Seil hält!

Sie glauben, sie geloben sich an das Seil an, sie vertrauen. Bungee-Springen ist offenbar eine zutiefst religiöse Erfahrung. Wenigstens hier gehen sie durch die Angst hindurch. In anderen Zusammenhängen wird alles Schwere vermieden, die Angst vor einem tiefen Loch, aus dem man nicht mehr heraus komme, wird in Gesprächen vielfach beschworen.

Aber ohne die Erfahrung: "Ich wollte so viel und ich bin total gescheitert", ohne diesen großartigen Abgang beim Alten und dann zurückkommen mit nichts in der Hand, ohne diese Enttäuschung ist nüchterne Zufriedenheit nicht zu haben.

Da kam der Sohn zu sich und dachte: Wie viele Arbeiter im Gut meines Vaters haben mehr Brot, als sie brauchen, und ich gehe elend zugrunde und sterbe vor Hunger.

Ich will mich auf den Weg machen und heimkehren zu meinem Vater, denn ich habe Unrecht getan, Vater, gegen den Himmel und vor deinem Angesicht, und ich verdiene nicht mehr, daß du mich Sohn nennst. Laß mich Tagelöhner sein bei dir!

Und er kehrte nach Hause zurück, und der Vater sah ihn von weitem, wie er näher kam, und sein Herz zog sich zusammen, er lief, so schnell er konnte, winkte dabei, fiel dem Sohn um den Hals, küßte ihn und hatte ihn lieb.

Der Sohn aber sagte zu ihm: Vater, ich habe Unrecht getan, gegen den Himmel und vor deinem Angesicht und verdiene nicht mehr, daß du mich deinen Sohn nennst.

Aber der Vater rief seine Knechte herbei: Auf! Bringt den Bock, meinen schönsten und kleidet ihn an, diesen Sohn. Streift ihm einen Ring über den Finger und gebt ihm Schuhe.

Bringt rasch das Mastkalb. Schlachtet es und bereitet das Opfer. Wir wollen Mahlzeit halten und feiern und alle sollen sich freuen. Denn mein Kind hier war tot und ist lebendig geworden, es ging verloren und ist wiedergefunden!

Kein Zweifel, in diesem Gleichnis ist von einem neuen Verständnis, von Umkehr, von Veränderung die Rede. Das Leben des verlorenen Sohnes wird als tot bezeichnet und die Heimkehr als Wieder-lebendig-werden. Dieses "Stirb und werde!" durchzieht das gesamte Neue Testament. In immer neuen Variationen wird von der radikalen Umwertung der Werte erzählt. Doch niemand wird manipuliert oder zum "Überschreiten einer bestimmten Linie gebracht". Die Kinder Gottes führen ihr eigenes Leben.

Was gibt es für uns dann noch im Gefängnis zu tun? Vielleicht menschenfreundlich sein, die Haltung einnehmen, daß das Menschsein des Menschen nicht im Vorhandenen aufgeht, Festlegungen offen halten, verlässlich sein, Verantwortungsräume zulassen, Erfahrungen ermöglichen, die gut tun.

Anlage Bild 1

BHW DISPO 2000.
 Bei diesem
 Bausparvertrag
 ist die Zukunft
 gesichert.



BHW DISPO 2000. Die neue Freiheit beim Sparen und Bauen.

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Sogar ein Geschenk für die lieben Kleinen können Sie daraus machen. Sie erhalten hohe Guthabenzinsen und können – wenn's mal nicht reicht – in einem bestimmten Rahmen über Teile Ihres Guthabens verfügen. Zum Beispiel für das Kinderzimmer. Oder die spätere Ausbildung. Sogar über eine Teilbausparsumme zum Dachausbau lässt sich verfügen, auch wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Wie das alles geht, steht im neuen *BHW-Bauspar-Buch*. Sie bekommen es bei Ihrem BHW-Berater oder direkt beim BHW, Bausparkasse für den öffentl. Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1. Btx * 55 255 #

BHWA
 Die Bausparkasse mit Ideen

Anlage Bild 2

Tom, 8 Stunden alt

in 2 Monaten ein Kinderzimmer

in 3 Jahren eine Schwester

in 6 Jahren eine größere Wohnung

2014 Führerschein

2016 ein Studium

2021 das erste selbstverdiente Geld



Es scheint, daß sie

für die Zukunft ein

kleines Vermögen brauchen.

Und eine Bank,

die ihnen sagt,

wie man es macht.

Standardisierungen gibt es überall.
Wir erarbeiten gemeinsam mit
unseren Kunden ein individuelles
Konzept, um das Optimale
aus Ihrem Geld zu machen.

Dresdner Bank.
Die Beraterbank.

Anlage Bild 3



Heinrich Heine

**„Wissen ist Macht. Unwissen
ist Ohnmacht.“**

**BROCK
HAUS**

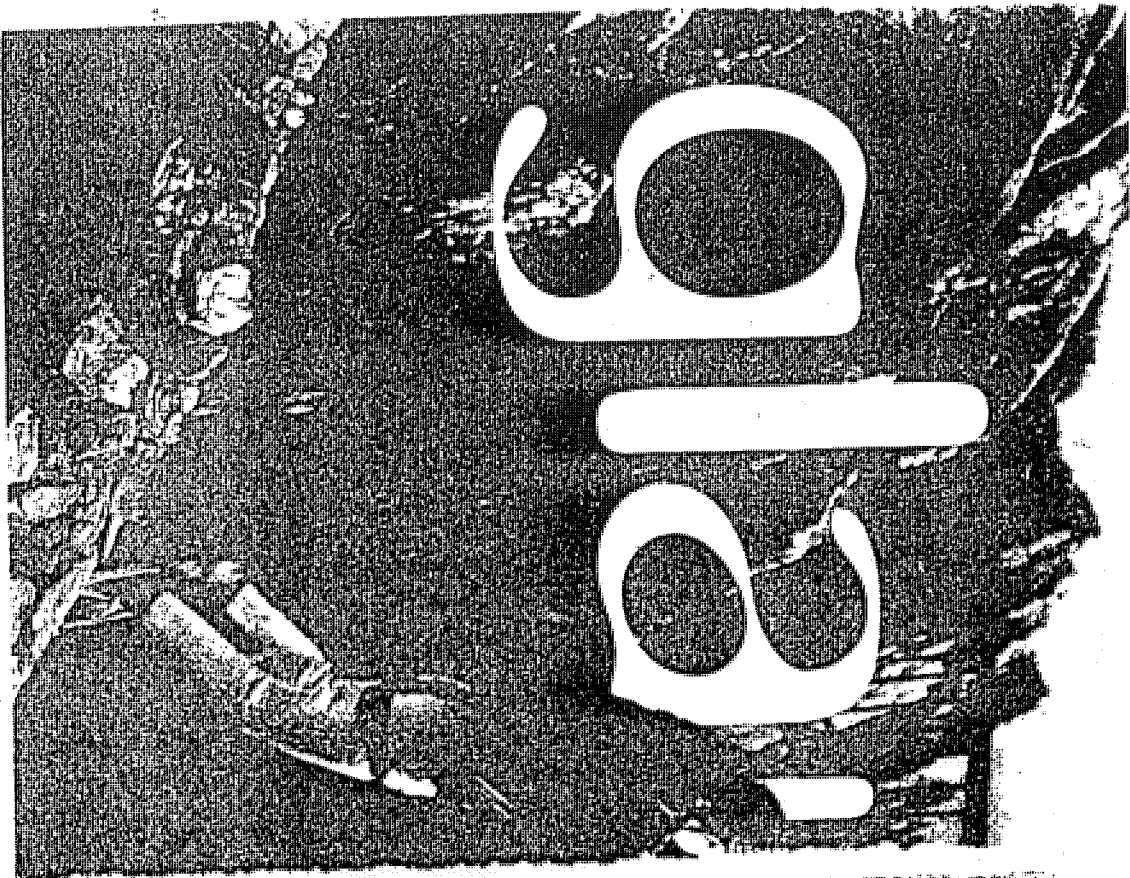
**DIE
ENZYKLOPADIE**

IN 24 BÄNDEN

**Das Wissen der Welt – neuester Stand:
Brockhaus. Die Enzyklopädie. In der neuen Rechtschreibung.**

Verlag Brockhaus

Anlage Bild 4



Die EG-Gesundheitsminister: Rauchen gefährdet die Gesundheit.
Der Rauch einer Zigarette dieser Marke enthält 0,8 mg Nikotin.



chen gefährdet die Gesundheit.
und 12 mg Kondensat (Teer). (Durchschnittswerte nach ISO.)

ANMERKUNGEN ZUM MENSCHENBILD AUS HEUTIGER SICHT'

Dr. Rolf Herrfahrdt, Hannover

Was ist der Mensch?²

Jede Generation und jede Epoche hat diese Frage neu gestellt. Seit der Aufklärung hatte die Kirche zunehmend ihre Funktion, "Kronzeuge" für das Bild vom Menschen zu sein, verloren. Säkulare Weltanschauungen traten an ihre Stelle. Das materialistische Weltbild trat seinen Siegeszug an, ein Weltbild, das den Menschen u.a. nur noch als Produkt des "Zufalls" sah.³ Heute gibt es jedoch eine Fülle neuer und neuester Erkenntnisse, die jenes materialistische Weltbild widerlegen (Genetik, Neurophysiologie usw.). "Es wird klar, daß die Zukunft davon abhängt, an welches Bild des Menschen der Einzelne zu glauben gewillt ist." "Ebenbild Gottes" oder "nackter Affe" sind zwei Möglichkeiten solchen Glaubens, jede mit tiefen Konsequenzen bis in die moralischen Alltagsentscheidungen hinein".⁴

Fast alle Wissenschaftsbereiche beschäftigen sich mit der Frage: "Was ist der Mensch?". Abgesehen von der Philosophie und der Theologie, die sich schon vom Fach her mit dem Problem beschäftigen - ich nenne nur die Werke *Der Mensch* von Arnold Gehlen und *Der Mensch im Widerspruch* von Emil Brunner -, wenden sich auch die Naturwissenschaften der anthropologischen Frage zu, ebenso auch - gerade im Zusammenhang psychosomatischer und Ganzheitsmedizin - die Ärzte; auch das Problem der Organtransplantation und der Euthanasie löst anthropologische Grundsatzfragen aus. Für die Soziologie wirft etwa Peter L. Berger die Frage nach dem Menschenbild auf. Für Psychotherapie und Psychiatrie tut dies - in Reaktion auf Freud - Viktor Frankl in nahezu allen seinen Veröffentlichungen. Im Bereich der Rechtswissenschaften verweise ich auf Heinrich Henkels *Einführung in die Rechtsphilosophie* und vor allem Richard Langes *Das Rätsel Kriminalität*. Die Reihe ließe sich noch weiter fortsetzen. Die zahlreichen Reflexionen über Mensch und Technik sowie über die Frage, ob der Mensch seinem physikalischen und biologischen Vermögen "existentiell" gewachsen sei, dürften dabei nicht vergessen werden.

Biologische Grundlagen

Alle Erfahrungen der wissenschaftlichen Biologie sprechen dafür, daß die Gesetze der Physik und der Chemie auch für Organismen gelten. Bei Lebewesen finden sich jedoch zusätzliche Eigenschaften, die nur ihnen eigentümlich sind. Die Tatsache, daß Lebewesen Eigenschaften besitzen, die bei unbelebten Systemen unbekannt sind, wurde früher auf völlig unterschiedliche Weise philosophisch gedeutet (Vitalismus und Mechanismus).

¹ Als Einführung in das Tagungsthema der gemeinsamen Tagung von Anstaltsleitern und Anstaltsseelsorgern vom 17. bis 19. April 1996 in Brandenburg a.d. Havel gehalten.

² So auch eine Monographie von Wolfhard Pannenberg mit dem Untertitel "die Anthropologie der Gegenwart im Lichte der Theologie", 3. Aufl. 1968.

³ Monod u.a.

⁴ Joachim Illies - Zoologie des Menschen, 2. Aufl. 1972, S. 50.

Die moderne Systemtheorie hat den alten Streit zwischen Vitalisten und Mechanisten fast gegenstandslos gemacht: Ein System, gleichgültig ob belebt oder unbelebt, ist aus Elementen zusammengesetzt, die miteinander in Wechselwirkung stehen. Ein System kann Eigenschaften haben, die weder an den Einzelementen zu beobachten noch als Summe der Eigenschaften der Elemente aufzufassen sind. Systemeigenschaften entstehen erst durch die Verknüpfung der Elemente zu einem System. Lebewesen sind hochkomplizierte Systeme. Es ist also zu erwarten, daß sie Eigenschaften besitzen, die keines der beteiligten Elemente (Moleküle, Atome) aufweist. Um festzustellen, welche Eigenschaften ein bestimmtes System (z.B. ein Gen) besitzt, muß man die Eigenschaften der beteiligten Elemente und die Art ihrer Verknüpfung und gegenseitigen Abhängigkeit im einzelnen kennen. Dann kann man das System auf einem Computer nachbilden bzw. simulieren und so eine bestimmte Eigenschaft als Systemeigenschaft erkennen. Allerdings ist es der Systemtheorie noch nicht gelungen, z.B. die Systemeigenschaften einer Zelle zu simulieren und auf der Grundlage physikalisch-chemischer Gesetze vollständig zu erklären.

Die lebenden Systeme unterscheiden sich von den unbelebten Systemen durch Vererbung, Entwicklung, Regulation (Zweckmäßigkeit), organismische Struktur, Entropie, Fließgleichgewicht (Lebewesen nehmen aus ihrer Umgebung ständig Stoffe auf, wandeln sie im Körper um und geben sie in veränderter Form wieder ab) und psychische Vorgänge, z.B. Bewußtsein.

Wie wir von uns selbst wissen, sind körperliche (physiologische) Prozesse im Nervensystem eng mit seelischen (psychischen) Vorgängen verknüpft. Es ist erwiesen, daß ein Zusammenhang zwischen körperlichen Prozessen und seelischen Vorgängen besteht. Wie sich aber der Übergang vom raumzeitlichen, physikalisch analysierbaren Erregungsmuster in ein bewußtes Erleben der Außenwelt vollzieht, wie uns also Erregungsmuster bewußt werden, kann die Biologie "noch nicht" beantworten. Auch das menschliche Handeln und die ihm zugrundeliegende Finalität kann nicht erklärt werden. Finale Ursachen sind mit naturwissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen.

In Bezug auf die Evolutionstheorie hat die Naturwissenschaft erkannt, daß Mutationen nach Zeitpunkt und Richtung zufällig sind, und daß eine Selektion durch die Umwelt zwangsläufig stattfindet. Der Begriff "zufällig" wird hier verwendet für Ereignisse, die sich nicht wiederholen lassen. Die Naturwissenschaft gründet sich jedoch auf wiederholbare Tatsachen. Über einmalige Ereignisse kann sie daher keine Aussagen machen (z.B. Urknall). Auf keiner Stufe der Evolution war der nächste Evolutionsschritt vorhersehbar. Man kann also z.B. nicht angeben, warum in einer bestimmten Tiergruppe eine Reihe von Mutationen vorwiegend in einer bestimmten Reihenfolge eintraten, so daß in einer verhältnismäßig kurzen Zeit ein ganz neuer Tierbauplan entstand (vgl. den Bauplan der Gliedertiere, der Weichtiere oder der Wirbeltiere).

Die Evolution wirft daher u.a. folgende Fragen auf:

- Was ist der Sinn der Evolution?
- Warum hat die Evolution zum Menschen geführt, einem Wesen mit Geist, d.h., mit der Fähigkeit zum Nachdenken, zu bewußtem Wollen und vernünftigem Handeln?

Solche Fragen vermag die Lehre von der Evolution nicht zu beantworten. Sie lassen sich überhaupt nicht lösen mit den Mitteln der Naturwissenschaft, d.h., durch Beobachtung, Experiment und logisches Schließen.

Sonderstellung des Menschen

Seiner körperlichen Beschaffenheit nach gehört der Mensch zu den Säugetieren. Entscheidend für die Sonderstellung des Menschen ist die Fähigkeit, einsichtig und nach sittlichen Grundsätzen zu handeln. Durch die Fähigkeit, über seine Umwelt und sich selbst nachzudenken, sich die Zukunft vorzustellen, zu planen, individuell erworbene Erfahrung anderen mitzuteilen und durch die Schrift aufzubewahren, kann der Mensch sein Schicksal in außerordentlich stärkerem Maße selbst steuern als irgend ein anderer Organismus. Diese Fähigkeiten haben es dem Menschen ermöglicht, seine Lebensweise viel rascher zu ändern, als es einer Tierart bei ausschließlich biologischer Evolution möglich ist. Es ist der menschliche Geist, der dem Menschen das spezifisch "menschliche" verleiht. In ihm äußert sich der einzigartige Qualitätsumschlag in der Entwicklung vom Tier zum Menschen.

Der Mensch ist sowohl *Natur-* als auch *Kulturwesen*. Als Naturwesen weist er Gemeinsamkeiten mit anderen Lebewesen auf, als Kulturwesen besitzt er eine Sonderstellung im Reich des Lebendigen. Zur Naturseite gehören z.B. die Antriebe, durch die menschliches Verhalten ausgelöst wird, wie Hunger, Durst, Schlafbedürfnis usw. Zur Kulturseite gehören z.B. Sprache, Denken, Fühlen und Wollen, Tradition, Gestaltung des Soziallebens, Beherrschung der Natur. Das Verhalten des Menschen wird zugleich von seiner Natur- und seiner Kulturseite gesteuert.

Biologie und Menschenbild

Der Psalmist sing im alten Testament (Psalm 8,4) zu seinem Gott: "Was ist der Mensch, daß Du seiner gedenkst? Du hast ihn fast zu einem Gottwesen gemacht, ... hast ihn gekrönt mit Glorie und Glanz... Alles hast Du ihm zu Füßen gelegt."

Dagegen erklärt Sophokles: "Vieles Gewaltige lebt, doch nichts ist gewaltiger als der Mensch!"

Der Biologe Adolf Portmann⁵ erklärt u.a. folgendes:

"Der Mensch erscheint als *eine* Wirklichkeit mit zwei Seiten von Körper und Geist - von Natur und Kultur - von vornherein als umfassende Einheit. Seine drei wesentlichen Merkmale - Sprache, aufrechter Gang und einsichtiges Handeln - verleihen ihm eine deutliche Sonderstellung in der Natur. Statt unser Nichtwissen über die Hintergründe der Entstehung eines solchen Wesens mit dem Begriff 'Zufall' zu verdecken, scheint es angemessen einzugestehen, daß wir als Biologen vor einem Geheimnis stehen!"

⁵ Zoologie und das neue Bild des Menschen, Hamburg 1956, S. 111 ff.

An anderer Stelle sagt Portmann: "Der Mensch ist in seiner Widersprüchlichkeit ein Geheimnis." Hier verweise ich auch noch einmal auf das Buch von Emil Brunner: *Der Mensch im Widerspruch*.

Die Diskussion des biologischen Menschenbildes hört nicht auf; es sieht so aus, als ob diese Auseinandersetzung zunehmend uns alle erreicht und ihre Auswirkungen auch auf die praktische Lebensführung hat. Der Erziehungsstil (z.B. antiautoritäre Erziehung usw.), unser eigenes Selbstgefühl/Selbstverwirklichung hängen ja ab von der Frage, als wen wir uns erkennen. Wir sind Bürger zweier Welten, mit jedem Molekül unseres Leibes, in der Materie und ihren Gesetzen verhaftet und zugleich mit jeder Regung unseres Geistes in eine ganz andere Wirklichkeit gehörend. Der Mensch ist eine Einheit aus sterblicher, naturgesetzlicher Materie und aus dem ganz anderen, dem Geist. Unser Seelenleben vermittelt zwischen diesen beiden Wirklichkeiten, gehört selbst beiden zugleich an und wägt ihre Ansprüche gegeneinander ab. Seelische Gesundheit und geistige Klarheit sind daher nur möglich, wo die Existenz und der Anspruch des Geistigen nicht geleugnet werden.

Religionsgeschichtliche Anmerkungen

Zum Schluß lassen Sie mich noch einige kurze religionsgeschichtliche Anmerkungen vortragen als Überleitung zu den beiden folgenden theologischen Referaten. Religionsgeschichtlich gesehen wird in den Lebens- und Weltanschauungen aller Religionen die Frage *was ist der Mensch?* beantwortet.

In den Religionen der Naturvölker wird die Antwort gegeben, daß der Mensch nichts für sich Seiendes ist, sondern sich im allgemeinen Lebenszusammenhang und in einer Wechselbeziehung zum Kosmos befindet. Diese Anschauung ist für die Auffassung von dem Wesenszusammenhang von Mensch und Totem oder "Hoch-Gott" bedeutsam. Speziell ausgestaltet ist oft die enge Verbundenheit des Menschen mit der Tierwelt (frühe ägyptische Religion und Indianerkulturen). Die Anschauung von der allgemeinen kosmischen Symbiose weiß vom Geschehen, das Mensch und andere Lebewelt gleichermaßen umfaßt, und in dem z.B. in der Tierwelt und durch sie zu Gunsten der Menschen gewirkt wird.

In orientalischen Religionen, besonders in assyrischen bzw. babylonischen, wird die kosmische Bezogenheit des Menschen in der Ansicht ausgedrückt, daß der Mensch Abbild des Kosmos ist, so daß das in der Sternenwelt erschaubare kosmische Geschehen in den Menschengeschicken wiederkehrt. In den ägyptischen Religionen wird die metaphysische Stellung des Menschen in der Vorstellung von den verschiedenen nicht-sinnlichen Bestandteilen seines Wesens betont.

Zum Menschenbild des alten Testaments gehört der Mensch als *Doppelwesen*: Nach seiner sinnfälligen, körperlichen Seite "Fleisch", nach der ungreifbaren, geheimnisvollen, den Sinn verborgenen Seite "Geist" = Seele. Das Menschenbild im Neuen Testament kennt aus theologischer Sicht Sünde und Erlösung. Für die religiöse Begriffsbestimmung ist grundlegend, daß sie es mit dem Verhältnis des Menschen zu Gott zu tun hat. Damit ist ausgesprochen, daß es sich um den Menschen in seinem ganzen Wesen handelt, und daß es von untergeordneter Bedeutung ist, welche Teile etwa im menschlichen Wesen zu unterscheiden sind. Dies wird in der Gottebenbildlichkeit ausgedrückt.

DAS MENSCHENBILD AUS PROTESTANTISCHER SICHT

Peter Paul Wentz, Berlin

Das vorgegebene Thema macht zwei Engführungen erforderlich: Erstens will ich, da wir alle im Strafvollzug tätig sind, hauptsächlich die Aspekte des Menschenbildes darlegen, die einen Bezug zum delinquenten Menschen haben. Zweitens läßt sich nicht von einem einzelnen *das* Menschenbild einer der großen christlichen Konfessionen darlegen. Ich will Ihnen deshalb weder einen lexikalischen Überblick verschaffen, denn das würde Sie langweilen, noch Sie mit dem überhäufen, was zu diesem Thema so alles veröffentlicht wird, denn Bücher lesen können Sie selber. Ich mach's "typisch protestantisch".

"Typisch protestantisch" ist aber der Weg, die Beantwortung wichtiger Fragen immer zuerst am biblischen Befund festzumachen. So möchte ich Sie einladen, mit mir einige gedankliche Schritte durch die Bibel zu gehen, darüber Fragen zu stellen und miteinander zu diskutieren.

In der Hebräischen Bibel wird der Mensch nicht nur als Geschöpf Gottes, sondern expressis verbis als dessen "Ebenbild" gesehen.¹ Diese Sicht stiftet ein Verhältnis zwischen Gott und Mensch, das - anders als bei der bedingungslosen Unterwerfung unter despotische Götzen - dem Menschen weitgehend erlaubt, sich mit Gott auseinanderzusetzen, und mit ihm zu "schachern",² zu hadern,³ ihm zuwiderzuhandeln,⁴ sich zu verteidigen, wenn Strafe droht,⁵ ohne daß er deshalb der Ebenbildlichkeit zu Gott verlustig ginge.

Und auch wenn das zuerst nicht nach der Sensation klingen mag, das so gestiftete Verhältnis Gottes zu den Menschen erlaubt es diesen sogar, "zurückzusegnen", denn wörtlich übersetzt heißt das, was meist mit <gepriesen seist du für ...> wiedergegeben wird, "gesegnet seist du für ..."⁶, was nur dann Sinn macht, wenn Gott ein mit legitimem freien Willen ausgestattetes Ebenbild und keine mit Fädchen an seinen Fingern hängende Marionette geschaffen hat.

Will man das Verhältnis Gottes zu den Menschen nach biblischem Zeugnis juristisch beschreiben, so handelt es sich eindeutig um ein *zivilrechtliches* somit untypisches für das Verhältnis Souverän - Untertan.⁷

Selbstverständlich kann es nach biblischer Darstellung dann auch bei der Definition des zwischenmenschlichen Verhältnisses immer nur - abgeleitet vom Verhältnis zwischen Gott und Mensch - ebenfalls um ein *zivilrechtliches* Verhältnis gehen.

¹ Gen. 1,26.

² Abraham handelt Gott von 50 auf zehn Gerechte in Sodom herunter. Gen. 18, 16 b ff.

³ Hiob.

⁴ Gen. 3, Adam und Eva essen eine Frucht vom Baum der Erkenntnis.

⁵ David nach Ehebruch mit Bathseba und Auftragsmord an deren Mann; 2. Samuel 11 und 12, vgl. auch Ps. 51.

⁶ Vor allem im 18-Bitten Gebet.

⁷ Ein Beleg hierfür ist nicht zuletzt die Beschreibung des Bundesschlusses zwischen Abram (noch nicht Abraham!), Gen. 15,7 ff., der nach dem Muster eines Vertragsabschlusses zwischen gleichgestellten menschlichen Vertragspartnern beschrieben wird. Vgl. Bund mit Noah, Gen. 6,18 und Gen. 9,9 ff. Der Bund mit Mensch und Tier nach der überstandenen Sintflut.

Im Fall von Kain und Abel gibt es eine zivilrechtliche Regelung trotz des Kapitalverbrechens, bei dem bei uns wegen "öffentlichen Interesses" staatsrechtliche Regelung und Sanktionierung vonnöten wäre. Staatsrechtlich im weitesten Sinne ist bei diesem "Prozeß" aber nur der Schutz des Täters(!), und der Schutz der Allgemeinheit besteht in der Prävention von Blutrache, die sich bis zum Krieg hochschrauben und die Gesellschaft nachhaltig schädigen könnte.

Zum Element der Rache im Zusammenhang mit Strafe und ihren Begründungen ist anzumerken, daß die korrekte Übersetzung der meistzitierten Bibelstelle im Zusammenhang mit der Rechtfertigung menschlicher Sanktionsmaßnahmen nicht etwa "Auge um Auge, Zahn um Zahn" lautet, sondern "Auge um Augenersatz, Zahn um Zahnersatz". Und gemeint sind nicht etwa Prothesen, sondern Wiedergutmachungsleistungen in Form von pecuniärer Entschädigung und/oder Ersatzleistung durch eigenen körperlichen Einsatz, um die zugefügte körperliche Beeinträchtigung des Opfers zu kompensieren. ("Täter-Opfer-Ausgleich" wird somit irrtümlicherweise für eine neue kriminalpolitische Entdeckung der letzten Jahre gehalten. Tatsächlich ist das Prinzip ca. dreieinhalb Jahrtausende alt!)⁸

Im Zusammenhang mit dem Bild des Menschen als Täter des Verbotenen wird die Tatsache des biblischen Bilderverbotes bei der Gottesvorstellung⁹ für das Menschenbild relevant: Wenn es keine Gottes- resp. Götter- oder Götzenbilder geben darf, ist das nämlich nicht nur eine kultische Vorschrift zur Abgrenzung gegenüber antiken bildgebundenen Kulturen, sondern impliziert auch ein Bilderverbot für das Ebenbild Gottes, den Menschen. Dabei geht es aber nicht etwa um das Verbot von Gemälden, Statuen oder Photos vom Menschen, sondern um den von uns zu erforschenden Begriff des Menschenbildes. Auf Moses' an Gott gerichtete Frage, welches sein Name sei, antwortet ihm dieser, genau übersetzt: "Ich bin, indem ich für euch da bin".¹⁰ Das ist kein Name im Sinne einer Beziehung, eines Etiketts, sondern die Beschreibung von Gottes Handeln. Gott ist Gott, indem er sich als solcher erweist und hilft, und nicht, weil er's nun einmal ist oder so heißt.

Bezogen auf das biblisch orientierte Menschenbild lautet die Konsequenz: Aus theologischer Sicht ist juristische Sprache überall da falsch, wo sie ontologische Aussagen macht: "ist Mörder ... ist Dieb ... ist Erpresser". Die Bibel, beim Wort genommen, läßt nur die Aussagen zu: "hat gemordet ... hat gestohlen ... hat erpreßt", ist und bleibt aber Mensch, bleibt Ebenbild Gottes, bleibt also neben und trotz der Tat - die damit aber weder nivelliert noch gutgeheißen wird - Sohn, Vater, Partner, Freund, Liebhaber, ehemaliges Kind, zukünftiger Greis... (Das gilt natürlich für straffällig gewordene Frauen gleichermaßen. Ich spare die weibliche Form aus, weil weibliche Kriminalität in unserer Gesellschaft ungleich geringer zu Buche schlägt als männliche.)

Die Frage nach menschlicher Schuld ist ursprünglich und wesentlich eine theologische - und ursprünglich von der Theologie definierte! - erst in zweiter Linie eine juristische Frage. Das macht z.B. die Funktion eines Rabbiners im Judentum deutlich.

Wenn an dieser Stelle nach einem typisch evangelischen Bild vom schuldigen Menschen zu fragen ist, so stammt die prägnanteste Antwort für mich von Dietrich Bonhoeffer: "Gott liebt

⁸ Ex. 21,24; Lev. 24,20; Dt. 19,21. Die Rechtsvorschrift (Gesetzestext widerstrebt mir hier!) regelt Form und Höhe der Kompensationsleistung, um deren Übersteigerung oder das Opfer übervorteilende Unterschreitung zu vermeiden.

⁹ Ex. 2,20 ff. und Dt. 5,8 ff.

¹⁰ Ex. 3,13 ff.

den Sünder aber er haßt die Sünde." Diese Liebe ist zwar bedingungs- aber nicht konsequenzlos. Als Jesus - wohl auch in seiner Funktion als Rabbi - im Tempel eine Ehebrecherin (auf Ehebruch stand die Todesstrafe!) vorgeführt wird, antwortet er zwar: "Wer unter euch ohne Sünde ist, werfe den erste Stein auf sie!"¹¹, Nachdem sich die vordem aufgebrachte Menge entfernt hat, wendet er sich aber auch der Frau zu, konfrontiert sie damit, daß er ihre Tat dennoch als "sündig" einstuft und fordert sie auf, fortan "deliktfrei" zu leben.¹²

Konsequenzen für die evangelische Gefängnisseelsorge aufgrund des biblischen Menschenbildes in Thesenform

Das Ebenbild Gottes kann mir - wie Gott selbst - in äußeren Erscheinungsformen, Handlungsweisen und Lebenseinstellungen begegnen, die mir fremd sind oder scheinen.¹³
Das heißt nicht, daß jede menschliche Äußerung oder Verhaltensweise von mir als göttlich zu nehmen ist;

das heißt sehr wohl, daß eine mir fremde Lebenswelt von Gott gutgeheißen sein kann und ich dies akzeptieren muß. Akzeptanz ist dabei nicht gleichzusetzen mit Libertinismus, der jeden nach seiner Fassung unselig werden ließe.

Da Gottes Ebenbild nicht mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters lern- und entwicklungsfähig wird, kann es zwar "hoffnungslose Fälle", nicht aber Menschen ohne Hoffnung geben. (Nebenbei bemerkt wären wir alle, die wir hier sitzen, jenseits dieses ominösen Verfalldatums und somit unter die hoffnungslosen Fälle einzuordnen.)

Das heißt nicht, daß ein in der Gefängnisseelsorge tätiger Mensch wider Wissen und Verstand schönreden sollte, was böse ist, oder sich besinnungslos gegen juristische Windmühlenflügel werfen sollte;

das heißt sehr wohl, daß Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger nur dann ernstzunehmende Partner - auch und gerade der Personen in Institutionen der Justiz - sind, wenn es von beiden Seiten akzeptierte Übereinkunft ist, daß gerade an wichtigen Punkten die Auffassungen verschieden sein müssen, damit ein fruchtbarer Dialog stattfinden kann anstelle des Austausch von Nettigkeiten (weil alles gemeinsam ist) oder eines unversöhnlichen Schlagabtausches (weil keine Gemeinsamkeiten existieren oder solche nicht gesehen werden).

Was für delinquent gewordene Menschen gilt, muß auch sowohl für Juristerei betreibende wie für Seelsorge betreibende Menschen gelten.

Das heißt nicht, daß gönnerhaft vorgetragene Geringschätzung à la "die ... sind auch Menschen" oder die beliebte unsubstantiierte Entschuldigung "wir sind auch nur Menschen" einen Dialog fördert;

das heißt sehr wohl, daß es allen Beteiligten gut ansteht und sicher hilft, sich gelegentlich zu vergegenwärtigen: "die und wir sind Menschen", vor der Justiz so ungleich wie ihre sozialen Chancen und vor Gott dessen geliebte Ebenbilder.

¹¹ Joh. 8,7

¹² Vers 11!

¹³ Vgl. auch 1. Kön. 19, die Gotteserscheinung am Horeb.

DAS MENSCHENBILD AUS KATHOLISCHER SICHT

Axel Wiesbrock, Berlin

Was für ein Menschenbild haben die Katholiken? Was für ein Menschenbild habe ich, der nun seit gut zwölf Jahren im Strafvollzug arbeitet, davon fast fünf Jahre als katholischer Seelsorger?

Um es in Abwandlung eines berühmten Zitats des Kirchenvaters Augustin über die Zeit zu formulieren: Wenn ich morgens in die Strafanstalt fahre, mit den Menschen, die dort einsitzen rede, weiß ich es, habe ich eine sehr bestimmte Vorstellung vom menschlichen Sein. Doch fragt man mich danach, entschwindet es zunächst.

Was für ein Menschenbild haben die Katholiken, die katholischen Kirchen, der Papst oder die Befreiungstheologen Südamerikas, etwa Leonardo Boff, oder Dom Helder Camara oder die katholischen Widerstandskämpfer im Dritten Reich? Die Antworten fielen immer etwas verschieden aus, bestimmen sich aus und beziehen sich stets auf die konkrete Lebenssituation der Befragten.

So ergeht es auch uns, wenn wir mit dieser Frage an die Kirchengeschichte herantreten. Freilich sollte man hieraus nicht voreilig schließen, daß die Antworten beliebig ausfielen. Dem ist natürlich nicht so und deshalb erscheint es mir notwendig zu sein, im folgenden den Versuch zu machen, einen grundsätzlichen Rahmen zu skizzieren.

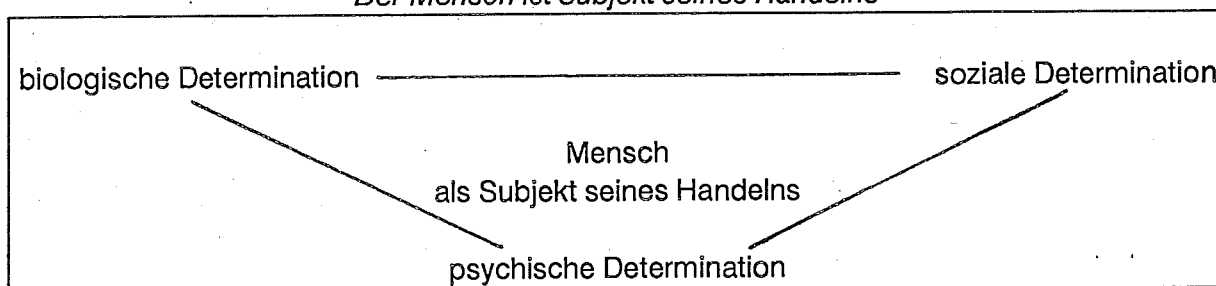
Eines scheint mir an dieser Stelle wichtig zu sein: Die möglichen Antworten auf die Frage nach dem Menschenbild aus katholischer Sicht beziehen sich stets auf den historischen Kontext, in dem sie gestellt werden.

Beispielsweise die Betonung des göttlichen Schöpfungsaktes und damit des Gut-Seins der Welt durch Thomas von Aquin († 1274, also ausgehendes Mittelalter), formuliert sich in der Kontroverse des damals neu erstarkenden Platonismus, dem die Welt als etwas Hinfälliges, etwas Niederes erscheint.

Somit möchte ich meine eigentliche Darlegung des Menschenbildes aus katholischer Sicht mit der Skizzierung wichtiger Gegenpole beginnen, welche das Feld aufspannen, in dem sich meine Antworten zeigen.

Ich beginne mit dem Grundpfeiler, den zu leugnen wohl jede hier zu führende Diskussion unmöglich macht. Nämlich:

Der Mensch ist Subjekt seines Handelns



Der Mensch als freies Subjekt seines Handelns, man könnte auch sagen als Träger verantwortlichen Handelns, erlebt sich in einem Feld der Begrenztheit, welches ich durch drei wichtige Pfeiler darstellen möchte, nämlich die biologische Determination, die soziale Determination und die psychische Determination.

Die biologische Determination

In ihrer totalitären Auslegung erscheint als das wirklich bestimmende Subjekt die Natur. Charles Darwin vertrat nicht nur die Entstehung höherer Arten von niedrigen, er meinte auch den Mechanismus zu kennen, durch den dies bewegt würde, nämlich die natürliche Zucht- wahl. Im Sozialdarwinismus wurde diese Auffassung auf die menschliche Gesellschaft übertragen. Die Ungleichheit der Menschen wurde damit auf das allein bestimmende Subjekt Natur zurückgeführt. Der Mensch ist in seiner leiblichen Verfaßtheit, als biologisches Wesen, Objekt der Natur.

Die soziale Determination

Wie in der biologischen Determination als wirkliches Subjekt die Natur erscheint, so gilt im radikalen sozialen Determinismus die gesellschaftliche Wirklichkeit als Bedingung der Möglichkeit des Menschseins. Für Marx sind es die jeweiligen Formen der Produktionsverhältnisse, die den Menschen letztlich ausmachen, ähnlich wie der Behaviourismus (Skinner), der im Menschsein ein reines Produkt der Umwelt sieht. Subjekt ist also gesellschaftliche Wirklichkeit, aus der heraus sich der Mensch als soziales Wesen konstituiert.

Die psychische Determination

Das wahre Ausmaß menschlicher Gebundenheit an die eigene Vergangenheit hat wohl die Tiefenpsychologie aufgedeckt. Freud hat sich in diesem Sinne eindeutig zum Determinismus bekannt. Der Mensch als psychisches Wesen wird in dieser Wahrnehmung der psychischen Grundwirklichkeit unterstellt.

Damit wäre das Feld abgesteckt, in dem sich der Mensch bewegt und begreifen läßt. Als Subjekt seines Handelns, oder als Träger verantwortungsvollen Handelns besteht seine Aufgabe wesentlich im Versuch, Balance zu halten in dem Spannungsfeld, welches ihn umgreift.

Wie aber kann der Mensch sich als freies Subjekt in einem derartigen Spannungsfeld behaupten? Bedeutet im Angesicht der skizzierten Grenzen eine derartige Leistung nicht von vornherein eine radikale Überforderung? Leben in Freiheit erscheint unter diesem Gesichtspunkt nun wirklich zu einer sehr anstrengenden Veranstaltung zu werden.

Von allen philosophischen Versuchen, die Welt und den Menschen zu verstehen, unterscheidet sich das christliche Denken, schon bevor es um Einzelfragen geht, durch den Schöpfungsglauben. Damit ändert sich alles, und das wird möglicherweise leicht übersehen.

Gott schuf die Welt aus dem Nichts.

Was bedeutet es? Gott ist das absolut Gute. Alles was ist, ist von Gott geschaffen und von Gott gewollt. Damit ist gleichzeitig gesagt: Alles Seiende ist gut - Omne ens est bonum. Nichts, aber auch gar nichts was ist, ist minderwertig oder gar in sich schlecht. Ein negatives Gegenprinzip zu Gott ist von daher überhaupt nicht denkbar.

Thomas von Aquin war der erste Theologe, der diesen Schöpfungsbegriff radikal ernst genommen hat. In der Auseinandersetzung mit dem damals neu aufkommenden Platonismus, der die bestehende Welt als schlecht dachte und alles menschliche Handeln auf das Jenseits zuspitzte, vollzog Thomas von Aquin eine epochale Wende in der abendländischen Geistesgeschichte. Seither ist es christliche Grundüberzeugung, daß die Welt Gottes gute Schöpfung ist. Alles was ist, ist positiv bestimmt. Kein Seiendes darf gedacht werden als Folge von Sünde oder als Abfall von dem einen Bleibenden. Und eben darin liegt sowohl seine Eigenwertigkeit als auch seine Selbständigkeit. Der christliche Gott schafft als Person in sich selbst stehende, nicht göttliche Wirklichkeit als sein Gegenüber. Die nicht göttliche Wirklichkeit läßt sich nicht als schlecht oder böse begreifen, sondern in ihrer Begrenztheit als defekt, als Mangel an Gutem.

Das von Gott intendierte Schöpfungsziel, welches sich nicht nur auf das Dasein der Dinge beschränkt, sondern zugleich auf ihr Wirken und ihre Tätigkeit, ließe sich beschreiben mit dem Begriff Verwirklichung.

In ganz besonderer Weise gilt das Gesagte für den Menschen. Der Mensch ist von Gott als geistig-leibliches Wesen gewollt und eben als solches geschaffen. In Genesis 1 wird gesagt, daß der Mensch von Gott bei seinem Namen gerufen wird. Das heißt, der Mensch steht in unvertretbarer Verantwortung vor Gott, und eben darin begründet sich seine unverlierbare und von nichts anderem abhängige Würde. Christlicher Glaube geht also davon aus, daß der Mensch als einzelner gewollt ist und von daher seinen Sinn in sich selbst trägt. Er ist von Gott Ziel und nicht Mittel und existiert von daher als Subjekt um seiner selbst willen.

Im Schöpfungsbericht wird von der Gutheit der Welt gesprochen. Das hebräische Wort "tob", das eben diese Gutheit ausdrückt, meint zum einen die Nutzbarkeit und Brauchbarkeit aller Kreaturen für den Menschen, aber darüber hinaus auch ihre Fähigkeit, die Herrlichkeit Gottes widerzuspiegeln. Es geht also wesentlich um ihre Funktionalität und ihre Transparenz.

Christlicher Glaube geht also davon aus, daß im Schöpfungsakt der Schöpfer durch das Wort der Welt bestimmte Sinngestalten oder Ordnungsstrukturen eingestiftet hat. Sache des Menschen ist es nun, diesen göttlichen Weltwillen immer wieder aufs neue wenigstens auszukundschaften. Dieses geschieht im kritischen Umgang mit seinen geschichtlichen Erfahrungen. Im Umgang mit diesen geschichtlichen Erfahrungen werden in kirchlichen Lehrschreiben Sittengesetze häufig als göttliche Gesetze ausgegeben. Der Ausgangspunkt dieser Gesetzschreibung, und das scheint mir möglicherweise ähnlich zu sein bei klassischer Juristerei, ist der kritische Umgang mit der geschichtlichen Erfahrung des Menschen.

Insofern man nun von göttlichen Gesetzen spricht, wird möglicherweise der Eindruck erweckt, Gott habe dem Menschen seinen Willen in Form von konkreten Geboten offenbart und tue dieses immer noch. Das war nie so! Weder bei den zehn Geboten, noch sonstwo. Was unter der Formel göttliche Gebote erscheint, das sind in Wirklichkeit die stets notwendig unvollkommenen Formeln, in denen wir Menschen unsere mehr oder weniger adäquaten Erkenntnisse des menschlich und sittlich Richtigen ausdrücken. Die Qualifizierung von Menschen gefundener Weisungen als göttliche Weisung kann aber, so wie das bei den zehn Geboten ist, durchaus legitim sein. Und hier wird möglicherweise ein qualitativer Unterschied zur innerweltlichen Gesetzgebung erkennbar.

Von göttlichen Gesetzen kann dann die Rede sein, wenn sich sozusagen erwiesen hat, daß die Erfüllung der Gesetze sich als Weg zum geglückten Menschsein ausweist. Dann nämlich kann die glaubende Gemeinde sagen, sie habe die durch das schöpferische Wort eingestifteten Ordnungsstrukturen entdeckt. Das heißt, sie ist dem Weitwillen Gott auf die Spur gekommen und damit geht es immer und ausschließlic um die wahrhafte Verwirklichung des Seins, um die Gutheit der Welt. Göttliche Gesetze verstehen sich insofern immer nur als Strukturen für die Entfaltung wahrhaften Seins.

Nun läßt die Hl. Schrift keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Welt, in der verantwortlich gehandelt werden muß, im argen liegt. Die Maßlosigkeit des Menschen hat immer wieder Unordnung und Zerstörung in seinem personalen Innenbereich und zugleich in der sozialen und naturalen Dimension seines Daseins angerichtet. Sünde scheint im Blick unserer Skizze, die Balance im beschriebenen Spannungsfeld zu zerstören.

In der Tradition hat man Sünde als Beleidigung Gottes und Gottesferne definiert. Mit aller Deutlichkeit hat Thomas von Aquin festgestellt, daß wir Gott nur beleidigen können, indem wir gegen das Glücken unseres eigenen Daseins handeln.

Bezogen auf unsere Skizze heißt das: Die Balance im Spannungsfeld wird nicht mehr gehalten, und das freie handelnde Subjekt hebt sich sozusagen selber auf. Den Anspruch zu verkennen, der sich aus der Wirklichkeit dem Menschen stellt, oder sich diesem Anspruch gegenüber zu verweigern, bedeutet die Zerstörung des eigenen Daseins. Der Mensch frustriert sich selbst, indem er die Entfaltung seiner eigenen Möglichkeiten und damit das Glücken seines eigenen Daseins verhindert.

Hier ist der Punkt erreicht, wo ein weiterer genuin christlicher Gedanke greift, nämlich das in Christus erschienene Heil als Verheißung an Mensch und Welt.

Für die christliche Interpretation der Welt und des menschlichen Handelns in ihr ist entscheidend, daß in Jesus Gott selbst und unmittelbar in die geschichtliche Lebenswelt des Menschen getreten ist. Gott hat sich unmittelbar in dieser Lebenswelt mitgeteilt. Mensch und Welt können nicht mehr nur von ihrem Anfang her gedacht werden, sie müssen auch auf die Zukunft des in Jesus angebrochenen Heils hin verstanden werden.

"Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium", so wird es in Markus 1,15 beschrieben.

Umkehr verlangt Jesus, und dieses ist mehr als ein Ablassen von dem einen oder anderen sündhaften Tun. Umkehr ist auch mehr als eine bloße Sinnesänderung oder bloßes Umdenken. Umkehr läßt sich begreifen als eine radikale Kehrtwendung des gesamten Lebensweges. In letzter Konsequenz ist hier eine Umwandlung und Neuschöpfung angesprochen, die allerdings nicht der Mensch bewirkt, ja gar nicht bewirken kann, sondern nur die Gnade, das heißt die mit Jesus anbrechende Gottesherrschaft, die alle Bereiche menschlicher Existenz umgreifen soll. An dieser Konzeption scheint bedeutsam, was im traditionellen Umgang mit Schuld und Sünde weiterhin in Vergessenheit geraten ist:

Versöhnung mit Gott und damit Vergebung der Sünden, d.h. die Wiederherstellung der Möglichkeit glückenden Lebens, geschieht nicht erst nach und vielleicht nur aufgrund der Umkehr des Menschen! Es verhält sich genau umgekehrt! Gott, der seine Beziehung zu uns

nie abgebrochen hatte, versöhnt sich zuerst mit uns Sündern aufgrund der Erlösungstat Christi. Dadurch wird ein Raum bedingungsloser Gnade geöffnet, in dem sich möglicherweise erst die Frage stellen läßt:

Wer bin ich? Oder: Wer möchte ich wahrhaft sein? In diesem Raum der Gnade ist insofern die Entfaltung des einzelnen erst denkbar, der in der Moral, vom sittlich Allgemeinen her keine Rechtfertigung mehr besitzt.

Gnade erweist sich als unbedingtes Angenommensein, welches den Raum zur Veränderung offenhält.

Gemeint ist die Situation, die Dostojewski in seinem Roman "Schuld und Sühne" zeichnet. Raskolnikow, ein Mensch, der nur sich selber kennt und keinen Ausweg findet, bis eine Liebe kommt, die ihm einen Weg zeigt aus der Enge seiner selbst. Raskolnikow tötet einen Menschen aus Langeweile und aus einem Gedankenexperiment heraus. Er tötet eine alte Frau. Durch die stille Sofia kommt er dazu, sich zu stellen. Sibiriens äußerste Kälte und Trostlosigkeit entsprechen der inneren Kälte seines Herzens. Raskolnikow bleibt der Gefangene seiner selbst, da er seine Schuld nicht sehen kann. Sofia geht mit ihm, sie hat buchstäblich Mit-Leid. Jeden Tag besucht sie ihn. Er weist sie ab. Eines Tages, so heißt es dann, war ihm, als ob eine unwiderstehliche Kraft ihn packte. Er weinte und umschlang ihre Knie. Ihre Liebe, die mit ihm ging, hat ihn wiedergeboren, und er wollte es im Tiefsten seines Herzens. Und zusammen mit Sofia konnte er aufbrechen in ein neues Leben. Und weiter heißt es, daß das Eis schmilzt und die Blumen zu blühen beginnen. Es wird Frühjahr und Ostern, Auferstehung in ein neues Leben.

Schuld und Sünde. Wo einer mit mir geht, weil er mich liebt, dort kann ich meine Schuld annehmen und mich verändern.

Aus diesem Glauben heraus, dem Glauben an Gott, der in seiner Liebe den einzelnen in seinem Sein vor aller Ehtik und Moral rechtfertigt, formuliert sich ein wesentlicher Anspruch meiner Arbeit im Gefängnis. Ich begegne Menschen. Geschöpfe Gottes in schwierigen Abschnitten ihres Lebens, die aus unterschiedlichen Gründen ihre Balance im Spannungsfeld der Determinanten verloren haben. Mein Angebot ist es, ihnen einen Raum zu öffnen, in dem sie die Angst verlieren, sich selber wahrzunehmen. Ich erinnere mich an eine Reihe von Gesprächen mit einer Inhaftierten, die zunächst buchstäblich sprachlos war über ihre Handlung. Sie hatte mehrere Banken mit Waffengewalt überfallen und weigerte sich seither, in den Spiegel zu schauen. Immer wieder erzählte sie ihre Lebensgeschichten, fast so, als könne sie sie selbst nicht verstehen. Doch mehr und mehr begriff sie etwas von dem, was sie wahrftig ausmachte.

Mehr und mehr gab es für sie die Möglichkeit, Züge ihrer Lebens- und Leidensgeschichte anzunehmen. Um es offen zu sagen: Ein Ergebnis aus diesen Gesprächen läßt sich nicht formulieren im Sinne, dieser Mensch hat nun seinen Weg gefunden. Aber bei der Entlassung sagte mir die Frau folgendes: "Ich möchte dir danken dafür, daß du mir zugehört hast. In den Gesprächen mit dir habe ich mich wohl gefühlt, und so pervers es klingen mag, ich habe in deinem Büro, mitten im Knast, ein wenig von wirklicher Freiheit gespürt."

Möglicherweise hat sie damit gemeint: ich durfte sein.

DAS MENSCHENBILD AUS DER SICHT EINES VOLLZUGSJURISTEN

Der Auftrag des Strafvollzugsgesetzes und seine Bedeutung nach 20 Jahren Vollzugspraxis

Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden

1. Vorbemerkung

*Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.
(Römer 12, 21)*

Ein bißchen viel verlangt, möchte man meinen, wenn man diese Aufforderung hört, die der Apostel Paulus in seinem Brief an die Römer formuliert hat. Sich vom Bösen nicht überwinden zu lassen, sich ihm entgegenzustellen, ist wohl eine lebensnotwendige Selbstverständlichkeit. Dazu kann man schon alle zur Verfügung stehenden Kräfte einsetzen. Aber dabei das Böse mit Gutem überwinden? Ist das überhaupt leistbar? Ist das denn zumutbar?

"Böses" ist manchen von uns schon widerfahren, wenn sie Opfer oder Zeugen einer Straftat wurden. In einer solchen Situation fällt es nicht leicht, darüber zu diskutieren, was mit einem Straftäter vernünftigerweise geschehen sollte. Unsere Gesellschaft, der durch die Verstöße gegen von ihr gesetzte Normen ebenfalls "Böses" geschieht, tut sich nach wie vor schwer im Umgang mit straffällig gewordenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Tagtäglich wird in den Medien über spektakuläre Straftaten und über Vorkommnisse in Gefängnissen berichtet und danach darüber in den Familien und Vereinen, im Freundeskreis und an Stammtischen gesprochen. Dabei droht die Gefahr der Vereinfachung, die Gefahr von Projektionen eigener Ängste auf etwas, mit dem man nichts zu tun haben möchte und was man verantwortlich machen kann für so vieles im persönlichen Bereich, aber auch in der Gesellschaft.

So entstehen Vorurteile wie folgende: Die Polizei gehe gegenüber Straftätern nicht hart genug vor; von der Polizei einmal festgenommene Straffällige würden von allzu sorglosen, liberalen Richtern wieder laufen gelassen; überhaupt einmal zu Freiheitsstrafe Verurteilte erhielten viel zu früh Urlaub aus der Haft, würden trotz vorhandener Gefährlichkeit in den offenen Vollzug verlegt oder sogar vorzeitig und vorschnell aus der Haft entlassen; beim Aufenthalt hinter Gittern handele es sich angesichts der mittlerweile verbesserten Situation der Unterbringung, der qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätze und der Freizeit- und Sportmöglichkeiten ohnehin eher um einen Abenteuerurlaub oder eine Art Hotelvollzug, der zudem noch mit den Steuergeldern der "ehrlichen" Bürger bezahlt werden müsse.

Die überkommene Vorstellung vom Zweck der Freiheitsstrafe als Vergeltung für begangenes Unrecht ist auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in weiten Kreisen noch lebendig. Ziel des Strafvollzuges ist es jedoch, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dabei soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat betont, daß ein behandlungsorientierter Umgang mit Strafgefangenen mit dem Ziel einer Resozialisierung auch verfassungsrechtlich dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspreche, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt stelle

und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet sei. Diese ihrerseits müsse bereit sein, den entlassenen Gefangenen wieder aufzunehmen.

2. Das Menschenbild im Strafvollzug

Das Strafvollzugsgesetz geht auf Vorarbeiten einer Kommission zurück, die der damalige Bundesjustizminister Gustav Heinemann im Jahr 1967 eingesetzt hatte. Sie sollte ein Gesetz schaffen, das den "Strafvollzug in Einklang mit den Grundrechten" bringe. Kerngedanke der Reform war, daß ein den Grundrechten entsprechender, also vom Bilde des freien, selbstverantwortlichen, aber auch gemeinschaftsgebundenen Menschen bestimmter Strafvollzug nur ein solcher sein könne, in dem dem Menschen alles verbleibe, was ihm nicht zur Erfüllung des Zwecks der Straftat unbedingt entzogen werden müsse. Der Freiheitsentzug als solcher, so betonte die Bundesregierung, sei bereits ein schuldangemessener Ausgleich für begangenes Unrecht; eine besonders belastende Ausgestaltung des Freiheitsentzuges dürfe es nach dem neuen Gesetz nicht geben. Dies bedeutete tatsächlich eine totale Umkehr des Prinzips der bis 1977 geltenden "Dienst- und Vollzugsordnung". Danach war der Gefangene nicht ein - mit gewissen Einschränkungen - freier Mensch, sondern ein unfreier Mensch, dem nur die mit der Unfreiheit zu vereinbarenden Rechte verbleiben sollten.

Jetzt sollte der Gefangene plötzlich ein im Prinzip freier, an den Grundrechten selbstverständlich teilhabender Mensch sein, der nur auf Zeit der Gefängnisordnung unterworfen war, aber eben einer immer wieder an den Grundrechten zu überprüfenden Ordnung. § 3 StVollzG enthält diesen Grundgedanken: "Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden."

Eine Fülle von den Gefangenen herbeigeführten Gerichtsentscheidungen Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre dokumentiert, wie schwierig es war, die Prinzipien des neuen Strafvollzugsgesetzes in die alltägliche Vollzugspraxis umzusetzen.

Das StVollzG knüpft in grundsätzlicher Hinsicht an eine ideen- und geistesgeschichtliche Entwicklung des Strafvollzugs an, die das Vollzugsziel der Rückfallverhütung in den Mittelpunkt stellte. Stand ursprünglich bis ins 19. Jahrhundert hinein der Besserungszweck im Vordergrund der Bemühungen um den Strafgefangenen und um eine Reform des Strafvollzuges, so waren namentlich die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts vom Erziehungsgedanken beherrscht. Nach 1945 griff die Reformdiskussion jene Thematik unter dem durchaus auch mißverständlichen und ungenauen Stichwort Resozialisierung wieder auf. Durchgängiges Leitmotiv war allerdings immer die Verhinderung des Rückfalls und die soziale Eingliederung des Täters.

Der Staat kann zur Sicherung und Erhaltung der Rechtsordnung strafwürdiges Verhalten mit Freiheitsentzug belegen. Er greift damit in die Rechts- und Lebensverhältnisse des Straffälligen und seiner Angehörigen ein mit dem Ziel, einerseits die Zeit des Freiheitsentzuges wirkungsvoll zu nutzen und andererseits die Individualinteressen der beteiligten Bürger nicht stärker zu beeinträchtigen, als es der Zweck des Eingriffs erfordert. Aus dem Ziel der Resozialisierung ergibt sich, daß ein Gefangener nicht lediglich verwahrt werden darf. Der eingesperrte und sich selbst überlassene Gefangene wird nach seiner Entlassung kaum die Kraft besitzen, die Schwierigkeiten der Freiheit zu bewältigen. Die Ausgestaltung des Vollzuges

muß sich an dem Ziel orientieren, den Gefangenen von seiner kriminellen Vergangenheit zu lösen, seine sozialen Defizite zu beheben und ihm Hilfen für sein späteres Leben in Freiheit zu geben. Hierbei hat der Vollzug Wege zu finden zur Auflösung des Widerpruchs, der darin liegt, den Gefangenen in Unfreiheit auf die Freiheit vorzubereiten. Zudem ist der Strafvollzug verpflichtet, den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken.

Das Angebot, die im Justizvollzug möglichen Hilfen im Sinne des Vollzugszieles zu nutzen, gilt auch für die Einzelfälle, in denen eingestanden werden muß, daß sich ein Verurteilter nicht resozialisierungswillig gezeigt oder als nicht resozialisierungsfähig erwiesen hat. In diesen Fällen ist für eine humane Verwahrung während des Freiheitsentzuges Sorge zu tragen. Gleichzeitig dient der Vollzug der Freiheitsstrafe damit dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

3. Herausforderungen

In den letzten Jahren ist im bundesdeutschen Justizvollzug zweifellos viel geleistet worden. So wurde in Hessen seit 1977 der Personalbestand um mehr als 50 % erhöht. Hier sind speziell die besonderen Fachdienste, die Sozialarbeiter und Psychologen zu nennen. Die Aus- und Fortbildung sowie die Besoldungsstruktur des allgemeinen Vollzugsdienstes wurden erheblich verbessert. Veraltete Gebäude wurden entweder umgebaut oder ersetzt durch Neubauten, die sich für den modernen Wohngruppenvollzug eignen. Die schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten sowie sinnvolle Freizeitmöglichkeiten für die Gefangenen wurden ausgebaut. Die Organisationsstrukturen der Anstalten wurden verändert, sozialtherapeutische Behandlungseinrichtungen geschaffen. Schließlich fand eine beachtliche Öffnung des Vollzuges nicht nur durch den Ausbau des offenen Strafvollzuges, durch Urlaub, Ausgang und Freigang der Gefangenen, sondern auch durch die verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzugsgeschehen durch verschiedene Institutionen statt.

Durch die politischen Umwälzungen der letzten Jahre und die damit einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen wird der Justizvollzug jedoch vor neue Aufgaben gestellt, da sich die Zusammensetzung der Gefangenen quantitativ und qualitativ gewandelt hat. So sind die Belegungszahlen erheblich gestiegen, insbesondere in den Untersuchungshaftanstalten und im geschlossenen Strafvollzug für männliche Erwachsene in den Ballungszentren. Der Anteil an ausländischen Gefangenen mit den daraus resultierenden Sprach- und allgemeinen Verständigungsproblemen ist auf weit über 40 % angewachsen. Die große Anzahl Drogensüchtiger und die wachsende Zahl von gewaltbereiten Personen in den Vollzugsanstalten machen die Arbeit der Bediensteten immer schwerer.

Um diesen neuen Herausforderungen zu begegnen und dennoch auch den Zielen des Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden, ist eine ständige Aktualisierung und Anpassung der Organisationsstrukturen und Vollzugsinhalte an diese Herausforderungen erforderlich. So hat eine im Jahr 1993 eingesetzte Expertenkommission aus Wissenschaftlern und Vollzugspraktikern eine aktuelle Bestandsaufnahme vorgenommen und umfassende Vorschläge zu den konzeptionellen, personellen und baulichen Bedingungen des hessischen Strafvollzuges und zu dessen Weiterentwicklung vorgelegt. Die Kommission hat dabei u.a. eine optimale Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten empfohlen, weil diese die beste Gewähr für die Sicherheit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges bietet. Weiter wurde die

Schaffung kleiner, überschaubarer, selbständiger Vollzugseinheiten mit einem festen Bedienstetenstamm bei kooperativer Entscheidungsfindung unter Verantwortung des jeweiligen Vollzugsabteilungsleiters vorgeschlagen.

Die Kommission war zu der Auffassung gelangt, daß die medienorientierte, destruktive Diskussion besonderer Vorkommnisse im Strafvollzug durch politische Gremien einerseits zu einer erheblichen Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort führe und andererseits eine nachträgliche konstruktive Aufarbeitung dieser Vorkommnisse erschwere bzw. hindere. Dadurch werde die Möglichkeit einer notwendigen Akzeptanz unabwendbarer Risiken, die dem Strafvollzug (§ 2 StVollzG) immanent seien, in der Öffentlichkeit verhindert. Der in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck, absolute Sicherheit sei erreichbar, sei illusionär. Aufgabe verantwortungsbewußter Politiker sei es, auf im Sinne des Resozialisierungsvollzugs unabwendbare Risiken hinzuweisen und diese mitzutragen. Die Kommission hat daher allen Medien sowie politischen und administrativen Funktionsträgern und Institutionen empfohlen, in sachlicher Form auf besondere Ereignisse im Justizvollzug zu reagieren und die Sicherheitsrisiken in einem rechtsstaatlichen und auf soziale Wiedereingliederung orientierten Strafvollzug als unvermeidbar zu akzeptieren sowie in der Öffentlichkeit für dieses Verständnis sachlich zu werben.

4. Vollzugspolitische Konsequenz

All die genannten Aufgaben zu bewältigen heißt für die Verantwortlichen, einen ständigen Balanceakt zu proben. Dem Sicherheitsgedanken muß dort ein hoher Stellenwert eingeräumt werden, wo er notwendig ist, um die Allgemeinheit im besonderen Maß vor in Haft befindlichen Straftätern zu schützen. Überall dort, wo dies nicht unbedingt erforderlich erscheint, muß er zugunsten des Resozialisierungsgedankens zurücktreten. Daher sind die einzelnen Justizvollzugsanstalten Hessens in verschiedene Sicherheitsstufen eingeteilt, so daß die Straftäter ihrer vermuteten oder erkennbaren Gefährlichkeit entsprechend eingewiesen werden. Sicherheit im Strafvollzug ist jedoch nicht nur durch bauliche und technische Maßnahmen wie Hartstahl-Gitter und hohe Mauern zu erreichen. Es ist vielmehr von größter Bedeutung, daß sich das Miteinander innerhalb der Mauern verträglich gestaltet. Gut ausgebildete Bedienstete, die ihren Aufgaben sorgfältig und pflichtbewußt und mit der erforderlichen Sensibilität nachgehen, sind hierfür ebenso Garanten wie eine breite Palette von Angeboten für die Behandlung und Betreuung von Gefangenen.

Ein Gefangener, der seine Lebensverhältnisse in einer Justizvollzugsanstalt akzeptiert, stellt ein weitaus geringeres Gefährdungspotential dar als einer, der sich ungerecht und entwürdigend behandelt fühlt. Das in Hessen seit langen Jahren praktizierte integrative Konzept basiert darauf, daß mit den Gefangenen und nicht gegen sie gearbeitet wird, daß sie nicht ausgegrenzt, sondern eingebunden werden. Auch gefährliche Gefangene werden seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes in Regelvollzugsanstalten und nicht in Sicherheitsabteilungen untergebracht, was selbstverständlich nicht bedeutet, daß sie nicht mit entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahmen belegt werden können. Zwar birgt auch der menschenwürdige und behandlungsorientierte Strafvollzug geringe systembedingte Sicherheitsrisiken. Diese sind jedoch nicht vergleichbar mit den schwerwiegenden Folgen einer repressiven Sicherheitsstrategie.

Unwiderlegbar ist das Einsperren von Menschen keineswegs die wichtigste und beste Methode der Kriminalpolitik. Allerdings ist für gefährliche und problematische Straftäter vorerst keine Alternative dazu in Sicht. Selbst wenn derzeit lediglich 5 % aller rechtskräftig verurteilten Straftäter hinter Gitter kommen, ist die Gemeinschaft verpflichtet, auch diesen inhaftierten Menschen zu helfen. Wer nach der Entscheidung eines Gerichts für eine gewisse Zeit seine Freiheit entbehren muß, bedarf größtmöglicher Hilfe und darf auch gerade bei wiederholtem Rückfall nicht aufgegeben werden. Dafür ist nicht nur ein Grundkonsens aller demokratischen Parteien unabdingbar, die Gesellschaft insgesamt muß als Partner gewonnen werden. Es ist eine auf Breitenwirkung gerichtete Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um so Verständnis für eine verantwortungsvolle Kriminal- und Vollzugspolitik zu wecken. Eine umfassende Beteiligung von interessierten und geeigneten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern spielte ebenfalls eine wichtige Rolle. Anstaltsbeiräte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei ebenso wichtige Bindeglieder zwischen interessierter Öffentlichkeit und Vollzug wie die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sportorganisationen und kirchlichen Einrichtungen.

"Laß dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem!"

Mit dieser Aussage stellte Paulus in seinem Brief an die Römer verschiedene Anforderungen an das Leben in der Gemeinde. Er mahnte zum Verzicht auf Vergeltung und Rache und zur Überwindung des Bösen durch die Liebe. Zur Sanktion geschehenen Unrechts verwies er auf das Gericht Gottes. Bereits vor rund 400 Jahren stand über dem Amsterdamer Zuchthaus folgender Spruch: "Fürchte Dich nicht. Ich räche nichts Böses, sondern zwingen zum Guten." Diese Zusicherung an den aufzunehmenden Strafgefangenen bedeutete damals die Abkehr von Körper- und Leibesstrafen und die Hinwendung zu einem dem Umgang mit dem Straftäter zugewandten Strafvollzug. Das Strafvollzugsgesetz von 1977 schließlich hat die Abkehr vom Vergeltungs- und Verwahrvollzug zu einem die Menschenwürde achtenden Behandlungsvollzug als Auftrag formuliert. Hiernach zu handeln, ist nicht nur Gesetzesgehorsam, sondern vielmehr uralte christliche Tradition, an die wir uns von Paulus gerne erinnern lassen dürfen.

**DAS MENSCHENBILD IM STRAFVOLLZUG DER DDR UND SEINE AUSWIRKUNGEN
AUF DIE UMSTELLUNG DES STRAFVOLLZUGES NACH 1991**

Christian Dertinger, Potsdam

Die Bewältigung des von mir selbst gewählten Themas hat mir außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet. Aus drei Gründen:

1. Einige von Ihnen kennen den Strafvollzug der DDR aus eigenem Erleben und daher besser als ich. Einige haben an der Jahrestagung der Gefängnisseelsorger 1995 teilgenommen, die sich intensiv und kompetent mit den Zielen und der Praxis des DDR-Vollzuges auseinandergesetzt hat. Auch für Sie kann ich nur wenig neues Material bieten. Und Sie alle haben sich in den letzten Tagen schon mit Fragen des Menschenbildes befaßt.
2. Als für den Vollzug in einem der neuen Länder verantwortlicher Abteilungsleiter stehe ich in einer fortdauernden Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des DDR-Vollzuges und des gesamten politischen Systems der DDR. Ich bin ständig Beteiligter in Konflikten, die sich daraus ergeben. Meine Ansichten sind daher notwendigerweise subjektiv. Ich bekenne mich - nicht nur hier - dazu, weil es keinem weiterhilft, Gegensätze unter den Teppich zu kehren.
3. Das Thema ist schlecht gewählt, oder ich war nicht in der Lage, das Menschenbild im Vollzug der DDR herauszufinden. Dies will ich sogleich erläutern, und damit bin ich schon im Thema selbst.

Ich habe zunächst versucht herauszufinden, ob es überhaupt ein offizielles Menschenbild in der DDR gegeben und wie es ausgesehen hat.

Das Ergebnis meiner Erkundungen habe ich weitgehend einzelnen Beiträgen aus Band III, 1. Teil der Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" entnommen. Sowohl in der Verfassung der DDR als auch im Strafgesetzbuch der DDR ist von der Verpflichtung des Staates zur Achtung und dem Schutz der Menschenwürde die Rede. Bei dem Versuch der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit wird häufig darauf verwiesen, der Schutz der Menschenwürde sei an sich ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, lediglich in der Praxis des real existierenden Sozialismus sei dieses Anliegen zu kurz gekommen. Beleuchtet man dieses Argument, so muß man feststellen, daß die Ansätze für die Verwässerung des Begriffs der Menschenwürde schon von Karl Marx selbst gelegt wurden. Die Lehre von Marx birgt die Möglichkeiten der Verletzung der menschlichen Würde in sich, weil für ihn der Mensch "das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse" ist und nicht - wie bei Kant - "Zweck an sich selbst". Die Theorie von Marx erlaubte es ihm selbst, noch mehr aber den späteren Machthabern, die sich auf ihn beriefen, den Menschen zu instrumentalisieren. In den Publikationen der DDR-Zeit wird selten von der Person und ihren Werten, sondern von der "sozialistischen Persönlichkeit" und der "sozialistischen Moral" gesprochen. Letztere wird in dem parteioffiziellen philosophischen Wörterbuch von Klaus und Buhr wie folgt definiert:

"Sozialistische Moral - das ist die Gesamtheit der sittlichen Werte und Normen, die aus dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse, aus den Erfordernissen und Bedürfnissen des sozialistischen Aufbaus, insbesondere der sozialistischen Arbeit und des neuen sozialistischen Gemeinschaftslebens erwachsen sind und erwachsen und die auf die Festigung und ständige Höherentwicklung der sozialistischen Gesellschaft ... gerichtet sind."

Wo bleibt bei dieser Definition, so muß man sich fragen, der Mensch? Wo die personale Freiheit des Menschen, wo die Selbstbestimmung des Menschen, die nach unserem Verständnis ein wesentlicher Aspekt der Menschenwürde und unseres Menschenbildes ist?

Und weiter: Eine Grundannahme des sozialistischen Systems - insbesondere des Bildungssystems - war die Erziehbarkeit des Menschen. So wie die Theorie von Marx war der Glaube an die Erziehbarkeit des Menschen zur "sozialistischen Persönlichkeit" letztlich Legitimation für Indoktrination, Machtausübung und Unterdrückung. Dies besonders deshalb, weil die Ausfüllung des Begriffs der "sozialistischen Persönlichkeit" ebenso wie die der "sozialistischen Moral" nicht eine Aufgabe der Pädagogik, sondern der herrschenden Partei war. Zu den Folgen, die ein solches Erziehungssystem hatte, ließe sich noch viel sagen. Ich komme in anderem Zusammenhang darauf noch einmal zurück.

Lassen Sie mich nun den Bogen schlagen vom Menschenbild der realen DDR-Verfassung zur Stellung des Menschen im Strafvollzug der DDR.

In § 2 des Strafvollzugsgesetzes der DDR heißt es: Die Gefangenen sind zu erziehen, künftig die *"Gesetzes des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten"*. Und zum Programm der Erziehung schreibt § 5 vor: *"Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung."*

Bereits die Tatsache, daß auch erwachsene Gefangene erzogen werden sollten, zeigt nach unserem Verständnis die Tendenz, den einzelnen vom Subjekt zum Objekt zu machen. Deutlicher wird diese Tendenz durch die im Gesetz und in den Ausführungsvorschriften angeführten Mittel und Methoden der Erziehung. Im Vordergrund stand die Anpassung an Ordnung und die Einhaltung von Disziplin. Geradezu entlarvend deutlich wird dies bei der Beschreibung der Aufgaben der sogenannten Erzieher und der Kräfte des operativen Dienstes in den Dienstvorschriften über den Vollzugsdienst vom 2. Juni 1989 und 28. Juni 1989. In ihnen taucht der Gefangene als Subjekt kaum noch auf.

Zu den Aufgaben der Erzieher heißt es:

"Der Erzieher ist in seinem Bereich verantwortlich für die sichere Verwahrung der Strafgefangenen, deren ordnungsgemäße Unterbringung, die unmittelbare Erziehung der Strafgefangenen und deren Vorbereitung auf die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben."

Dazu hat der Erzieher

das Verhalten der Strafgefangenen mit politischer Wachsamkeit zu beurteilen, eine hohe Ordnung und Disziplin zu gewährleisten, sicherheitsgefährdenden Erscheinungen vorbeugend entgegenzuwirken sowie Durchsuchungen vorzunehmen,

die Erziehungssituation in seinem Bereich ständig zu beherrschen und die Ergebnisse des Erziehungsprozesses sowie die Entwicklung des Strafgefangenenkollektivs regelmäßig einzuschätzen und Schlußfolgerungen abzuleiten,

die Mitglieder des Aktivs seines Bereiches und andere Strafgefangene, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, gewissenhaft auszuwählen, zu befähigen und zu kontrollieren sowie deren Mitwirkung zu werten und zu stimulieren,

die arbeitsfreie Zeit der Gefangenen, insbesondere durch Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, erziehungswirksam auszugestalten."

Über den "operativen Dienst" finden sich folgende Aussagen:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben haben die Kräfte der operativen Dienste die weisungsmäßigen Bestimmungen konsequent durchzusetzen, entschlossen, mutig, kompromißlos und schöpferisch zu handeln. Sie haben die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchzusetzen, die Menschenwürde der Strafgefangenen zu achten sowie konsequent und korrekt gegenüber den Strafgefangenen aufzutreten."

Was "Erziehung" im Strafvollzug der DDR bedeutet, ergibt sich weiter aus den Vorgaben für den "Offizier für staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung".

"Der Offizier für staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung ist verantwortlich für die Erarbeitung von Vorgaben zur erzieherisch wirksamen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit der Strafgefangenen, insbesondere im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung, sowie für die Planung, Organisation und Durchführung diesbezüglicher zentraler Maßnahmen.

Dazu hat der Offizier für staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

a) ausgehend von den Beschlüssen, nationalen und internationalen Entwicklungen und Ereignissen, den zentralen Vorgaben für die staatsbürgerliche Schulung sowie unter Beachtung der konkreten Situation im Strafgefangenenbestand im engen Zusammenwirken mit dem Lektorenkollektiv inhaltliche Schwerpunkte für die staatsbürgerliche Erziehung herauszuarbeiten und auf deren Umsetzung Einfluß zu nehmen,

b) darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Durchführung der Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden und die Einweisung, Anleitung und Kontrolle der einbezogenen gesellschaftlichen Kräfte und Vertreter staatlicher Organe erfolgt."

Es fällt einem sehr schwer, diese völlig verquasteten, unscharfen Leerformeln zu verstehen. Deutlich wird letztlich nur, daß es Aufgabe des Personals und des gesamten Vollzugssystems war, die völlige Anpassung des Gefangenen - mit welchen Mitteln auch immer - zu erreichen. Selbstbestimmung, personale Freiheit und Menschenwürde, obwohl letztere erwähnt wird, hatten in diesem System keinen Raum. Der Gefangene war Objekt.

Das sagt freilich noch nichts darüber aus, wie die einzelnen Bediensteten mit diesen Vorgaben umgegangen sind und insbesondere, ob das dargestellte "offizielle" Menschenbild von

den Bediensteten auch internalisiert war. Eine eindeutige Aussage hierzu ist nicht möglich. Festzustellen bleibt:

Eine Reihe von Bediensteten hat die offiziellen Vorgaben ausgenutzt, um ihre persönlichen Aggressionsbedürfnisse auszuleben.

Eine zweite - und wahrscheinlich die größte - Gruppe hat die Vorgaben befolgt, weil sie entweder ihren politischen oder aber zumindest ihren persönlichen Einstellungen zu Straftätern entsprachen.

Eine dritte Gruppe von Bediensteten - und deren Anzahl war nicht gering - waren diejenigen, die unabhängig von allen Vorgaben den Gefangenen in erster Linie als Menschen sahen und behandelten. Dies sollte immer wieder hervorgehoben werden, zumal es sich nicht nur um ein Phänomen im Strafvollzug handelte. In bezug auf die Pädagogik hat die frühere Bildungsministerin des Landes Brandenburg, Marianne Birthler, geäußert:

"Was uns und unsere Kinder vielleicht gerettet hat, war die unvorschriftsmäßige Menschlichkeit vieler Eltern und Lehrer und die Tatsache, daß Pädagogik im allgemeinen weniger bewirkt, als Bildungspolitiker es vermuten."

Dieser Satz läßt sich auf den Strafvollzug der DDR übertragen.

Damit komme ich zum zweiten Teil des mir gestellten Themas, nämlich den Schwierigkeiten der übernommenen Bediensteten bei der Umstellung des Vollzugssystems nach der Wende. Bevor ich im einzelnen auf Probleme und Schwierigkeiten des übernommenen Personals und der Probleme mit ihm zu sprechen komme, möchte ich ausdrücklich betonen, daß wir unter dem übernommenen Personal viele menschlich integre Frauen und Männer haben, auf die wir voll bauen können.

Aus dem bisher Gesagten dürfte sich ergeben, welche Schwierigkeiten die übernommenen Bediensteten aufgrund ihrer eigenen beruflichen Sozialisation haben, sich auf den Vollzug umzustellen, wie wir ihn auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes anstreben. Wer gelernt hat, den Straftäter als Feind der Gesellschaft anzusehen, muß zwangsläufig Probleme haben, ihn jetzt als Teil der Gesellschaft zu behandeln, dem die Chance der Integration zu geben ist.

Wer den Gefangenen als Objekt eines auf Disziplinierung und Anpassung ausgerichteten Systems sehen und behandeln konnte, hat notwendigerweise Probleme mit einem Vollzugssystem, das weitgehend auf freiwillige Mitarbeit und Einsichtsfähigkeit der Gefangenen setzt und die individuellen Rechte betont. Die Tatsache, daß Gefangene sich beschweren können und auf Beschwerden auch reagiert wird, machte vielen Bediensteten zu schaffen. Geradezu als existentielle Bedrohung wurde es angesehen, daß der Einsatz von Gewalt, von unmittelbarem Zwang, wie es das Strafvollzugsgesetz vorschreibt, auf die notwendigsten Fälle eingeschränkt wurde. Wie sollten die Bediensteten mit einfachen Unbotmäßigkeiten der Gefangenen, mit Disziplinlosigkeiten umgehen, wenn sie insoweit den Schlagstock nicht mehr gebrauchen durften? Wie sollten sie auf Beleidigungen reagieren? Sie fühlten sich verunsichert und schutzlos, weil die Vorgesetzten nicht wie früher mit drakonischen Disziplinarmaßnahmen reagierten. In kritischen Situationen gingen sie daher Konflikten aus dem Wege, zogen sich zurück aus Angst vor eigenem Versagen. Diese Angst wurde zusätzlich genährt durch die Unsicherheit ihrer beruflichen Zukunft. Nicht wenige mußten mit der Aufdeckung

ihrer früheren MfS-Verstrickung rechnen - und dies waren keinesfalls immer die ungeeignetsten Mitarbeiter. Für viele brachte die Frage der Verbeamtung große Unsicherheit. Würden sie den Anforderungen der Anpassungsfortbildung genügen, würden sie endgültig übernommen werden?

Spricht man vom Menschenbild im Strafvollzug, so darf man dies nicht nur auf die Gefangenen, sondern muß es auch auf die Bediensteten beziehen. Und dies wurde auch aus den von mir zitierten Dienstanweisungen deutlich: Die Bediensteten wurden nicht als selbstverantwortliche Subjekte, sondern als fremdbestimmte Objekte eines streng auf Über- und Unterordnung basierenden Systems gesehen. Es galten Befehl und Gehorsam. Verantwortung wurde stets nach oben delegiert; ohne ausdrückliche Anordnungen genereller Art oder im Einzelfall wurde nicht gehandelt. Es gab kaum weisungsfreie Räume. Als nach der Wende die meisten Dienstanweisungen wegfielen und von den Bediensteten eigenständiges Handeln und die Übernahme von Verantwortung erwartet wurden, waren die Bediensteten absolut überfordert.

All das sind Umstellungsprobleme, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem den Strafvollzug der DDR beherrschenden Menschenbild und aus der sich aus ihm ergebenden Praxis herleiten lassen. Es handelt sich aber auch um Folgen eines Erziehungssystems, in dem vor allem Anpassung verlangt wurde und die Entwicklung von Kreativität und Eigenverantwortung keinen Stellenwert hatten.

Eine zweite Ursache von Umstellungsschwierigkeiten nach der Wende ergab sich für viele Bedienstete nicht aus dem früheren Menschenbild und ihrem Glauben an sozialistische Ideale, sondern gerade aus dem Auseinanderklaffen von Ideal und Realität. In der DDR hatte sich in zunehmendem Maße eine doppelte politische Kultur herausgebildet. Unter der Oberfläche der notwendigsten äußeren Anpassung gab es die private Nischengesellschaft. Im beruflichen Alltag bedeutete dies, daß man Anordnungen nur scheinbar beachtete, und in diesem Spiel zum Teil Vorgesetzte mit einbezogen waren. So, wie die offizielle politische Sichtweise und Meinung sich immer mehr von der Realität entfernte, war dies auch in den Behörden und im Strafvollzug. Gesetzliche Vorgaben und Anordnungen verloren damit weitgehend an echter Verbindlichkeit. Dieses Phänomen möchte ich an einem Beispiel erläutern:

In der ersten Zeit meiner Tätigkeit im Justizministerium des Landes Brandenburg wunderte ich mich - noch - häufig über völlig inhaltsleere Berichte von Anstaltsleitern, insbesondere Berichte zu besonderen Vorkommnissen. In einer Reihe von Fällen hatte ich vor Ort mit dem Anstaltsleiter Feststellungen getroffen, durch welche Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten von Bediensteten oder organisatorische Mängel ein Ausbruch ermöglicht worden war. In dem einige Tage später eingehenden Bericht war davon jedoch nichts mehr zu lesen. Der nicht informierte Leser konnte nicht erkennen, wie es wirklich zu dem Ausbruch hatte kommen können. Irgendwann vertraute mir, auf solch einen Bericht angesprochen, ein Anstaltsleiter an, in DDR-Zeiten habe es keine Fehler gegeben, das zuständige Ministerium des Inneren habe sich für die Ursachen von Vorkommnissen nicht interessiert, gleichwohl hätten die Anstalten berichten müssen.

Ein ähnliches Verhalten legten viele Vollzugsbedienstete in den ersten Jahren nach der Wende - und zum Teil auch noch heute - an den Tag: Anordnungen wurden nur scheinbar befolgt. Dienstanweisungen wurden nach Gutdünken interpretiert. Diese Verhaltensweise

war bis in jüngste Zeit die Ursache für zahlreiche Ausbrüche von Gefangenen aus Justizvollzugsanstalten.

Bevor ich zu einer abschließenden Bemerkung komme, noch einmal eine Klarstellung: Meine Ausführungen beziehen sich - das Thema gab es vor - auf die Vergangenheit. Ein Teil der Schwierigkeiten ist überwunden. Bereitschaft der Bediensteten umzulernen und das Engagement von Anstaltsleitern haben schon Früchte getragen. Der Lernprozeß ist aber bei weitem noch nicht abgeschlossen. Das neue System trägt sich noch nicht selbst, es ist noch anfällig. Dies ist nicht verwunderlich. Die Menschen können ihre Prägung durch das DDR-System nicht von heute auf morgen ablegen, sie können eine Entwicklung, die sich in den alten Bundesländern über einen Zeitraum von 40 Jahren vollzogen hat, nicht in einem Sprung nachholen. Und daß Reformbemühungen ihre Zeit brauchen, kennen wir aus den alten Bundesländern. Die 1968 begonnene Reform des Strafvollzuges hat dort einen Zeitraum von ca. 15 Jahren benötigt. Sie konnte nur dadurch gelingen, daß zusätzlich zu den vorhandenen Bediensteten oder an ihre Stelle Nachwuchskräfte traten, die eine andersartige Ausbildung erfuhren und nicht erst die ein Umdenken erschwerenden Widerstände überwinden mußten.

Zum Abschluß meiner Ausführungen gestatten Sie mir noch eine sehr persönliche Bemerkung: Nicht nur im Strafvollzug, sondern in der gesamten Gesellschaft haben wir es mit einem Wertewandel und Werteverlust zu tun. Religion und Weltanschauungen haben ihren früheren Stellenwert als Richtschnur menschlichen Handelns verloren. Nicht nur Idealen, sondern auch politischen Vorgaben und staatlichen Anordnungen wird mit zunehmender Skepsis begegnet. Es wird uns dadurch immer schwerer, bestimmte Verhaltensweisen und Einstellungen als verbindlich anzunehmen oder gar vorauszusetzen. Und das erschwert unsere Arbeit im Vollzug, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht.

DAS STRAFVOLLZUGSGESETZ. ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

Ein Resümee nach 20 Jahren

Klaus Winchenbach, Butzbach

Strafvollzug ist noch immer der Versuch, an Menschen, die man nicht kennt, unter Verhältnissen, die man nicht beherrscht, Strafen zu vollstrecken, um deren Wirkung man nicht weiß.¹

Die Zeit davor

Am 16. März 1976 wurde das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - im Bundesgesetzblatt (Seite 581) veröffentlicht. Am 1.1.1977 trat es in Kraft.

Obwohl seit über 100 Jahren die allgemeine Notwendigkeit erkannt worden war, daß der Strafvollzug mit seinen einschneidenden Folgen für die Persönlichkeit des einzelnen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen wäre und bereits 1879 ein erster amtlicher Entwurf eines Rechtsgesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen dem damaligen Bundesrat vorgelegt hatte, wurde dieses Ziel erst ein Jahrhundert später erreicht.

Während dieser langen Periode wurde der Vollzug aufgrund von Verordnungen, seit dem 1.12.1961 aufgrund der sogenannten Dienst- und Vollzugsordnung, organisiert. Der Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1879 war an finanziellen Bedenken gescheitert. Das gleiche Schicksal wäre vermutlich dem Strafvollzugsgesetz beschieden gewesen, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 14.3.1972 unmißverständlich die bisherige Handhabung, den Strafvollzug auf dem Ordnungswege durchzuführen, mit dem Grundgesetz als unvereinbar erachtet und auf die alsbaldige Einführung eines Gesetzes, das den Eingriff in die Grundrechte des inhaftierten Bürgers rechtlich absichert, gedrängt hätte.

Zu dieser Zeit (Anfang der 70er Jahre) war bereits die Euphorie, die zum Beginn der Entwicklung Mitte/Ende der 60er Jahre auch in breiten Kreisen der Gesellschaft bestanden hatte, weitgehend abgeklungen. Die gesetzgeberische Arbeit spielte sich insbesondere in den letzten Jahren bis zur Veröffentlichung und Inkrafttreten ohne größere publizistische Begleitung ab. Das gesellschaftliche Klima trug zum Entstehen des Entwurfes, der durch die vom damaligen Bundesjustizminister Heinemann 1967 eingesetzten Strafvollzugskommission erarbeitet wurde, bei und ließ in der damaligen Aufbruchstimmung den Strafvollzug in eine zuvor nicht gekannte Position des öffentlichen Interesses rücken. Heinemann prägte damals den Begriff vom Staatsbürger hinter Gittern.

An den Universitäten gab es zahlreiche Veranstaltungen, die auf Mißstände im Strafvollzug aufmerksam machten. Die Gefangenen wurden als "unterprivilegierte Bevölkerungsgruppe" bezeichnet und eine Kommunikation von draußen nach drinnen gefordert. Eine Erklärung dafür, daß schon wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ausge-

¹ Heribert Prantl: Deutschland leicht entflammbar, Hansa-Verlag 1994, S. 213.

rechnet bei den reformerisch eingestellten Kreisen, die vehement das Gesetz eingefordert hatten, sich große Enttäuschung breit machte, kann u.a. in subjektiv empfundenen, sich an den Realitäten wenig orientierenden Erwartungen aus den 60er Jahren gefunden werden. Die Auffassung, wonach das Strafvollzugsgesetz ein Fehlschlag sei, beruht u.a. auch auf der falschen bzw. unvollkommenen Darstellung dessen, was vor dem Strafvollzugsgesetz Zielsetzung und Praxis des Vollzuges war. Es wurde und wird auch noch heute ein Gegensatz beschrieben, der in dieser Reinheit nie bestand. So wurde die Erwartung geschürt, daß neben der erstmals festzustellenden Tatsache, daß fortan der Vollzug auf einer gesetzlichen Grundlage durchgeführt werde, zugleich auch gänzlich neue Zielsetzungen gelten würden. In der zurückliegenden Zeit habe die Abschreckung und Vergeltung im Vordergrund gestanden. Die reine Verwahrung, die Absonderung der Gefangenen von der Gesellschaft, die permanente Beschränkung und Bevormundung der Gefangenen, die diese nur lebensuntüchtiger und damit rückfallanfälliger machte, sei der Strafzweck bis zu diesem Zeitpunkt gewesen.²

Das neue Strafvollzugsgesetz habe dagegen einen völlig neuen Ansatz. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die "Wurzel der Kriminalität" eine Störung der Persönlichkeit und der fehlenden Fähigkeit zu normalen mitmenschlichen Beziehungen sei, sollte der Strafvollzug diese Störungen nunmehr angehen.³

Das Bild vom Vollzug, wie es zur Zeit vor der Gesetzgebung beschrieben wird, entsprach nicht der Wirklichkeit. Die bereits von Cesare Beccaria (1734 bis 1794), dem italienischen Philosophen und Kriminologen, vor über 200 Jahren formulierte Forderung, wonach der Zweck der Strafe kein anderer sein könne, als den Missetäter außerstande zu setzen, seinen Mitbürger aufs Neue zu schaden,⁴ wurde im Verlauf der Vollzugsgeschichte immer wieder aufgegriffen und war jeweils in abgewandelter Form der Ansatz zu reformerischen Versuchen. Auch wenn die zentrale Vorschrift der Dienst- und Vollzugsordnung als Zweck und Ziel des Strafvollzuges im ersten Satz den Schutz der Allgemeinheit sowie beim Gefangenen die Forderung zur Einsicht für begangenes Unrecht einzustehen postuliert,⁵ hatte die vollzugliche Praxis bereits Ende der 60er Jahre entsprechend dem Zeitgeist dem Behandlungsgedanken einen hohen Stellenwert eingeräumt. Mitarbeiter, die zu jener Zeit, in der an Arbeitsplätzen kein Mangel herrschte, somit die Arbeitsplatzsicherheit bei der Berufswahl nicht entscheidend war, das Arbeitsfeld Strafvollzug wählten, taten dies bereits zur großen Mehrheit unter dem Aspekt, straffällig gewordenen Menschen Hilfestellung zu geben. Zum Teil waren die Vorschriften der einzelnen Länder sogar fortschrittlicher als das Gesetz. So stellte sich zum 1.1.77 für das Land Hessen das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Bereich der Urlaubsgewährung als eine rückschrittliche Entwicklung dar, weil bereits nach der damals

² Berichterstatte Heinsen in der 390. Sitzung des Bundesrates vom 23.2.1973, Bundestagsprotokolle, S. 41.

³ Ebenda, S. 43.

⁴ Zit. Gustav Nass: Die Kriminellen, dtv 1966, S. 231.

⁵ Nr. 57 - Zweck und Ziel des Strafvollzuges

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.

geltenden Hessischen Gnadenordnung Gefangene drei Jahre vor der angenommenen Entlassung Urlaub erhalten konnten, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz jedoch eine restriktivere Handhabung als Regelfall festlegten (18 Monate vor angenommenem Strafende). Erst zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt diese Regelvermutung nicht mit dem Gesetz vereinbar erachtet hatte,⁶ fand man zu einer großzügigeren Handhabung zurück.

Die Ausrichtung des Strafvollzuges auf die Resozialisierung als Vollzugsziel entspricht dem zum Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Selbstverständnis der Gemeinschaft. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dem sogenannten Lebach-Urteil dargelegt, daß das Interesse des Gefangenen an seiner Resozialisierung sogar grundgesetzlichen Schutz des Artikels 2 (freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 (Verpflichtung des Staates, die Menschenwürde zu achten und zu schützen), genieße.⁷

Um diesen Anforderungen nachzukommen, sieht das Strafvollzugsgesetz - ohne zu sehr konkrete Vorgaben zu machen - die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Schaffung menschenwürdiger Haftbedingungen, zum Angebot schulischer und beruflicher Fortbildung, zu sinnvollem Arbeitseinsatz, zur am Einzelfall orientierten Behandlung, zum Kontakt nach außen mit dem Ziel einer sich stetig steigernden Öffnung (Lockerungen, Urlaub, offener Vollzug, Freigang) vor. Bereits bei Vorlage des Entwurfes im Jahre 1972 war klar, daß die in ihm vorgesehenen Regelungen über das Arbeitsentgelt und die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen mit Rücksicht auf die erheblichen Auswirkungen auf die Finanzen der Bundesländer erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten würden.⁸ Auch nach 20 Jahren ist es nicht gelungen, die so wichtige tarifliche Entlohnung der Gefangenen sowie die Sozialversicherung sicherzustellen. Lediglich für die Arbeitslosenversicherung ist Vorsorge getroffen.

Rechtssicherheit

Die ersten spürbaren Auswirkungen einer Änderung für Gefangene und Bedienstete war alsbald nach dem 1.1.77 im Bereich des sogenannten Beschwerdewesens zu spüren. Auch wenn die Vollzugsbehörden zunächst einen ungleich höheren Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von gerichtlichen Anträgen als vor Inkrafttreten des Gesetzes zu bewältigen hatten, zeigte sich schon nach wenigen Monaten, daß durch die Möglichkeit, über die örtliche Strafvollstreckungskammer ohne längere Vorlaufzeiten Entscheidungen der Anstalt gerichtlich überprüfen zu lassen, nach und nach sowohl für die Gefangenen als auch für die Vollzugsbehörde berechenbare und verlässliche Kriterien für die Vielzahl von Ermessensentscheidungen im Vollzugsalltag deutlich wurden. Durch die Existenz und das Eingreifen der dritten Gewalt wurde auch alsbald der früher immer wieder gehörte Vorwurf, der Gefangene sei der Exekutive des Vollzuges willkürlich ausgeliefert, der Boden entzogen.

⁶ OLG Frankfurt a.M. in NJW 78, 334.

⁷ BVerfGE 35, 202, 235

⁸ So bereits Justizminister Jahn im Vorwort zum Entwurf des neuen StVollzG Oktober 1972.

Nicht zu übersehen ist jedoch, daß notwendig werdende schriftliche Äußerungen der Vollzugsbehörde in den Verfahren vor den Gerichten empfindliche Auswirkungen bei der Behandlung der Gefangenen hervorrufen können. Die zwischenzeitlich wohl kaum noch revidierbare obergerichtliche Rechtsauffassung, wonach es sich z.B. bei dem Versagungsgrund der Flucht- und Mißbrauchsgefahr im Falle der Gewährung von Lockerungen oder Urlaub um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, dessen rechtmäßige Anwendung durch die Vollzugsbehörden nur dann bejaht werden könne, wenn die Behörde hierbei von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei, alle ihr bekannten Sachumstände berücksichtigt und eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die beantragte Maßnahme sprechenden Umstände vorgenommen habe, und dies auch aktenkundig gemacht haben muß, führt zwangsläufig dazu, daß zum Beispiel eine Urlaubsablehnung, die früher vom Entscheidungsbefugten handschriftlich mit einer selten einen Satz übersteigenden Begründung verfügt und sodann dem betreffenden Gefangenen eröffnet worden war, nunmehr in Form eines ausführlichen schriftlichen Bescheides getroffen werden muß. Die Vollzugsbehörde muß im eigenen Interesse diesen Weg beschreiten, um nicht während einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Verfahren vor Gericht aufgehoben zu werden. In den während des Verfahrens zu fertigenden Stellungnahmen ist es häufig erforderlich, zur Erläuterung der angegriffenen Entscheidung auch Dinge zu benennen, die - weil sie der Gefangene im Wege des rechtlichen Gehörs zur Kenntnis erhält - die weitere Behandlung erheblich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Zugleich war und ist zu beobachten, daß die Gruppe derjenigen Gefangenen, die die schriftliche Auseinandersetzung sucht, sich durch die große Palette der Beschwerdemöglichkeiten, die nunmehr für sie existiert, vergrößert hat. Der Gefangene, der ja schon lange, bevor er in den Strafvollzug kommt, bereits während des vorausgegangenen Strafverfahrens und gegebenenfalls auch während seiner langjährigen Untersuchungshaft mit verschiedensten Institutionen der Justiz (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidiger) Umgang gehabt hat, wobei sich dieser Umgang zum allergrößten Teil auf dem schriftlichen Wege abwickelt, übernimmt alsbald auch die Sprache und den Ton aus den Schriftsätzen der Justizbehörde und seines Verteidigers, die er immer wieder auf seiner Zelle liest. Folgerichtig meint er auch, alltägliche Wünsche im Vollzugsalltag im einzelnen "einklagen" zu müssen. Daß er, der ja mit der Justiz keine guten Erfahrungen gemacht hat, sich hierbei ausgerechnet der Sprache bedient, die sich besonders "justiziell" anhört, entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie.⁹

Bauliche Entwicklung

Waren nach dem Krieg durchaus schon Anstrengungen unternommen worden, durch Baumaßnahmen die Haft- und Lebensbedingungen für Gefangene und Bedienstete zu verbessern (Abschaffung des sogenannten "Kübelsystems"), bekam die Bautätigkeit nach dem neuen Gesetz einen kräftigen Schub. Dies läßt sich insofern auch an der Tatsache ableiten, daß der Finanzaufwand der für die Justiz in Hessen in den letzten 20 Jahren aufgewandten Kosten zu 4/5 für Justizvollzugsbauten verwandt wurden.¹⁰ Der größte Anteil der Kosten entfiel, soweit die JVA Butzbach betroffen war, insbesondere auf überfällige Ersatzbauten und

⁹ Winchenbach mit näheren Ausführungen und Beispielen in: Kriminalpädagogische Praxis, 1990, H.31, S. 15 ff.

¹⁰ Bauen für Justiz, Staatlicher Hochbau Hessen 2/95.

Funktionsgebäude, die die Arbeitsbedingungen (neue Werkstätten, Kantine) sowie die Hygiene und die Versorgung (Küche, Duschen, Kammerräumlichkeiten) für Gefangene und Bedienstete entschieden verbesserten. Der Einbau einer Zellenrufanlage, die Ausstattung der Hafträume mit ausreichend Elektroanschlüssen, die das Betreiben von elektrischen Geräten, wie Fernsehapparat, Radio, Tauchsieder und Kühlschrank und somit mehr Selbständigkeit ermöglichten, waren die Baumaßnahmen, die den Gefangenen unmittelbar zugute kamen.

Haftbedingungen, Überbelegung

Die JVA Butzbach ist ein in sogenannter panoptischer Bauweise errichtetes Gebäude, in dem bereits bei Errichtung vor 100 Jahren die Einzelunterbringung in der Nachtzeit konzipiert war. In den drei Flügeln der Anstalt sind nach innen offene Galerien angelegt, von denen jeweils die Hafträume betreten werden. Sowohl vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes als auch danach war die Belegungsfähigkeit, die von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird, zu keinem Zeitpunkt in der festgesetzten Höhe gegeben. Die Anstalt war Mitte der 80er Jahre zu 40 % überbelegt. Die auf den Stationen unter Wegfall von Hafträumen eingerichteten Freizeiträume konnten in der Mehrzahl nur wenige Wochen zweckgebunden als solche genutzt werden. Der erhebliche Belegungsdruck zwang und zwingt dazu, da sie - weil mit abgemauerten Toilettenteil versehen - für die Unterbringung von jeweils bis zu acht Personen genutzt wurden und werden. Daß dieser Zustand über 20 Jahre angehalten hat, ist um so erstaunlicher, als gesetzliche Vorschriften, die an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig lassen, die politisch Verantwortlichen offensichtlich nicht zu einer Verbesserung der Hafttraumsituation haben bewegen können. Nach § 18 StVollzG sollen die Gefangenen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden, eine gemeinschaftliche Unterbringung ist nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen (z.B. bei Hilfsbedürftigkeit oder Suizidalität) möglich.

Ein Verfahren vor dem Landgericht Gießen, in dem die Belegung einer 3-Mann-Zelle mit 4 Personen überprüft wurde, veranlaßte das Gericht, sich diesen Haftraum anzuschauen und sodann Überlegungen zu Grundrechten und der Menschenwürde anzustellen. Die Zelle wurde wie folgt beschrieben: In dieser Zelle befinden sich mit dem Antragsteller insgesamt 4 Gefangene. Sie ist 3 m hoch und hat eine Quadratmeterfläche von 11,8. In der Zelle befinden sich 2 Doppelbetten, 4 Stühle, 4 Metallspinde, 2 Tische (65 x 80 cm), 1 Schamwand, 1 Toilette, 1 Waschbecken. In der oben beschriebenen Zelle C I/448 halten sich 4 Gefangene für Wochen und Monate auf, gleichgültig, ob sie einer Arbeit nachgehen oder nicht. Ohne eine Arbeit sind sie - wie der Antragsteller - 23 Stunden am Tag in der Zelle eingeschlossen. Durch das notwendige Mobiliar ist die beschriebene Zelle so voll gestellt, daß eine Bewegung der 4 Mann auf einmal in der Zelle unmöglich ist. 2 Mann müssen sich immer im Bett aufhalten. Das Gericht kam zu folgendem Ergebnis: Die Unterbringung des Antragstellers in der oben beschriebenen 4-Mann-Zelle von knapp 12 Quadratmetern Grundfläche ist rechtswidrig. Zwar ist zuzugeben, daß Mindestanforderungen für die Unterbringung eines Gefangenen zur Zeit dem im Strafvollzugsgesetz noch nicht zu entnehmen sind und insoweit auch in einem anderen Gesetz eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen worden ist. Selbstverständlich ist jedoch, daß sich jegliche Behandlung von Gefangenen durch staatliche Verwaltung an dem Gebot der Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs 1 GG auszurichten hat. Die Unterbringung des Antragstellers im März 1979 verletzte dieses Gebot.

Die Kammer hat die beanstandete Zelle in Augenschein genommen. Danach muß festgestellt werden, daß es nicht eine dem Wert einer Person entsprechende Behandlung darstellt, wenn ein Mensch für 23 Stunden täglich über mehrere Tage und Wochen hinweg mit 4 Mann eine knapp 12 qm große Zelle, in welcher der Bewegungsraum noch zusätzlich durch das oben aufgeführte Mobiliar eingeschränkt ist, teilen muß. Allein das Eingepferchtsein für eine nicht ganz kurze Zeit in einem so engen Raum, der das Bewegen von allen 4 Menschen gleichzeitig unmöglich macht, stellt eine Mißachtung des Betroffenen dar, welche durch den Zweck des Strafvollzuges nicht gedeckt ist. Diese Behandlung des Antragstellers war auch nicht durch die Überbelegung der JVA Butzbach zu rechtfertigen. Insoweit sind durchaus Maßnahmen denkbar, um die JVA Butzbach zu entlasten (z.B. Zurückstellung von Ladungen zum Strafantritt, großzügige Gnadenpraxis, insbesondere bei der Vollstreckung mancher Ersatzfreiheitsstrafen und kurzer Freiheitsstrafen).¹¹

Die Entscheidung war seinerzeit von der Anstalt der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden. Die Reaktion der Aufsichtsbehörde bestand darin, künftig die Unterbringung von 4 Personen in einer 3-Mann-Zelle zu untersagen und gleichzeitig in der Weisung, vermehrt Einzelzellen doppelt zu belegen.

Im Jahre 1984 fand, weil sich die zu jener Zeit die politische Verantwortung tragenden Parteien (SPD, Grüne) nicht darauf einigen konnten, eine neue Haftanstalt - es war eine sogenannte Einweisungsanstalt im Gespräch - zu errichten, eine Anhörung im Hessischen Landtag statt, welche Aufschluß darüber geben sollte, ob die Überbelegung der hessischen Anstalten die Schaffung neuer Hafträume bzw. neuer Anstalten erforderlich mache. Hierbei traten in der Mehrzahl Personen auf, die eine Überbelegung einer Haftanstalt vor Ort nie erlebt hatten und das Problem durch Zahlenspielereien niedrig rechneten.¹² Es wurde dabei auch die These vertreten, daß neue Haftplätze in jedem Falle ein Sogwirkung insofern haben würden, als Richter sich hierdurch bemüßigt fühlen würden, mehr Freiheitsstrafen auszusprechen, eine Behauptung, die insofern interessant ist, als die deutschen Gerichte bisher die Verhängung von Freiheitsstrafen nie davon abhängig gemacht haben, ob genügend Platz für die Verurteilten vorhanden ist. Das Thema Überbelegung wurde und wird weiter in der Hoffnung verdrängt, daß die Inhaftiertenzahlen im geschlossenen Vollzug zurückgehen. Auch nach Ablauf von 20 Jahren muß man leider konstatieren, daß ausgerechnet in einem Bereich substantieller Grundbedingungen für einen rechtmäßigen Vollzug, nämlich zunächst einmal eine menschenwürdige Unterbringung des Gefangenen zu garantieren, versagt wurde. Die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG) gebietet es für den Bereich des Strafvollzuges, daß die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen dem Gefangenen auch in der Haft erhalten bleiben müssen. Auch zusätzliche Freiheitsbeschränkungen finden ihre unüberwindliche Schranke in der Forderung der Menschenwürde.¹³ Die Tatsache, daß ein Mensch rund um die Uhr mit Menschen, die ebenso wie er diese Gesellschaft mit ihm nicht wünschen, über längere Zeit auf engem Raum zusammenleben muß, verstößt gegen dieses Grundrecht. Daß die Schaffung neuer Hafträume im geschlossenen Vollzug bisher nicht realisiert wurde, obwohl hierdurch sowohl gegen die gesetzlichen Vorgaben und gegen die zahlreichen Gerichtsbeschlüsse verstoßen wurde und wird, beruht u.a. auf dem

¹¹ Landgericht Gießen, Beschluß vom 19.9.79 - 1 StVK-Vollz. 514/79.

¹² Landtagsdrucksache, Protokoll der 11. Wahlperiode v. 6.9.84, S. 24.

¹³ BVerfGE 45, 187, 228.

Mißverständnis, daß die Landesjustizverwaltungen glauben, je nach politischen Zielsetzungen einen Ermessensspielraum zu haben, das eine zu tun, das andere zu lassen. Eine Landesregierung, die im Strafvollzug Reformen vorantreiben will, kann keine Behandlungsprogramme mit Aussicht auf Effizienz umsetzen, wenn die betreffenden Gefangenen nicht zumindest den Bedingungen der grundlegenden Voraussetzungen menschlicher Existenz unterliegen.¹⁴

Ausländer

Der Vollzug war und ist mit Problemen konfrontiert, die nicht ausschließlich vollzugsspezifischen Ursprungs, sondern gesamtgesellschaftlicher Natur sind. Die Väter des Strafvollzugsgesetzes hatten den deutschen Straftäter vor Augen, als sie die zahlreichen Vorschriften über die schrittweise Annäherung an die Situation außerhalb des Vollzuges vorsahen. Sie konnten nicht absehen, daß ein großer Teil der Insassen - in Hessen sind zur Zeit 48 % der Inhaftierten Ausländer - aus Kultur- und Rechtskreisen kommt, in denen ein anderes Wert- und Normenverständnis besteht. Hinzu kommt, daß der größte Teil der ausländischen Inhaftierten nach ihrer Entlassung nicht in Deutschland leben wird. Sicherlich stellt diese Tatsache nicht die Zielvorstellung des Gesetzes, wonach der Gefangene während des Vollzugs der Freiheitsstrafe befähigt werden soll, nach der Entlassung ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, für diesen Personenkreis in Frage, jedoch müssen zwangsläufig erhebliche Abstriche gemacht werden. Daß z.B. die Sprachprobleme behandlerische Ansätze kaum zulassen, Ausbildungen nur dann angetreten und durchgeführt werden können, wenn das Ausbildungsangebot nicht durch das Arbeitsamt (was in der Regel der Fall ist) gefördert wird, und daß für einen großen Teil dieser Gefangenengruppe Lockerungen wegen fehlender Beziehungen in Deutschland und der zu erwartenden Abschiebung nach Strafverbüßung nicht in Betracht kommen, sind Fakten, die wichtige Teile des Gesetzes für eine große Anzahl der ausländischen Inhaftierten nicht zur Anwendung kommen lassen.

In der Öffentlichkeit wird insbesondere von den Berufsverbänden das Bild eines mit besonderen Belastungen verbundenen Ausländerproblems in den Anstalten gezeichnet. Diese besondere Belastung in der Vollzugsarbeit besteht in Wirklichkeit jedoch nicht im Sinne der Arbeitsvermehrung für die Vollzugsbediensteten; im Gegenteil, die ausländischen Gefangenen sind in ihrer großen Mehrheit kooperativ gegenüber der Institution und werden z.B. wegen ihrer größeren Arbeitswilligkeit und Arbeitszuverlässigkeit von den Werkbediensteten bevorzugt eingesetzt. Die Belastung ist jedoch im atmosphärischen Bereich zu sehen. Durch die verschiedenen Auffassungen von Werten, Ehrbegriffen sowie einer anderen Einstellung zur körperlichen Integrität des anderen, aber auch der eigenen Person, entstehen für mitteleuropäische Denkweisen nicht nachvollziehbare Konflikte und Auseinandersetzungen mit zum Teil erheblichen Verletzungen. Hierdurch werden naturgemäß Ängste ausgelöst.

¹⁴ Kruis-Cassardt: Verfassungsrechtliche Leitsätze zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft in NSTZ 95, S. 521.

Drogen

Anfang der 80er Jahre stieg die Zahl der Gefangenen, die Freiheitsstrafen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz erhalten hatten, kontinuierlich an. An einem Stichtag im August 1992 waren von 530 Gefangenen 216 Personen inhaftiert, weil sie ausweislich der Strafkartei wegen Verstoßes gegen das BTMG straffällig geworden waren. Hierbei handelte es sich überwiegend um Personen, die wegen Handels bzw. Transport von Drogen hinter Gitter gekommen waren. Die Anzahl der tatsächlich Drogen konsumierenden Personen, die in naturgemäß nicht exakt ermittelt werden kann, dürfte zwischenzeitlich auf ca. 30 % der Inhaftierten gestiegen sein. Die außerhalb des Vollzuges gebräuchlichen Drogen existieren auch innerhalb der Gefängnisse. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß das Ausmaß der Mengen, die innerhalb einer Anstalt vorhanden sind, nicht so groß ist, wie häufig behauptet wird. Ein Indiz hierfür sind die offensichtlich doch sehr viel höheren Preise.

Das Einschleusen von Drogen könnte nur unter Mißachtung von Gesetzen und Grundrechten verhindert werden. Aufgrund der gesetzesmäßigen Ausgestaltung des Vollzuges sind vielfältige Möglichkeiten des Kontaktes mit der Außenwelt vorgesehen (Urlaub, Besuch, Pakete, Außenarbeit usw.), andererseits dürfen Kontrollmaßnahmen nicht in Persönlichkeitsrechte eingreifen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, daß z.B. ein Urlaubsrückkehrer Drogen in die Anstalt einbringt. Aus diesem Grunde sind die Möglichkeiten, Drogen in die Anstalt zu bekommen, vielfältig. Das Auffinden von Drogen gelingt nur im Einzelfall aufgrund von (in der Regel anonymen) Hinweisen.

Der in der Anstalt zweifellos existierende Drogenhandel führt zu Abhängigkeiten und zum Teil gewaltsamen Schuldeintreibungen, aber auch zu massiven Beeinflussungen von Urlaubern, die genötigt werden, Drogen mit einzubringen. Die Wünsche von Gefangenen, aus diesem Grunde in andere Anstalten verlegt zu werden, haben erheblich zugenommen. Die Vollzugsarbeit auf dem Gebiet der Behandlung ist wegen der damit verbundenen Gewährung von Freiräumen und Erprobungssituationen darauf angewiesen, daß seitens des Gefangenen eine gewisse Zuverlässigkeit, beruhend auf dem Vertrauen, das die Institution in ihn setzt und das er nicht enttäuschen soll, besteht. Bei den drogenabhängigen Gefangenen ist sehr häufig ein ausreichendes Maß an Verlässlichkeit nicht gegeben, weil sie angesichts des für sie im Vordergrund stehenden Denkens und Handelns, möglichst schnell die Sucht zu befriedigen, außerstande sind, die immer wieder gegebenen Versprechungen auch wirklich zu halten. Es ist aber auch im Einzelfall festzustellen, daß viele Gefangene sich innerhalb des Gefängnisses "clean" halten können - dies beweisen regelmäßige auf freiwilliger Basis durchgeführte Urinkontrollen - dann aber gleichwohl im Urlaub nachweislich Drogen konsumieren. In einem Falle konnten die Pfortenbeamten beobachten, wie sich ein Urlaubsrückkehrer vor ihren Augen noch eine Spritze setzte, bevor er (pünktlich) in die Anstalt zurückkam.

Die abhängigen Gefangenen binden im Vollzugsalltag die Kräfte der ohnehin viel zu geringen Fachdienste, aber auch der Stations- und Werkbeamten, weil sie viele Gespräche und Zuwendung benötigen, insbesondere in bestimmten Phasen massive Suizidalsituationen abzuwenden sind. Hinzu kommt, daß - wie bei dem Umgang mit abhängigen Menschen bekannt ist - die Arbeit mit ihnen dadurch erschwert ist, daß die Mitarbeiter häufig durch den süchtigen Menschen moralisch unter Druck gesetzt und manipuliert werden.

Die Tatsache, daß sich die Forderung "Therapie statt Strafe" bis heute nicht realisieren ließ und wahrscheinlich auch künftig nicht realisieren läßt, hat ihren Grund nicht nur in dem immer wieder zitierten Rechtsverständnis der Bevölkerung, sondern auch im Fehlen der "richtigen" Alternative. Bei objektiver Würdigung der Umstände, in denen drogenabhängige Menschen im Gefängnis leben, muß man - so merkwürdig dies sich auch anhört - konstatieren, daß die äußeren Bedingungen für den Süchtigen besser sind, als befände er sich in Freiheit auf der sogenannten offenen Drogenszene: Er wird mit regelmäßiger gesunder Kost ernährt, er ist hygienisch einwandfrei untergebracht, er hat eine Vielzahl von Ansprechpartnern - nicht nur Gesprächspartner aus der Szene - und Beratung durch verschiedene Fachdienste in der Anstalt. Seine körperliche Konstitution wird nachweislich nach Eintritt in das Gefängnis verbessert. In vielen Fällen, so die Auskunft des Anstaltsarztes, stellt sogar die Verhaftung und die danach erfolgende medizinische Versorgung die Lebensrettung der betreffenden Personen dar. Wer demnach die Forderung erhebt, daß drogenabhängige Menschen nicht inhaftiert sein sollten, darf sich nicht vor der Frage drücken, was statt dessen mit diesen Menschen geschehen soll. Eine wie auch immer geartete "Kasernierung" oder durch äußeren Zwang angeordnete Therapie könnte das Problem nicht lösen, weil die innere Einstellung, nämlich der freie Wille zur Therapie unabdingbare Voraussetzung ist.

Inwieweit die in den letzten Jahren auch durch Anstaltsärzte angebotene Substitution durch Verabreichung von Methadon oder Polamidon - zur Zeit befinden sich in der JVA Butzbach ca. 35 Personen in diesem Programm - eine allmähliche Abwendung vom Drogenkonsum und damit auch eine bessere Aussicht auf ein künftiges straffreies Leben bewirken kann, wird erst nach einigen Jahren seriös beantwortet werden können.

Aids

Der Strafvollzug wurde Mitte der 80er Jahre, als die Existenz des HIV-Virus in der Gesellschaft bekannt wurde, naturgemäß mit den damit zusammenhängenden Problemen alsbald befaßt, weil in ihm die Risikogruppen (Drogenabhängige, Homosexuelle) besonders stark vertreten sind. Aufgrund der beunruhigenden Informationen, die immer wieder in der Öffentlichkeit verbreitet wurden, insbesondere "Sachverständige" unterschiedliche Risiken und Infektionswege beschrieben, stellte sich bei Gefangenen aber auch bei Bediensteten eine gewisse Hysterie ein, die u.a. in der Forderung gipfelte, daß HIV-Träger in einer Sonderanstalt - diese Idee wurde interessanterweise auch im politischen Raum behandelt - unterzubringen seien. Seitens der Bediensteten wurde u.a. die Auffassung vertreten, daß man seinen Dienst verweigern könne, wenn Kontakt mit HIV-Trägern erforderlich wäre, oder aber - wenn schon ein Dienst mit Gefangenen, die HIV-Träger sind, unvermeidlich sei - eine besondere Gehaltszulage wegen der zusätzlichen gesundheitlichen Gefährdung durch den Umgang mit infizierten Menschen gerechtfertigt sei.

Am Anfang standen gut gemeinte Aufklärungsaktionen im Vordergrund. So wurde für Gefangene und Bedienstete eine gemeinsame Blutabnahmeaktion gestartet, damit eine möglichst große Zahl sich untersuchen lassen sollte. Leider war dieser Aktion nur ein mäßiger Erfolg beschieden, weil in diesen Tagen Pressemeldungen aus NRW bekannt geworden waren, daß angeblich diejenigen Gefangenen, die als HIV-Träger festgestellt würden, von sämtlichen Lockerungsmaßnahmen ausgeschlossen wären. Gleichwohl kann man feststellen, daß bei der Zugangsuntersuchung durch den Anstaltsarzt nur wenige Gefangene die

Blutuntersuchung ablehnen, so daß, wie in kaum einem anderen Bereich in der Gesellschaft, genaue Daten über den Anteil der HIV-Träger im Justizvollzug vorhanden sind. Schon nach kurzer Zeit war "Normalität" eingetreten. Dies beruhte auch auf der Tatsache, daß die wenigsten Gefangenen, die HIV-Träger sind, ihre Situation verheimlichen wollen. Dies mag außerhalb des Vollzuges verwunderlich erscheinen; jedoch muß man bedenken, daß die Menschen in einer Haftanstalt Belastungen ausgesetzt sind, die von ihnen neben der Freiheitsentziehung zu ertragen sind. Diese Umstände werden eher offensiv gegenüber der Vollzugsverwaltung aber auch gegenüber dem Mitgefangenen in dem Sinne eingesetzt, daß ihnen nunmehr eine noch größere und besondere Hilfe und Zuwendung zuteil werden müsse.

Eine besonders schwerwiegende Aufgabe mußte und muß vom Vollzug dadurch bewältigt werden, daß bei der Risikoentscheidung geprüft werden muß, ob ein Gefangener beim Verlassen der Anstalt (Ausgang, Urlaub oder Entlassung) nicht nur nicht straffällig wird, sondern sich auch verantwortungsbewußt gegenüber den Mitmenschen verhält.

In einem Fall kann davon ausgegangen werden, daß ein Häftling, der sich während seines Urlaubs unverantwortlich verhalten hatte, indem er während des Urlaubs erneut gefixt hatte, nach seiner Wiederfestnahme langwierig entzogen werden mußte. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich alsbald rapide, so daß er in einem Gießener Krankenhaus verstarb. Ein Teil der inhaftierten HIV-Träger, die sich ja nicht krank fühlen, überhört auch häufig die Appelle des Anstaltsarztes, gesünder zu leben, z.B. das Rauchen, das innerhalb der Anstalt ohnehin viel ausgiebiger betrieben wird als außerhalb, aufzugeben. Je nach intellektueller Fähigkeit wird das Ausmaß der Auswirkungen, die eine HIV-Trägerschaft mit sich bringt, begriffen. Diejenigen Gefangenen, die ohnehin zu oberflächlicher Denkweise neigen und nur nach kurzfristiger Befriedigung ihrer aktuellen Bedürfnisse streben, können mit ihrer Krankheit insofern leichter umgehen, als sie sich über die ferne Zukunft keine Gedanken machen.¹⁵

Behandlung im Vollzug - Utopie

Sehr geehrter Herr...,

Sie haben mich gebeten, Ihnen schriftlich mitzuteilen, was sich in meinem Urlaub ereignete. Als mich am 7.7.95 mein Vater hier abholte, war es bereits ca. 10.00 Uhr. Er hat mich hier bei der Polizei abgesetzt, da ich mich dort melden sollte. Nachdem ich mich gemeldet habe, habe ich einige Freunde angerufen. Dadurch erfuhr ich, daß die Vorbereitungen zu einer Geburtstagsgartenparty, die am Abend stattfinden sollte, voll im Gange seien. Ich bin dann in den Garten gefahren und habe geholfen. Am Abend bin ich dann auf der Feier versackt. Als ich am Samstag, den 8.7., so gegen 16.00 Uhr wieder munter war, habe ich meinen Vater angerufen. Er war total sauer und hat gemeint, daß er mich nicht mehr sehen wollte, woran sich bis heute nichts geändert hat. Samstag abend hatte ich kein Geld mehr und habe mir halbherzig überlegt, ob ich irgendwas machen müßte, um zu Geld zu kommen. Ich habe dann ein Auto geklaut, bin damit rumgefahren, habe mir einen Gasrevolver besorgt. Ich wollte eigentlich einen Überfall machen, hatte aber Angst davor. Das ging bis Montag so. Montag habe ich dann das Auto zu Schrott gefahren und habe mir (mit einem anderen zusammen) ein neues Auto geholt. Dabei hatten wir Glück, weil der

¹⁵ Näheres s. Winchenbach: AIDS und Recht, in: Marburger Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 5.

Schlüssel steckte. Wegen der Drohungen eines Mitgefangenen habe ich dann beschlossen, daß ich ohne Geld nicht in die JVA zurück kann. Einen Überfall konnte ich nicht machen. Am Montagabend hat mich dann die Polizei verhaftet, weil ein Anwohner gesehen hat wie wir in parkenden Autos nach mitnehmbaren Gegenständen Ausschau hielten und die Polizei rief. Am Donnerstag kam ich dann mit dem Transport von Frankfurt wieder hierher.

Dieses Schreiben, fast 20 Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes von einem Gefangenen, der nach einem sogenannten Urlaubsmißbrauch aufgefordert worden war, sich zu dem, was im Urlaub und danach vorgefallen war, zu äußern, löst bei denjenigen, die die im Vollzug befindlichen Menschen nicht kennen, - hierzu gehören leider auch sehr viele in der Strafrechtspflege und in der kriminologischen Forschung tätige Personen - sicherlich Entsetzen aus. Es stellt sich die Frage, ob die Vollzugsbehörde das Strafvollzugsgesetz, das doch so einsichtige Vorgaben und Handreichungen gibt, - (so sollen doch nur Gefangene beurlaubt werden, wenn sie geeignet sind, d.h., wenn nicht befürchtet werden muß, daß der beurlaubte Gefangene nicht pünktlich wiederkommt, oder gar neue Straftaten begeht) sachgerecht mit dem Gesetz umgehen kann. Die Schlußfolgerung, wonach die mit der Urlaubsentscheidung befaßten Bediensteten das Gesetz nicht richtig angewandt haben, liegt nahe. Tatsächlich hat in diesem Falle die Aufsichtsbehörde die Behandlung des Falles - der Gefangene war übrigens von einem zuvor gewährten begleiteten Tagesausgang mit seinem Vater pünktlich zurückgekommen - gerügt und sich die Zustimmung vor der Gewährung neuerlicher Lockerungen vorbehalten.

Daß das Delikt, dessentwegen der Gefangene einsitzt, seinerzeit in der Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt hatte (zusammen mit einem Mittäter hatte der Verurteilte, einen 83jährigen Rentner aus nichtigem Anlaß brutal zu Tode gebracht) - ist diese Reaktion des Ministeriums politisch verständlich, sie zeigt aber auch gleichzeitig das Mißverständnis über die Handhabbarkeit - es hätte ja nur die "richtige" Entscheidung getroffen werden müssen - des Gesetzes auf. Das Dilemma war bereits während der Entstehungsgeschichte des Gesetzes absehbar. Es wurden und werden noch jetzt eine Vielzahl von Wünschen und Utopien in das Gesetz hineininterpretiert. Diese Situation führt zwangsläufig dazu, daß je nach Radikalität des Anspruchs das Gesetz als untauglich oder der Strafvollzug schlechthin einer gesellschaftlichen Anstrengung nicht mehr würdig erachtet wird.

Daß man mit Schaffung des Strafvollzugsgesetzes in erster Linie einen an Behandlung orientierten Vollzug schaffen wollte und seitdem auch praktiziert, wird in Schrifttum und Lehre vehement vertreten. Hierbei hat der Begriff Behandlung zunehmend seine ursprüngliche Bedeutung des von Mensch zu Mensch stattfindenden Vorgangs (in die Hand genommen werden) verloren. Statt dessen hat eine Technik, die immer mehr verfeinert und formalisiert wird, Platz gegriffen. Die Intensität von Behandlung wird am Umfang schriftlicher Vorgänge gemessen. Da das Gesetz die Erstellung, somit die schriftliche Fixierung eines Vollzugsplanes verlangt, war Anfang 1977 der Sozialdienst (7 Sozialarbeiter, 600 Gefangene) besonderen Belastungen ausgesetzt, weil er für die Inhaftierten, die noch mehr als ein Jahr zu verbüßen hatten, zunächst einmal die Gesetzesforderung erfüllen mußte. So blieb es nicht aus, daß schon aus arbeitsökonomischen Gründen die Vollzugspläne nach einem Fragenkatalog ausgefüllt wurden, eine differenzierte Persönlichkeitsbeschreibung nur in Einzelfällen möglich war. Zur Enttäuschung der Gefangenen wurden durch die Vollzugspläne die von ihnen erhofften Lockerungsgewährungen keineswegs beschleunigt. Auch stellte sich alsbald her-

aus, daß die Vollzugsgestaltung für den einzelnen selten entsprechend der in der Planung festgehaltenen und erwarteten Entwicklung verlief. Die Gründe hierfür liegen u.a. darin, daß die Gefangenen zum Zeitpunkt der Vollzugsplanerstellung in der Regel der Anstalt erst sehr kurz bekannt sind und daher eine Persönlichkeitseinschätzung, die natürlich für die Planung von großer Bedeutung ist, praktisch nur bedingt aussagefähig sein kann.

Obwohl die Vollzugspläne in der Vergangenheit durch Gerichte oder die Aufsichtsbehörde in ihrer Qualität nicht bemängelt wurden (von der Aufsichtsbehörde sind lediglich Beanstandungen bekannt geworden, wenn die Pläne Lockerungen nach ihrer Auffassung zu früh vorgesehen hatten), wird die Anstalt zur Zeit massiv bedrängt, "bessere Vollzugspläne", die möglichst durch Psychologen unter Anwendung bestimmter Testverfahren aufzustellen seien, einzuführen. Man erwartet hierdurch mehr Gefangene in (leerstehende) Ausbildungsplätze und in die Sozialtherapeutische Anstalt zu bekommen. Dem Vollzugsplan wird hierdurch quasi die Qualität einer "Rechtsgrundlage", aus der heraus z.B. das einmal im Plan Festgehaltene eingefordert werden könnte, zugeschrieben. So erhofft man sich durch die Einrichtung von Zugangsstationen ein qualifiziertes Ausnahmeverfahren sowie einen "effektiveren Behandlungsvollzug".¹⁶

Hierdurch wird erneut etwas suggeriert, was im Ergebnis nur zu Enttäuschungen führen kann. Daß Behandlung der Zugriff auch auf die irrationalen Aspekte mit sämtlichen Facetten der menschlichen Persönlichkeit, wie Verstand, Gefühl, Wille, Leib und Seele ist, somit ein umfassenderer Anspruch auf Einflußnahme auf einen Menschen kaum denkbar ist, wird offenkundig immer wieder übersehen. Unter Behandlung will man heutzutage ausschließlich das rationale Vorgehen mit primär theoriegeleiteten methodischen Instrumenten verstehen. Entsprechend dem derzeit vorherrschenden Trend, auch das Miteinander von Menschen durch Managementmethoden zu "professionalisieren" werden Entwicklungen gefördert, die immer weiter weg vom Individuum Mensch führen. Zugleich wird aber übersehen, daß der Mensch, um dessen Behandlung es geht, unter Umständen damit gar nicht umgehen kann. Denn daß die Behandlung ausgerechnet dort einsetzt, wo die Freiheitsstrafe beginnt, die eine beabsichtigte Übelzufügung¹⁷ mit ihren einschneidenden Konsequenzen bedeutet, läßt die Frage aufwerfen, ob ein derartiges Unterfangen überhaupt Aussicht auf Erfolg haben kann. Jeder Therapeut würde es ablehnen, eine Behandlung mit einer gegen den Willen des Betroffenen gerichteten Übelzufügung zu beginnen, weil dies wohl der denkbar schlechteste Ansatz wäre. Jede Annäherung an den Insassen ist zunächst einmal auch ein Angriff, auch wenn er freundlich daher kommt, und daher nicht weniger bedrohlich. Die Vollzugssituation bringt es mit sich, daß von der Behandlung als einem inneranstaltlich sich oft über Jahre hinziehenden Prozeß, der strukturell nicht auflösbar ist, (weil die Behandlung immer ein Potential an Macht und möglichen Machtmißbrauch enthält) *nur bedingt Erfolge zu erwarten sind*. Eine weitgehend freie und freiwillige Situation ist weder für den Behandler noch für den Behandelten gegeben. Daß nach der Zielvorstellung des Strafvollzugsgesetzes der Gefangene dazu gebracht werden soll, ein Leben ohne Straftaten "in sozialer Verantwortung" zu führen, müßte eigentlich die Verpflichtung der Behandler nach sich ziehen, die mit dem Begriff der sozialen Verantwortung verbundene Forderung der Moralbewährung, die wiederum

¹⁶ Hessisches Ministerium der Justiz, September 94, ISBN 3 929408, S. 14.

¹⁷ Nr. 64 Minima der Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarats über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 12.2.98: Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich.

mit der Frage der Schuld eng verknüpft ist, anzugehen. Das derzeit vorherrschende Verständnis von Behandlung *klammert dies weitgehend aus*. Behandlung wird jedoch unglaublich, wenn sie Ziele der Sühne und Sicherung verdeckt und sie sozusagen nur heimlich mit verfolgt.¹⁸

Wenn man - wie dies zur Zeit geschieht - die Schuld als Mißachtung von Verantwortung nicht miteinbezieht, sondern ausschließlich "soziales Training" als mechanistisch qualifizierendes System mit dem Ziel des sozialen Funktionierens betreibt, wird die Entstehung von Kriminalität und Fehlverhalten außer acht gelassen. Das Denksystem wird bis zur Unkenntlichkeit differenziert. Wie in vielen Gebieten des Lebensalltags ist die mit sozialwissenschaftlichen Ausdrücken behaftete Verpackung so ansprechend und verfeinert, daß man kaum noch wagt, am Inhalt zu zweifeln. Sozialisation und Integration, Resozialisierung und Anpassung sind für die (schlechte) Ausgangslage der Straffälligen einleuchtende und erstrebenswerte Zielsetzungen.

Niemand bedenkt jedoch, daß es nach einer gelungenen Sozialisation weiterzuleben gilt und dies dann in individueller Verantwortung und nicht aus erworbenen sozialen Verhaltensweisen allein geleistet werden kann.

Völlig übersehen wird auch die Wirkung der menschlichen Begegnung im Vollzug ohne "therapeutischen Ansatz". Von Gefangenen, die es geschafft haben, nach Strafverbüßung nicht wieder auf die schiefe Bahn zu geraten, wird die Frage, worauf sie dies zurückführen, häufig damit beantwortet, daß sie die Begegnung mit bestimmten Menschen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit eine Vorbildfunktion hatten und mit einer im positiven Sinne natürlichen Autorität ausgestattet waren, für ausschlaggebend halten. Hierbei spielt die jeweilige Profession dieser Person keine Rolle, sondern die Glaubwürdigkeit. Der Gefangene akzeptiert Ratschläge auch nur dann, wenn sie von einer Person kommen, die nicht nur Fachkompetenz hat, sondern auch im "menschlichen" Bereich vertrauenswürdig erscheint. So wird er z.B. von einem Mitarbeiter des psychologischen oder sozialen Dienstes, der im privaten Bereich Probleme nicht bewältigen kann - im Gefängnis kann das Privatleben der Bediensteten nicht geheimgehalten werden und ist häufig Gegenstand von Gefangenengesprächen - dessen Ratschläge, seien sie fachlich noch so angebracht, nur mit Vorbehalt annehmen oder sogar gänzlich ablehnen. Warum sollte es auch im Vollzug anders sein als außerhalb? Die Entwicklung eines Menschen ist im großen Ausmaße durch die Begegnung mit Menschen geprägt. Dies belegt, daß auch bei den Gefangenen ein großes Bedürfnis nach Autorität, die von einer Person ausgeht, vorhanden ist. Das Strafvollzugsgesetz hat diesem Bedürfnis - sicherlich auch weil dies traditionell im Strafvollzug so war - entsprochen, indem sie die Person des Anstaltsleiters als den Alleinverantwortlichen herausgestellt hat.

In einem gesonderten Paragraphen wird den Gefangenen zugestanden, sich gesondert mit Anregungen und Beschwerden im mündlichen Gespräch an den Anstaltsleiter zu wenden (108 Abs. 1 StVollzG). In jedem Gespräch mit Gefangenen wird deutlich, daß sie sich an einer Person und nicht an einem Konferenzgremium orientieren wollen und von dieser Person möglichst klare Vorgaben, an die sie sich halten können, erwarten. Auch wenn die derzeitige

¹⁸ Schüler-Springorum: Zur Fortentwicklung des Behandlungsgedankens im Strafvollzug. In: Dokumentation der 14. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Schwerte 1988.

gen Behandlungskonzeptionen eher die Anonymisierung von Verantwortung favorisieren, sollte nicht in Vergessenheit geraten, daß es im Strafvollzug um Menschen geht und nicht um Träger von Merkmalen, denen man mit spezialisierten Behandlungsautomatismen begegnen kann.¹⁹

In einer weiteren Gesetzesvorschrift wird festgestellt, daß der Anstaltsleiter die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt (§ 156 Abs 3 StVollzG). Diese ungewöhnlich konkret personenbezogene *Zuschreibung* wäre in das Gesetz nicht aufgenommen worden, wenn man nicht das Bedürfnis und die Verpflichtung zu persönlicher Verantwortung und zur Begegnung von Mensch zu Mensch erkannt hätte. Wenn man sich dessen bewußt ist, daß Behandlung im Vollzug sich immer als das Einschlagen eines Weges, der zugleich das Ziel ist, erweist, und der Weg im Einzelfall der richtige aber auch der falsche sein kann, besteht keine Veranlassung zur Resignation.

*"Soll er strafen, soll er schonen,
muß er Menschen menschlich sehen."²⁰*

¹⁹ Einsele in: Hessische Landtagsdrucksachen. Protokolle der 11. Wahlperiode vom 6.9.84, S. 20.

²⁰ Goethe in der Ballade "Der Gott und die Bajadere".

WIE KÖNNEN WIR IM GEFÄNGNIS VON SCHULD REDEN?

Jens G. Röhling, Berlin

1. Es gibt kein Reden über Schuld "sine ira et studio"

Horst S. hat seine Frau getötet. "Das ist das Schlimmste, was ein Mensch tun kann. Jetzt habe ich auch kein Lebensrecht mehr. Ich müßte mich umbringen, aber dazu bin ich zu feige."

Als er mir mit allen Anzeichen von Erschütterung etwas mehr erzählt, wird deutlich, daß sich ein Prozeß wechselseitiger Verletzung über Jahre hinweg aufgeschaukelt hat. Es erscheint wahrscheinlich, daß die Frau an der Eskalation nicht nur generell, sondern auch in der aktuellen Situation mitgewirkt hat. S. ist der Täter. Aber selbst die Schwiegereltern versuchen ihn davon zu überzeugen: Auch sie hat Schuld. Es beruhigt und entlastet ihn nicht. Seine Verzweiflung und Erschütterung wirken echt. Sie schließen die Frage mit ein: Kann mir noch einmal vergeben werden? Werde ich noch einmal leben können?

Etwas ähnlich, und dann doch wieder ganz anders ist Dieter W., ein bisweilen geradezu unterwürfiger Mann von Anfang 60. Er ist aus einem Urlaub nicht in seine Haftanstalt zurückgekehrt, hat dann im Suff an einer Imbißbude einen Mitsäufer erschlagen und ist dafür noch einmal zu 7 Jahren verurteilt worden.

Sein Umgang mit seiner Schuld sieht so aus: "Ich will gar nichts Besonderes sein. Ich bin ein ganz schlimmer Kerl gewesen, nur Dreck; ich habe gelogen, gehurt, gesoffen. Ich ekle mich vor mir selbst. An meinem Leben und an meiner Tat gibt es nichts zu beschönigen. Aber jetzt habe ich Jesus gefunden. Jetzt bin ich ein ganz anderer. Ich habe mich um 180° gedreht."

Es fällt auf, daß er sich in seiner Schuld ungeheuer groß macht, obwohl er andererseits nichts besonderes sein will. Man fühlt sich als Seelsorger zunächst veranlaßt, ihm zu widersprechen: "So schlimm ist es ja nun auch wieder nicht." Aber das wehrt er natürlich ab, als wolle er sagen: "Wenigstens in meiner Schuld und Bosheit bin ich der Größte." Seine durch die Bekehrung gewonnene Größe gibt ihm innerlich das Recht, mitleidig auf die Mitgefangenen und verächtlich auf die Seelsorger herabzublicken. So steht bei ihm unverbunden die Grandiosität des Schuldigen und die Grandiosität des Bekehrten nebeneinander. In beidem ist kein gutes Maß zu entdecken.¹

Michael Sch. hat bei einer Schlägerei seinen Kontrahenten so fürchterlich zugerichtet, daß dieser wochenlang im Krankenhaus lag und nie wieder richtig gesund geworden ist; er wird sein Leben lang ein Krüppel sein. Die Krankenkasse will von Sch. die Behandlungskosten zurück, mehrere 100 000 DM.

Er sagt: "Eigentlich ist der doch selbst schuld. Ich sitze zu Unrecht hier. Und die Krankenkasse sieht von mir keinen Pfennig." Ich spüre: Das kann ich so nicht stehen lassen.

¹ Pikantes Detail mehrere Monate später: Ich entnehme der Zeitung, daß er kurz vor einer By-pass-Operation aus dem Krankenhaus geflohen ist und einige Tage später wieder verhaftet wurde. Ich empfinde mehr als nur klammheimliche Genugtuung.

Und zugleich: Widerspruch ist nicht nur zwecklos, der Kontakt würde daran zerbrechen. Will ich das jetzt riskieren? Vielleicht ergibt sich später eine Gelegenheit, mit ihm darüber zu reden. Diese Hoffnung bleibt aber unerfüllt. Ich habe den Eindruck, um diesen Teil baut er eine dicke, hohe Mauer, als empfindet er alles, was in die Nähe kommt, als einen massiven Angriff. Gleichzeitig ist er voller Wut gegen alles, was nicht so geht, wie er es sich vorstellt; fühlt sich benachteiligt, geradezu verfolgt, als hätte der Teilanstaltsleiter nichts anderes im Sinn, als ihn zu ärgern. Alle anderen wären schuld, wenn er ausrastet; sie zwingen ihn ja dazu; ihm bleibe nichts anderes übrig.

Wolfgang R. steht vor Gericht, weil er mehrfach Anhalterinnen vergewaltigt hat.

Ich bin mit ihm im Gespräch. Anscheinend sagen ihm viele, und nicht nur Mitgefangene, sondern auch Anstaltsbedienstete: "Daran haben die doch selbst schuld. Das müssen doch rechte Schlampen sein, wenn die sich so an die Straße stellen. Das ist nicht so schlimm." Und viele finden die Strafe von sechs Jahren viel zu hoch. Offensichtlich bin ich der einzige, der nicht in das Horn der Verharmloser stößt. Und offensichtlich ist *R.* mir dafür dankbar. Vor allem scheint ihm zu imponieren, daß ich zwar keinen Hehl aus meiner Beurteilung der Tat mache, aber den Kontakt zu ihm nicht abbreche.

Vor einigen Monaten hat in Berlin ein Beamter bei einer Ausführung einen Gefangenen erschossen. Kurz danach drängelt mir *Christian R.* folgendes "Gespräch" auf: "Das ist doch das letzte. So einem würde ich sofort die Uniform ausziehen und die Pension streichen. Einen Menschen töten ist eine Todsünde. Man sieht hier eben: in Deutschland sind alle mehr oder weniger Nazis".

Während ich dieser (hier stark gekürzten) Tirade wortlos zuhöre, merke ich, wie kaum beherrschbare Wut in mir hochsteigt. Denn ich weiß, daß *R.* selbst einen Menschen getötet hat. Ich frage ihn denn: "Was sagen Sie denn da über sich selbst?" Antwort: "Ich habe das in Notwehr gemacht (Anmerkung: Stimmt so nicht, sondern als er bei einem Raubüberfall überrascht wurde). Und außerdem habe ich dafür längst gebüßt (7 Jahre sitzt er jetzt)." Und dann zählt er viele Menschen auf, die meinen, er gehöre nicht in den Knast, weil er so geschädigt sei. Anschließend schimpft er weiter auf Deutschland, auf die Beamten, seinen Arbeitsbeamten besonders, der ihn (aus seiner Sicht natürlich ohne Grund) "abgeschossen"² und sich über seine Homosexualität lustig gemacht habe: "Wenn ich den draußen mal sehe, dann geht's dem aber schlecht. Dann mach' ich ihn fertig." Dann wird noch zur Begründung "Auge um Auge, Zahn um Zahn" zitiert. Währenddessen steigt meine Wut weiter an; ich versuche noch, ihm zu sagen, daß er selbst jetzt genau das tut, was er den anderen vorwirft. Das kann er natürlich nicht annehmen. Mir bleibt nur noch zu sagen: "Herr *R.*, ich bin jetzt so wütend, daß ich mich nicht auf Sie einlassen kann. Ich möchte deshalb jetzt gehen. Vielleicht können wir ein anderes Mal wieder miteinander reden." Ich verabschiede mich und gehe.

Seltsam, oder vielleicht auch nicht, daß mir zunächst Fälle einfallen, in denen Gewalt eine Rolle spielt. Da werden bei mir starke Emotionen wach: Wut und Aggression. Emotionen, die in den Gedanken oder auch die Worte fließen: Du, Gefangener, bist schuld. Dabei stellt sich die Schuldfrage ja nicht nur bei denen, sondern auch bei viel harmloseren Fällen.

Ein junger Mann sitzt in U-Haft, weil er Babykleidung für sein Kind geklaut hat. Eine tragische Geschichte, obwohl es keine Toten gegeben hat. Ein Kind ist auf der Welt; er fühlt sich dafür verantwortlich, fühlt sich auch verantwortlich, daß es dem Baby gut geht. Aber weil er arbeits-

² Im Knastjargon: von der Arbeit abgelöst.

los ist, kann er die Verantwortung jedenfalls materiell nicht leben. Wegen seiner Gutmütigkeit, wegen seines Verantwortungsgefühls, so scheint es ihm, sitzt er im Knast. Ist er schuldig und wenn ja, woran?

Da ist weiter der junge Mann, der "ja nur wegen Unterhalt" sitzt, oder der "nur wegen Führerschein", und nach eigener Einschätzung eigentlich kein richtiger Krimineller ist. Oder der arme Teufel, der bei ALDI eine Flasche Schnaps ohne Bezahlung hat mitgehen lassen, oder der Fixer, der zur Stillung seiner Sucht klaut und einbricht, und auch schon mal jemanden verletzt. Gibt es da weniger starke Gefühle bei mir? Weniger Aggression, mehr Mitgefühl, vielleicht gar Mitleid, mehr Verständnis? Weniger Lust, den Staatsanwalt zu spielen? Mehr Bereitschaft, der "Gesellschaft" (was immer das sei) mindestens eine Mitschuld zuzuschreiben? Aber wenn dann einer seine ständige Kleinkriminalität schulterzuckend damit erklärt, er sei eben labil, da könne man nichts machen; da wächst dann doch wieder mein Ärger und innerlich schimpfe ich: "Verdammt nochmal, nun übernimm doch endlich Verantwortung! Bekenne dich doch endlich. Sei ein Mann! Dann hast du vielleicht eine Chance." Oder wie reagieren wir auf die ständigen Verweise auf eine schlechte Kindheit, auf die Erzählungen von den prügelnden Vätern und besoffenen oder hilflosen Müttern? Erregen sie unser Mitleid und sind wir bereit, damit alles zu entschuldigen? Oder machen sie auch irgendwann einmal oder wenigstens zugleich wütend? Aber sogleich frage ich mich dann auch wieder: "Darf ich denn überhaupt wütend werden?" und fühle mich darüber sofort meinerseits schuldig. Das Thema ist da, ist offenbar im System; und keiner kann ihm entrinnen.

Wenn wir diesen Aspekt unserer Gefühle beachten, wird deutlich, wie Schuldzumessung und Schuldzuweisung etwas mit wütender Aggression zu tun hat. Und die massive Verteidigung gegen Schuldzuweisungen läßt ahnen, wie zugewiesene Schuld das Selbstwertgefühl, also den innersten Kern der Persönlichkeit bedroht und als aggressiver Akt empfunden wird. "Du bist schuld", dieser Vorwurf trifft. Unwillkürlich denke ich an die archaische Strafe der Steinigung: jeder Stein ein potentiell tödlicher Vorwurf, jeder Schuldvorwurf potentiell tödlich. Ich muß auch daran denken, daß C. G. Jung einmal auf diesen Zusammenhang von Strafe, Schuldvorwurf und Wut hinweisend geschrieben hat: "Darum muß und kann die böse Tat gesühnt werden, weil sonst die Bösen die Welt zugrunde richten oder die Guten an ihrer Wut ersticken"³.

Was ist es denn eigentlich, was wir dem "Schuldigen" vorwerfen; was macht uns wütend? Was nehmen wir ihr so übel?⁴ Daß er sich nicht an Vereinbarungen hält? Daß sie unsere Träume von einer guten und schönen Welt zerstört? Daß er tut, was ich auch gern täte, aber mir verbiete aus Einsicht oder Angst vor Unannehmlichkeiten? Daß sie das Zusammenleben stört? Alles möglich, aber was es wirklich ist, muß jeder bei sich selbst ergründen.

Es ist ja auch deutlich, daß die Maßstäbe, die Schuld konstituieren, geschichtlich wandelbar sind. Was gestern noch schwere Schuld war, ist heute legal und vielleicht gar die Moral von morgen. Vielleicht sollten wir Straftätern unter diesem Aspekt dankbar sein, daß sie zur Weiterentwicklung und Humanisierung des Rechts ihren Beitrag leisten: Homosexuellen zum Beispiel, vielleicht auch Drogenkonsumenten oder denen, die mit Sexualität weniger verklemt umgehen als manche Staatsanwälte; Menschenrechtlern, die für das Recht und die Freiheit anderer das Gefängnis in Kauf genommen haben und nehmen.

³ Nach der Katastrophe; in: Ges. Werke, Bd. 10, S. 225.

⁴ In diesem Absatz wechsele ich die Geschlechtspronomen, weil es mir zu mühsam ist, jeweils beide zu benutzen.

Das bringt mich zu der noch ungeprüften und vielleicht etwas provokativen Hypothese, daß alles theologische und philosophische Reden von Schuld eine "zivilisierte", vor unserem Selbstbild angenehmere Art ist, unsere Wut auszudrücken. Dem korrespondiert, daß Schuldgefühl psychologisch gesehen unter anderem (sage ich vorsichtig) aus dem Abwehrmechanismus der Identifikation mit dem Aggressor rührt: Dem inneren Vorwegnehmen einer drohenden Bestrafung in der Hoffnung, der realen Bestrafung zu entgehen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger als dies: ein Schuldgefühl ist ein aggressiver Akt gegen sich selbst. Wer würde es auch wagen, einem offensichtlich von Schuld zerknirschten "Sünder" mit Strafe noch eins draufzugeben? Das hat fast die gleiche Wirkung wie die Demutshaltung beim Kampf unter Tieren: Es hemmt unsere Aggression und ruft möglicherweise sogar unsere Hilfsimpulse hervor. Anders natürlich, wenn einer scheinbar kein Schuldgefühl hat. Da muß man sich schon gut unter Kontrolle haben, um nicht Staatsanwalt oder Hilfspolizist zu spielen. Oder man hält sich halt ganz heraus und ist so aus dem Schneider. Aber wer bekommt dann die Wut ab?

Damit soll nicht gesagt sein, daß Schuld keine Thema mehr sein sollte; gesagt wird damit nur, daß über Schuld nicht akademisch und leidenschaftslos ("sine ira et studio" wie der Lateiner sagt: ohne Zorn und Eifer also) geredet werden kann. Das Schuldgefühl ist eine Realität, wie unsere Leidenschaft an der Stelle, unsere Wut als tatsächliche oder potentielle Opfer. Und ich bin überzeugt, daß diese Wut mehr Menschlichkeit in sich birgt als die scheinbare Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Und zugleich braucht das Schuld-Thema besonders gute Kontrolle der Gefühle. Ich will anregen, sich sehr ehrlich zu prüfen: Warum will ich eigentlich Schuld zum Thema machen? Warum ist es mir wichtig? Was will ich erreichen für mich und für den Gefangenen?

2. Der vieldeutige Schuldbegriff in der Justiz

Das Reden von und über Schuld im Gefängnis wird dadurch erschwert, daß gerade an diesem Ort der Schuldbegriff ungeheuer schillernd ist, weil die unterschiedlichsten Ansichten, Ideologien und wissenschaftlichen Disziplinen aufeinandertreffen.

Wir bekommen es mit drei verschiedenen Bedeutungen von "Schuld" zu tun: Schuld im Sinne von Urheberschaft, Schuld als eine Qualität des Menschlichen; und Schuld als ein Maßbegriff, als Äquivalent für einen bestimmten Tatbestand.

In der ersten Betrachtungsweise dürfen nur die Gesetze der Logik gelten; aber in den anderen beiden kommen philosophische Vorentscheidungen und Wertungen in's Spiel. Diese sind in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes so formuliert: *"Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des sittlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in § 51 StGB (jetzt § 20 StGB; d. Verf.) genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist."*⁵ Diese Entscheidung und die in ihr festgehaltenen anthropologischen Postulate prägen mehr oder

⁵ Zit. nach Calliess, Rolf-Peter; Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat; Frankfurt/Main 1974; S. 180f.

weniger alle Urteile. Letztlich sind sie auch die einzige moralische oder ethische Legitimation des gegenwärtigen Strafsystems. Die Frage ist nur, wie haltbar sie ist.

Immerhin ahnen die Urheber des Strafgesetzbuches und mit ihnen die Verfasser der zitierten Entscheidung, daß die philosophisch postulierte Willens- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sein kann, wenn auch nur durch "krankhafte" Zustände. Darum lassen sich Richter von Psychiatern Gutachten zur Beurteilung der Schuldfähigkeit erstellen. Nun zeigt es sich aber, daß die Gutachter keine einheitlichen Kriterien benutzen. Einige urteilen streng nach psychiatrischen Gesichtspunkten, lassen also neurotische Erkrankungen außer Betracht; andere gehen von einem weiten Krankheitsbegriff aus und bejahen entsprechend häufiger die Schuldunfähigkeit oder wenigstens eine eingeschränkte Schuldfähigkeit⁶.

Wenn die Schuldfähigkeit festgestellt ist, kann daran gegangen werden, die Höhe der Schuld zu messen und durch ein Strafmaß, meist als Geld- oder Zeitäquivalent, auszudrücken. Die rechtliche Qualifizierung einer Tat ist eine Vorentscheidung für das Maß der Schuld. Hier ist ein rational-kasuistisches Vorgehen erforderlich, das mit der Lebenswirklichkeit allgemein und der Einsichtsfähigkeit des Delinquenten oft nichts mehr zu tun hat. Man betrachte nur die verschiedenen Merkmale für Diebstahl, Einbruch und Raub⁷. Ein verhältnismäßig harmloses Delikt, z.B. eine Kneipenschlägerei mit relativ harmloser Folge und geringer Beute kann ganz schnell den nach Schwerekriminalität klingenden Titel "Raub" oder "räuberische Erpressung" bekommen. Umgekehrt wird aus einer Tat, die die Öffentlichkeit ohne weiteres "Mord" nennt, juristisch ein Totschlag oder gar eine fahrlässige Tötung mit den entsprechenden Folgen für das Strafmaß.

In jeder Urteilsbegründung finden sich Anmerkungen zum Lebenslauf des Täters, seiner Sozialisation und seinen Vorstrafen. So kann seine Vergangenheit schulderhöhend und damit strafmaßverschärfend, oder schuld-mildernd und damit auch strafmildernd ins Gewicht fallen. Erschwerend wirkt in jedem Falle eine frühere Verurteilung. Damit zeigt sich, daß die Justiz wie die Gesellschaft insgesamt letztlich unversöhnlich ist. Die Verlesung des Strafregisterauszeuges in der Hauptverhandlung ist der rituelle Ausdruck dieser Unversöhnlichkeit⁸. Eine Standardformulierung ist: "Der Verurteilte hat sich frühere Verurteilungen nicht zur Warnung dienen lassen". Auch diese Formulierung geht von dem Postulat der Entscheidungs- und Willensfreiheit aus und unterstellt, daß es in Wirklichkeit nur Böswilligkeit ist, die jemanden gegen Gesetze verstoßen läßt.

⁶ Es wäre sicher interessant, den anthropologischen Implikationen dieses Begriffes nachzugehen. Manche Philosophen meinen ja, die Schuldfähigkeit adele den Menschen. Ist dann der Umkehrschluß erlaubt, ein eingeschränkt schuld-fähiger oder gar schuldunfähiger sei nicht Mensch im Vollsinn des Wortes? Als Beispiel sei die französische Philosophin Jeanne Hersch zitiert: "Wir sind nicht nur verantwortlich, weil wir frei sind, sondern wir sind freier, je verantwortlicher wir uns machen. Es hängt auch von uns ab, was für eine Verantwortung wir tragen. Und gut oder böse kommt nicht nur nachher. Ist das gut? Ist das schlecht? Sondern schon in der anerkannten Möglichkeit zu entscheiden, steckt das, was uns frei macht. Und wenn man sich nicht frei macht, ist man dafür verantwortlich, daß man sich nicht frei gemacht hat, daß man sich nicht verantwortlich gemacht hat, daß man die Schuld nicht auf sich genommen hat, daß man das Menschsein nicht auf sich genommen hat." In: Berlin, tolerant und weltoffen - 8. Gesprächsforum v. 1. April 1995 d. Ausländerbeauftragten Berlin, Berlin 1995, S. 8.

⁷ Dazu auch Preisendanz, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch; Berlin, 29. Aufl. 1975; S. 696 zu § 249 StGB.

⁸ So auch Naegeli, Das Böse und das Strafrecht; München o.J S. 39 u. 64.

Das subjektive Schuldgefühl des Täters spielt bei der Strafzumessung eine schwere durchschaubare Rolle. Manchmal wird gezeigte Reue strafmildernd gewertet, aber auch dies nicht regelmäßig und berechenbar. Ob fehlende Schuldeinsicht unbewußt oder auch bewußt beim Richter eine Strafverschärfung bewirkt, entzieht sich empirischer Nachprüfung, kann weder ausgeschlossen noch bestätigt werden. Schon die Frage stellen heißt vermutlich, die Fiktion von der Unvoreingenommenheit und Objektivität des Richters anzutasten. Schuld wird also scheinbar objektiv zugemessen. Sie wird dem Täter angehängt, wie man früher dem Verurteilten eine Kugel an's Bein schmiedete, die ihn an schneller Bewegung hindern sollte. In Wirklichkeit ist die Zumessung von Schuld ein sittlicher Wertungsvorgang und darin ganz subjektiv, d.h. von den sittlichen Maßstäben der Richter abhängig, auch und wahrscheinlich gerade da, wo er sich auf den Konsens "aller billig und gerecht denkenden beruft"⁹. Im Strafvollzug wirkt nach meinen Beobachtungen Schuldeinsicht positiv und sei sie noch so geheuchelt; "Uneinsichtigkeit" hingegen meistens negativ, denn das Gericht hat immer recht.

Das Strafmaß ist also keineswegs immer ein Maß für die gesellschaftliche Mißbilligung eines Verhaltens, was es doch von der Idee her sein sollte. Und fraglich scheint mir auch, ob es ein Maß für die Schuld ist, "schuldangemessen", wie es in den Urteilen steht. Kann Schuld überhaupt gemessen werden? Das Strafrecht selbst scheint mir hier in sich nicht konsequent zu sein. In der Praxis überlagern sich mehrere Ansätze und ihre Konsequenzen, so daß es zu diesen Unstimmigkeiten und Unwägbarkeiten kommt. Sie werden vom Betroffenen oft nicht verstanden und erschweren ihm darum die Auseinandersetzung mit seiner wirklichen Schuld. Es wird ihm leicht gemacht, sich von ihr zu distanzieren. Er vergleicht sich und seine Behandlung beispielsweise mit scheinbar gleichen und regt sich über seine Benachteiligung auf. Daß es auch "Glück" gibt, also eine Besserbehandlung, habe ich seltener gehört, aber immerhin kam es vor.

Ein Beispiel für die Unstimmigkeiten ist auch der Unterschied zwischen der schuldorientierten Rechtsprechung nach dem StGB und dem Resozialisierungsgebot des Strafvollzugsgesetzes¹⁰. Zwischen beiden gibt es kaum eine Vermittlung. Das Resozialisierungsgebot würde bei konsequenter Anwendung den Schuldgedanken ausschließen; denn die Dauer von Resozialisierung - verstanden als ein psychisch-pädagogischer Prozeß - läßt sich vorab nicht bestimmen. Tatsächlich jedoch finden sich in so mancher Stellungnahme zu Vollzugslockerungen Hinweise auf die Schwere der Schuld. Nach Auffassung konservativer Kreise soll die Diskrepanz dadurch überbrückt werden, daß der Gedanke von Schuld und Sühne auch in das Strafvollzugsgesetz eingefügt wird und so eine Harmonisierung stattfindet¹¹. Freilich würden damit auch alle Errungenschaften des Strafvollzugsgesetzes zurückgedreht.

Dieser Schuldbegriff beschränkt sich auf die moralische Ebene. Er setzt die "Normen des sittlichen Sollens" mit der gegenwärtigen Gesetzgebung in Eins und erreicht überhaupt nicht die Tiefen des Schuldbegriffs, um die es den Theologen gehen muß. Er erreicht auch nicht die Ebene, auf der Gefangene von Schuld reden.

⁹ Ein Schuft, wer dabei an das "gesunde Volksempfinden" unseligen Angedenkens denkt.

¹⁰ Vgl. auch Callies, Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat; Frankfurt/Main 1974; S. 9.

¹¹ Es gibt allerdings schon jetzt höchstrichterliche Urteile, die die zuständigen Justizverwaltungen anhalten, bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder vorzeitige Entlassungen die "Schwere der Schuld" zu berücksichtigen.

Die Ebenen überschneiden, überkreuzen sich. Ein Beispiel soll das verdeutlichen: In juristischer Sicht wirkt Alkoholmißbrauch schuldentlastend. Das trägt dem Rechnung, daß Alkohol die Steuerungsfähigkeit, also die Willens- und Entscheidungsfreiheit herabsetzt. (Nur wer sich betrinkt, um eine Straftat zu begehen, macht sich strafbar.) Gerade lese ich in der Zeitung, daß ein Landgericht in Passau das Ansehen von Horrorvideos als schuld mindernd und damit strafmildernd bewertete¹². Die psychologische Betrachtung beeinflusst die juristische. Völlig außer Betracht bleibt, daß Alkoholsucht (nicht anders als Drogensucht) den Menschen schädigt und ihn - jedenfalls im fortgeschrittenen Stadium - hindert, ein kreatives, produktives Mitglied der Gesellschaft zu sein und an der Gestaltung der Welt mitzuwirken (dazu Gen. 2, 15). Das könnte man als Schuld betrachten, aber die ist (außer vielleicht in totalitären Regimen) nicht justitiabel. Sie übersteigt auch die moralische Ebene und gehört einer anderen, transzendenten Sphäre an, nennen wir sie meinetwegen die theologische. Denn es gibt, das glaube ich jedenfalls, die Verantwortung vor mir selbst, vor dem Leben, letztlich, in religiöser Formulierung: vor Gott. Anders läßt sich m.E. eine Verantwortung für sich selbst nicht begründen. Es ist glücklicherweise noch nicht verboten, Alkohol zu trinken und sich damit selbst zu schaden. Daß sich der Alkoholiker selbst schädigt, kann nur in metaphysischem Kontext als Schuld deklariert werden. Sozial könnte man noch sagen: Daß er sich als undankbares Mitglied der Gesellschaft zeigt, das ist seine Schuld.¹³

Nicht das Kranksein ist objektiv "Schuld", wenngleich manche Krankheit durch Schuldgefühle ausgelöst wird oder Schuldgefühle macht. Aber man muß vom Kranken erwarten dürfen, daß er etwas zu seiner Genesung tut. Vielleicht ist nicht das Alkoholiker-Sein die "Schuld", sondern nichts dagegen zu tun. (Das entspricht der Auffassung der Anonymen Alkoholiker: Nicht der Rückfall ist die Schande, sondern die Selbstaufgabe.) Die Schuld könnte auch in der irrigen Meinung bestehen, kontrolliert trinken zu können. Denn das ist ein "Spiel" des Alkoholikers, dessen "Regeln" er kennt und dessen Ergebnis vorhersehbar ist.

3. Und wo finden wir unseren Platz?

Relativ einfach ist es ja, wenn man Menschengesetz und Gottesgesetz kurzschlüssig für identisch hält. Da ist es dann Aufgabe der Gefängnisseelsorger, die Gefangenen zur Annahme ihres Urteils und ihrer Strafe zu bewegen. Heute, da wir nicht mehr das Strafgesetzbuch als Gottes Gesetz anerkennen, sondern um die Relativität aller Normen wissen, kann das nicht mehr so ohne weiteres angehen.

Jeder, der schon einige Zeit im Gefängnis gearbeitet hat, kennt Fälle, bei denen man einen Justizirrtum für möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich hält. Wenn man dann nicht als eine Art Überrichter versuchen will, das Urteil noch einmal auszuhebeln, was ist dann die seelsorgerliche Aufgabe? Dann muß ich doch dem Gefangenen dazu zu verhelfen, daß er sich mit seinem Schicksal abfindet und zwar unabhängig von jeder Schuldfrage, so wie man eine Krankheit oder einen Unfall in sein Leben integrieren muß¹⁴. Das aber muß nicht heißen, sich mit der zudiktierten Schuld und Strafe zu identifizieren. Man findet immer wieder Gefangene,

¹² So jedenfalls die Überschrift im Berliner "Tagesspiegel" v. 30. Juli 1996. Der dazugehörige Artikel zeichnet ein etwas anderes Bild: schuld mindernd wirkte die psychische Deformation, die sich im exzessiven, suchartigen Ansehen von Horrorvideos und dann im Totschlag ausdrückte.

¹³ Aber auch das hat es ja in unseligen Zeiten gegeben.

¹⁴ Wobei ja auch in diesen Fällen merkwürdig oft die Schuldfrage gestellt wird.

die sich dagegen sträuben auch um den Preis, daß sie sich selbst Lebensmöglichkeiten nehmen, z. B. sich ihre Zelle nicht wohnlich machen. Sie halten es für ein Schuldeingeständnis, das sie den Behörden, den Anklägern und Richtern, nicht gönnen. Und zugleich ist es eine Selbstbestrafung nach dem Motto "Es geschieht Mutter ganz recht, wenn mir die Hände frieren, warum kauft sie mir keine Handschuhe!" Vielleicht führt es in solchen Fällen weiter, die Meinung des Verurteilten als wahr zu unterstellen, statt die Rolle eines Hilfsstaatsanwaltes zu übernehmen. Damit gibt es dann eine Chance zu einem Gespräch über den Lebenssinn und seine Verfehlung und die darin liegende "Schuld" zu kommen. Und dann kann christliches Reden von Schuld doch nur heißen, "Befreiung und Erlösung zum Thema seelsorgerlicher Gespräche werden zu lassen."¹⁵

Vielleicht trage ich Eulen nach Athen, dennoch wiederhole ich es: Der einzige Grund, als Seelsorger von Schuld zu reden, ist der, von der Schuld freizumachen. Also das Thema heißt nicht Schuld, sondern Freiheit und Befreiung und Erlösung. Oder vielleicht noch anders: Wie lebe ich mit meiner Schuld so, daß sie mich nicht vollends zerstört und mich menschlich bleiben oder werden läßt, auch mit mancher Schuld, die nicht tilgbar ist, objektiv nicht und auch nicht subjektiv?¹⁶

Damit wir so reden können, ist freilich wichtig zu wissen, was es denn psychologisch mit dem Schuldgefühl auf sich hat, wie es entsteht und welche Funktion es hat. Damit will ich nicht sagen, daß die Psychologie uns Theologen vorzuschreiben hätte, was wir zu sagen haben. Ich meine aber, daß beide Disziplinen im Gespräch miteinander einen angemessenen Weg finden können.

Ich sehe drei Möglichkeiten Freiheit und Erlösung zu thematisieren:

- a) Wir reden überhaupt nicht von Schuld. Ich nenne das die Verleugnung des Themas.
- b) Wir nehmen das Schuldgefühl auf und versuchen, es zu einer erneuernden Kraft zu transformieren.
- c) Wir führen stellvertretend für das Opfer die Auseinandersetzung mit dem Täter so authentisch wie das können, aber ohne Opferhaltung.

a) Die Verleugnung des Schuldthemas

Wenn wir aufhören, Schuld als unser Thema anzusehen, tragen wir dem vorhin über die Unschärfe des Schuldbegriffes gesagten radikal Rechnung. Wir hätten auch vor uns selbst das angenehme Gefühl, uns nicht an der Aggression gegen die Straftäter zu beteiligen. Andererseits müßten wir uns aber fragen, ob wir nicht entweder mit den Straftätern überidentifiziert sind, oder zur Konfrontation nicht den Mut haben, wie ich es oben im Fall Michael Sch. beschrieben habe. Vielleicht aber vermeiden wir das Thema auch, weil uns die Möglichkeiten zu seiner Bewältigung nicht überzeugen, und wir ihm letztlich hilflos gegenüber stehen.

Wenn wir die Frage der Schuld ausklammerten, unterschiede sich unsere Arbeit nicht wesentlich von der Arbeit in irgendeiner beliebigen Gemeinde, in der ja auch - hoffentlich - nicht ständig von Schuld und Sünde die Rede ist. Aber ich kann mir dann nur schwer vorstellen, wie einer damit zurecht kommt. Genauer ist meine Frage: Welche Bahn bricht sich seine Wut, seine Aggression? Wird sie vielleicht zur Selbstaggression, zum Selbstvorwurf:

¹⁵ G. Hartmann: Lebensdeutung, 1993, S. 51.

¹⁶ Als simul iustus et peccator.

Du kannst denen nicht gerecht werden. Zum Gefühl gar: Es ist nicht in Ordnung, daß es mir so gut geht und ihm/ihr so schlecht.

Und wir müssen uns die Frage beantworten: Wie drücken wir Mißbilligung eines unerwünschten, mit Strafe bedrohten, destruktiven Verhaltens aus, ohne Schuldgefühle zu machen. Das geht m. E. nur so: Es ist in Ordnung, daß du gegen Gesetze verstößt, tötest, stiehlest, Drogen konsumierst, ohne Führerschein Auto fährst - du mußt nur bereit sein auszuhalten, daß die Gesellschaft dich zu ihrem eigenen Schutz einsperrt; du mußt nur bereit sein auszuhalten, daß die Gesellschaft sich wehrt, und die Folgen tragen; dir muß nur klar sein, daß das aggressive Akte sind, und die Gegenagression der Gesellschaft ohne Weinerlichkeit aushalten.. Damit wird der moralische Makel von einer Tat und der Person genommen. Die Tat wird überdies zu einem Ausdruck von Freiheit umdefiniert. Die Strafe ist dann die Folge aus der Tat. Und es wird an die Selbstverantwortung und Selbststeuerungsfähigkeit des Verurteilten appelliert: "Überleg dir, ob du diesen Preis für diese Freiheit wirklich bezahlen willst und entscheide dann!" Wir müssen und können dann auf eine idealistische Rechtfertigung der Strafe verzichten, was vielleicht noch nicht einmal ein Nachteil wäre.

b) Das Schuldgefühl zu einer erneuernden Kraft machen

Nun begegnet uns aber das Schuldgefühl manchmal offen, manchmal aber auch verdeckt. Dem können wir dann schon nicht mehr so leicht ausweichen, wo doch das Begriffsfeld "Schuld - Versöhnung - Vergebung - neues Leben" im Zentrum der Theologie steht. Wir könnten natürlich - wie es manche anderen Humanwissenschaftler tun - das Schuldgefühl für neurotisch, also krankhaft erklären. Aber ob es das wirklich ist - darüber streiten sich die Gelehrten. Und solange dieser Streit andauert, müssen wir sagen: Es ist Glaubenssache. Andererseits hören wir: Es gibt ein realistisches Schuldgefühl und es gibt ein neurotisches, also krankhaftes; und es gibt - so müssen wir ergänzen - ein realistisches Unschuldsggefühl und ein pathologisches Unschuldsggefühl, resultierend aus einem Mechanismus, der die Bedrohung durch das Schuldgefühl abzuwehren hilft. Schon Fr. Nietzsche wußte darum und schrieb: "'Das habe ich gethan', sagt mein Gedächtnis. 'Das kann ich nicht gethan haben', sagt mein Stolz und bleibt unerbittlich. Endlich giebt das Gedächtnis nach."¹⁷ Anna Freud ist dem intensiver nachgegangen und unterscheidet mehrere Mechanismen, von denen wir einige schnell wiedererkennen als auch unter "normalen" Menschen sehr gebräuchliche, vielleicht sogar als unsere eigenen. Wie Nietzsche schon geahnt hat, sind diese Abwehrmechanismen Kampftaktiken verschiedener Instanzen in uns, verschiedener Persönlichkeitsanteile.

Die *Verleugnung und Verdrängung* hat Friedrich Nietzsche in dem obigen Zitat beschrieben. Sie wirkt natürlich am intensivsten dort, wo durch die Tat das Selbstwertgefühl am stärksten bedroht ist. Das ist häufig bei Sexualstraftaten der Fall. Einen Hinweis darauf erhält man mit der Frage: Nur rein theoretisch gefragt, angenommen es sei so, wie die Anklage lautet, wie würden sie über sich selbst denken. Vielleicht erlaubt die Radikalität der Selbstverurteilung in diesem als hypothetisch deklarierten Fall einen vorsichtigen Rückschluß auf die Intensität der Abwehr.

Die *Identifizierung mit dem Aggressor* nimmt das vermutete Urteil vorweg im Schuldgefühl, manchmal auch in selbstbestrafenden Handlungen und Krankheiten. Sie verhindert eine

¹⁷ Jenseits von Gut und Böse; in: Colli, G. und Nontinari, M. (Hrsg.): Nietzsche Werke, 6. Abt. 2. Bd.; Berlin 1968, S. 86.

realitätsangemessene Auseinandersetzung mit sich und seinem Tun. Wie in dem Fall Dieter W. kann darin auch eine gewisse narzißtische Befriedigung gefunden werden.

Die *Projektion* findet ihren Ausdruck in Sätzen wie: Die wirklichen Verbrecher sitzen draußen, bzw. sind die in Uniform. Der Fall des Christian R. macht das sehr deutlich. Oder auch ein Ausspruch wie: "Er ist selbst schuld, daß ich ihn verprügeln mußte, er hat mich so beleidigend angeguckt, ich bin nicht aggressiv"¹⁸. Vielleicht gehört auch hierhin, daß sich so viele als Opfer von Eltern, Gesellschaft und Umständen definieren.

Altruismus: In Form von Wiedergutmachung; vielleicht an anderen. Interessant ist, daß viele lieber ihre Strafe abmachen, als noch einmal dem tatsächlichen Opfer gegenüberzutreten und sich mit ihm auseinandersetzen zu müssen. Man findet andererseits immer wieder Menschen, die im Knast ihr Herz für Kindererziehung, Altenpflege, gar Theologie entdecken, vielleicht auf der Suche nach einem sinnvollen Leben, vielleicht aber auch, um ein mehr geahntes als manifestes Schuldgefühl zu bekämpfen.

Bagatellisierung: Ich bin ja kein richtiger Krimineller, und sitze nur wegen Unterhalt, Führerschein ...

Eng verwandt damit ist die *Ausklammerung der sozialen Ebene, des sozialen, emotionalen Schadens*: Ein Bagatelleinbrecher könnte etwa sagen: "Ich habe doch keinen großen Schaden angerichtet, warum muß ich dafür so lange sitzen?" Er wird nicht sehen wollen und können, daß möglicherweise der emotionale Schaden seines Einbruchs den materiellen weit übersteigt. Das ist unter den Gefangenen sehr häufig der Fall, weil sie selbst oft ihre Gefühle abspalten und keine wirkliche Liebe zu sich selbst entwickeln konnten.¹⁹

Für mich ist die Kenntnis dieser Abwehrmechanismen ein Signal, nicht zu voreilig wirklich Gewissenlosigkeit zu unterstellen. Dies kommt nach den Untersuchungen von Udo Rauchfleisch²⁰ nur in ganz seltenen Fällen bei ausgesprochenen Psychopathen, bzw. Soziopathen vor. Besser spricht man mit Rauchfleisch von einem erkrankten Überich. Diese Erkrankung kann folgende Ursachen haben:

1. jemand hat dissoziale Normen erlernt. Dann hat er ein Gewissen, das aber andere Werte enthält als in der Gesellschaft üblich.
2. er hat eine Fremdstigmatisierung in das Selbstkonzept übernommen (Andorra-Phänomen²¹) und denkt: Ich bin eben so einer; oder: Wenn die mich so haben wollen, dann bin ich so auch. (Fall Dieter W.) Das ist die soziologische Sicht der psychoanalytischen Hypothese vom "Verbrecher aus Schuldgefühl". In letzter Konsequenz würde das heißen: Um nicht schuldig zu werden (nämlich an seinem Überich), wird einer schuldig innerhalb eines anderen Normsystems.
3. die Umwelt hat ihm widersprüchliche Normen und ein inkonsistentes oder lückenhaftes Wertesystem vermittelt, so daß er ein widersprüchliches oder lückenhaftes Gewissen entwickelt hat.

¹⁸ Dabei kann es sich aber auch um eine borderline-Persönlichkeit mit unklaren Ich-Grenzen handeln (vgl dazu Th. Bauriedl: Wege aus der Gewalt, Herder Spectrum 1992.

¹⁹ "Selbstsucht und Selbstliebe sind nicht identisch, sondern sind in Wirklichkeit Gegensätze. Sich selbst liebt der Selbstsüchtige nicht etwa zu sehr, sondern zu wenig; tatsächlich haßt er sich selbst." (E. Fromm: Psychoanalyse und Ethik, dtv 35011, 1992, S. 105.

²⁰ Udo Rauchfleisch, Dissozial, Göttingen 1981, S. 103ff.

²¹ nach Max Frischs Stück "Andorra".

Um es noch etwas komplizierter zu machen: Sigmund Freud hat davon gesprochen, daß Menschen aus einem diffusen Schuldgefühl heraus zum Verbrecher werden, weil sie sich von der anschließenden Bestrafung Entlastung versprechen²². Vielleicht fällt in diese Kategorie ein Teil der Leute, die beteuern, daß sie sich wegen dieser Sache, für die sie bestraft sind, gar nicht schuldig fühlen, aber dann andere - manchmal unentdeckte - Vergehen nennen, oder die Sorge um die Familie und die Kinder betonen und daß sie ihnen gegenüber ein Schuldgefühl empfinden. Mit diesen Menschen von Schuld zu reden, würde sie weiter in den Teufelskreis stürzen, aus dem sie sich gerade verzweifelt und wenig erfolgreich zu befreien versuchen. Aber das entbindet sie und uns als ihre Helfer nicht von der Aufgabe, für ihr ursprüngliches, unbewußtes Schuldgefühl eine Lösung zu finden.

Ich sagte vorhin, daß der Schuldvorwurf unser Selbstbild und unser Selbstwertgefühl trifft und uns deshalb so bedroht. Gerade diese Seite des Selbstwertgefühls und des Selbstbildes ist bei Dissozialen besonders zerbrechlich. Wichtig wäre also, der Schuld diese bedrohliche Bedeutung zu nehmen. Der spießbürgerlichen Fiktion, es sei möglich, ohne Schuld zu leben, müssen und können wir als Theologen entgegensetzen, daß eben dies unmöglich ist, daß menschliches Leben notwendig mit Schuld verbunden ist und daß es dennoch eine Lebensmöglichkeit gibt. Vielleicht können wir auch noch einen Schritt weitergehen und uns von manchen Tiefenpsychologen und Theologen sagen lassen, daß die Vermeidung von Schuld krankhaft, sündhaft und das Ausschlagen des Geschenks der Freiheit, ja des Lebens überhaupt ist. Aber bitte dadurch nichts banalisieren oder aufbauschen! Nicht jeder Räuber ist ein Kämpfer für Freiheit und Gerechtigkeit! Vielleicht gelingt es dann, dem Schuldgefühl seine Bedrohlichkeit zu nehmen und dadurch eine offene Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Bei Gert Hartmann lese ich zwei Thesen:

"1. Einem realistischen Bewußtsein und Gefühl von Schuld kann nur durch einen die Schuld bestätigenden und vergebenden Zuspruch angemessen begegnet werden. Eine beratende oder therapeutische Klärung bewußter und unbewußter Motive oder eine kritische Diskussion der implizierten Werte würde eine gesunde Einstellung als krank verdächtigen. Sie würde die Entstehung unrealistischer Schuldgefühle geradezu herausfordern.

2. einem unrealistischen Bewußtsein und Gefühl von Schuld kann nur durch beratende oder therapeutische Klärung der unbewußten Motive begegnet werden. Der Zuspruch von Vergebung würde meistens ohnehin nicht angenommen. Er würde jedenfalls die unangemessene moralische Bewertung eines Verhaltens bestätigen, das als - ... - Schuld gar nicht gelten kann."²³

Ich gebe zu, daß ich mit diesen Thesen gewisse Schwierigkeiten habe. Denn in die Bewertung des Realitätsgehaltes fließt doch sehr viel von unserer eigenen mehr oder weniger neurotischen Haltung der Schuld gegenüber ein. Darum kann ich persönlich das gar nicht so klar trennen, zumal ich vermute, daß es viele Mischformen und gleitende Übergänge gibt.

Da wo einer klar zu seiner Verantwortung steht (seltsamerweise finde ich hier das Wort "Schuld" unpassend!) und gleichzeitig von einem Schuldgefühl niedergedrückt wird, ist Zuspruch von Vergebung, nein: Leben von Vergebung, d.h. Beziehung halten ohne Beschönigung und Entschuldigung, hilfreich. Gleichwohl kann das erst der erste Schritt sein. Der weitere ist doch der, daß ich mich mit dem Klienten auf den Weg mache herauszufinden, warum und wozu er diese Tat begangen hat. Ich kann versuchen, den geheimen Plan oder

²² S. Freud: Die Verbrecher aus Schuldbewußtsein. In ders.: Studienausgabe Bd. X, Frankfurt a. M. 1969.

²³ G. Hartmann, 1993, S. 102.

den geheimen Sinn zu ergründen. Ich kann versuchen, eine Antwort darauf zu finden: wozu fordert mich das Geschehen auf. Worauf muß ich in Zukunft achten und zwar nicht nur auf der reinen Verhaltensebene, sondern mehr noch auf der Einstellungsebene? Auf welches Lebenskonzept, auf welche Bilder von mir und den Mitmenschen läßt diese Tat schließen? Wer die Psychologie von C. G. Jung kennt, wird darin wiedererkennen, daß ich eine verbotene Tat als Ausdruck des Schattens ansehe, gerade dann, wenn sie persönlichkeitsfremd erscheint. Sie erschließt also im Grunde verborgene Seiten des Wesens und beinhaltet die Chance zur Reifung.

Hinzufügen muß man noch, daß sich das Defizitgefühl oder Mangelgefühl oft gar nicht als Schuldgefühl zeigt, sondern als Trauer, als Wut, als Schmerz. Wenn man will und es für sich nötig hat, kann man diese Gefühle auch zu einem Schuldgefühl umdefinieren. Sie wären dann Ausdruck von Schuld i. S. eines Verfehlens der eigentlichen Bestimmung, des Verfehlens von Lebensfreude und Lebenssinn und die m. E. ursprünglicheren, natürlicheren Gefühle. Diese Gefühle sind zugleich ein Hinweis auf diejenige Gewissensinstanz, die nicht lediglich Angst vor Strafe ist, sondern die Erich Fromm die "Stimme der liebenden Fürsorge für mich" genannt hat²⁴.

Eine ähnliche Dimension erschließt Edward V. Stein, wenn er sagt: Schuld ist die "Erfahrung von Leben, das gegen sich selbst gerichtet ist." ²⁵ Schuldenerfahrung ist demnach auch die Einsicht in das, was sich einer selbst schuldig geblieben bist. Möglicherweise kommt man über diesen Zugang doch noch leichter an den Menschen heran. Und wenn wir ihm helfen, die Trauer und den Schmerz über ungelebtes oder verfehltes Leben auszudrücken, vielleicht kann er dann in seiner Entwicklung weiter kommen. Das so oft angetroffene Selbstmitleid und eine manchmal auch nervende Wehleidigkeit möchte ich in ihrem Realgehalt auch ernst nehmen. Vielleicht gelingt es ja hier und dort, sie in solche echte Trauer umzudeuten und umzuwandeln. Dann wäre eine Chance, daß Neues entsteht, Wachstum möglich wird.

c) Die stellvertretende Auseinandersetzung aus der Opferperspektive

Schuld ist dann am ehesten einzusehen, wenn ein personales Verschulden vorliegt, wenn einer an einem anderen schuldig geworden ist; ihm/ihr etwas schuldig geblieben ist, ihn / sie verletzt hat. Zugleich wird diese Seite aus dem Strafprozeß weitestgehend ausgeklammert. Es wird so getan, als sei der Täter an Prinzipien der Rechtsordnung oder des Staates schuldig geworden. Die Straftat erscheint als Normverstoß, während sie doch zugleich sehr viel folgenreicher ein Ausdruck gestörter Beziehung ist. Das gilt nicht nur dort, wo Individuen verletzt sind, sondern auch wo Gruppen, Kollektive, Kaufhäuser, Versicherungen geschädigt sind. Vielen Straftätern gefällt das so, weil ihnen die persönliche Auseinandersetzung mit dem "Opfer" erspart bleibt. Manchem Opfer scheint es nicht zumutbar zu sein, dem Verletzer noch einmal gegenüberzutreten oder sich gar mit ihm auseinanderzusetzen zu müssen. Damit geht aber ein wesentlicher Aspekt des Geschehens verloren.

Mein Vorschlag ist, daß wir an dieser Stelle tätig werden; daß wir hier Stellvertretung üben, um dem Täter eine Chance zu eröffnen, auf der Beziehungsebene dazuzulernen. Die große Schwierigkeit dabei ist freilich, daß wir scheinbar die Solidarität mit den Gefangenen verlassen müssen. Herrscht doch unter den helfenden Berufen im Knast weithin die Ideologie, daß die Gefangenen Opfer seien und benachteiligt im Leben und in der Gesellschaft. Was uns

²⁴ Psychoanalyse und Ethik, S. 147.

²⁵ Schuld im Verständnis der Tiefenpsychologie und Religion, Olten 1978, S. 17.

aber doch abverlangt ist, ist einerseits die Nähe zu und Empathie mit dem Täter, andererseits und zugleich aber die kritische Distanz zu ihm. Mein Vorschlag bedeutet keine einseitige Parteinahme für die Opfer, der zu liebe man die Nähe zum Täter aufgeben müßte. In Wirklichkeit ist mein Vorschlag in konstruktiver Weise nur praktikabel auf der Basis einer guten Beziehung zum Täter. Es bedeutet aber in der Tat eine Zerreißprobe, daß wir zusammenhalten und zusammenbringen, was der Strafprozeß und oft auch die real Beteiligten trennen.

Wie könnte das gehen, wo ich doch nicht wirklich Opfer bin? Das geht m. E., wenn ich einen guten Kontakt zu meinen Gefühlen und Empfindungen habe, wenn jemand mir die Straftat schildert; wenn ich mir vorstelle, wie es sein könnte; wenn ich mir zumute, die Schmerzen zu spüren, die Verunsicherung, die Wut, die Traurigkeit. Diese Empfindungen muß ich kontrollieren, indem ich die Untersuchungen der Einstellungen von Opfern von Straftaten zur Kenntnis nehme. Sie fördern zutage, daß die Einstellungen von Opfern sich deutlich davon unterscheiden, was man ihnen gern unterstellt. Es gibt dort in den wenigsten Fällen Rachegefühle. (Man muß unterscheiden zwischen Wut und Rache. Und Wut sieht manchmal wie Rache aus.) Und ich muß meine Gefühle in ständiger Supervision kontrollieren, um zwischen meiner Geschichte und der fremden Geschichte und ihren Gefühlen unterscheiden zu lernen.

Wir könnten in einen fiktiven Dialog eintreten (ähnlich wie in der Gestalttherapie), in dem wir dem Opfer Stimme geben. Wir könnten also davon sprechen, wie wir uns fühlen, wenn unsere Persönlichkeitsgrenzen verletzt werden; wenn jemand in unsere Schutzräume eindringt. Wichtig wäre dabei, daß wir von uns und unseren Gefühlen sprechen und nicht in die Haltung verfallen: Du bist der Schweinehund.

Und wenn einer Grenzen der Person, des Eigentums verletzt, wie steht es dann mit seinem Wunsch nach Grenzen und seiner Unfähigkeit oder auch Fähigkeit, Grenzen zu setzen; wieviel Grenzübergriffe mußte einer erdulden, erleiden? Wieviel Verantwortung für sich ist ihm abgenommen, entrissen, gestohlen worden und wird ihm noch gestohlen, bis er entscheidet: Es hat keinen Sinn? Wie kann er lernen, daß kein Schicksal, kein hartes Elternhaus, kein Alkoholismus ihm die Verantwortung für sein Leben wegnehmen kann? Schuld so gesehen ist die Resignation.

4. Schlußbemerkung

Es kann gut sein, daß Sie, lieber Leser, mit der Erwartung an die Lektüre des Aufsatzes gegangen sind, jetzt Klarheit zu bekommen. Ich fürchte, diese Erwartung mußte ich enttäuschen. Es kann auch gut sein, daß ich neue Unklarheiten geschaffen habe. Ich glaube aber, daß das der Schwierigkeit der Thematik angemessen ist. Ich bitte Sie daher, auf Ihren Wegen weiter zu denken und in der Unklarheit einen eigenen Weg zu finden, der vielleicht Kreativität und neue Gesichtspunkte ermöglicht. Aber um dies noch einmal zu unterstreichen: Der beste Wege ist ein selektiv echter Umgang mit den eigenen Gefühlen und die Zumutung dieser Gefühle an den Gefangenen. Und mit selektiver Echtheit meine ich die Zumutung an uns selbst, in unserer Seelsorge echt zu sein. Will sagen: Wir werden nicht alles sagen, was uns durch Kopf und Herz geht, aber was wir sagen ist echt. Und: Es ist alles erlaubt, auch in der Seelsorge, aber es nützt nicht alles.

"UNVERFÜGBAR"

Traugott Simon, Landsberg a.L.

Zunehmend rufen sich die Kirchen selber zu mehr Selbstbewußtsein auf, zum Beispiel gegenüber anderen religiösen Strömungen. Auf dem religiösen Markt hätten sie doch ein gutes Angebot. Zuletzt hörten wir einen solchen Aufruf wieder bei unserer diesjährigen Jahrestagung in Berlin. Worin besteht denn unsere Stärke?

1. *Über Gott jedenfalls können wir nicht verfügen.* Er ist ein Geheimnis. Er steht nicht auf Abruf bereit. Er versteht sich nicht von selbst. Mir persönlich macht das viele Schwierigkeiten, z.B. beim Beten. Es gibt mir auch scheinbar schlechte Karten im Vergleich zur katholischen Frömmigkeit einerseits und zu evangelikaler Erfahrungssicherheit und sektiererischer Gesetzeserfüllung andererseits.

Mein Gott läßt sich nicht verwandeln in dauerhafte sakramentale Substanz. Er ist auch nicht Stein geworden, nicht Buch (stabe), nicht Glaubenserfahrung bekehrter Menschen. Er ist "Geist" (Joh. 4,23). Er wirkt als solcher den Glauben "ubi et quando visum est Deo" (Confessio Augustana Art. V).

Angeleitet von der hebräischen Bibel des Judentums und von der Praxis Jesu von Nazareth betonen wir Evangelischen die Freiheit des "Ich bin, der ich bin" / "Ich werde für -dich dasein als der ich für Dich dasein werde" (vgl. Exodus 3,13 ff.). Das macht mir nicht nur Schwierigkeiten, sondern es entlastet mich auch. Es befreit mich von dem Zwang, Erfolge vorweisen zu müssen.

"Sich selber *nicht* in den religiösen Erfahrungen zu suchen, sich *nicht* im Erleben zu beabsichtigen, das ist wahrscheinlich die wichtigste Voraussetzung für Unmittelbarkeit und Nähe", folgert Fulbert Steffensky aus dem Ansatz der Mystiker, Stätte Gottes könne nur sein, "wer nichts will und nichts weiß und nichts hat".¹ Er bezieht das auf die Unmittelbarkeit und Nähe zu Gott. Es gilt meines Erachtens in gleicher Weise für die Unmittelbarkeit und Nähe zu den Menschen, mit denen wir es im Gefängnis zu tun haben. Insofern ist die Unverfügbarkeit Gottes gerade unsere Stärke.

2. *Wir dürfen auch über den Menschen nicht verfügen.* Als Geschöpf, Ebenbild und Partner Gottes ist auch der Mensch ein Geheimnis und muß ein Geheimnis bleiben dürfen. Der Mensch ist keine Akte. Er ist mehr und etwas anderes als die Summe seiner Taten und Unterlassungen, auch mehr als die Summe seiner Möglichkeiten

Martin Luther in seiner Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen": "Der Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge und niemandem untertan" - durch das Evangelium! Also durch die Freiheit, die Gott ihm zugesprochen hat!

Noch eine Frage zum Schluß: Müssen wir als Seelsorger immer verfügbar sein? Die katholische Kirche meint das und erlegt deshalb ihren Pfarrern das Zölibat auf. Viele Gefangene hoffen es auch und würden uns am liebsten rund um die Uhr beschäftigen. Wer an die Freiheit Gottes glaubt und wer deshalb für die Unverfügbarkeit des Menschen einsteht, der braucht sich nicht vereinnahmen zu lassen. Gott kann über uns verfügen. Das heißt noch lange nicht, daß andere Menschen, und seien sie auch noch so hilfsbedürftig, überuns verfügen sollen. Außer: *Ich* will es. Der andere Mensch braucht es für einige Zeit, bis er sich selber helfen, selber glauben, selber ungeschützt evangelisch-frei leben kann. Die Freiheit des Christenmenschen hat dann folgende Kehrseite: "Der Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan." (Luther a.a.O.)

(Aus: Mitteilungsblatt, hrsg. Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Nr. 48 / Aug. 1997)

¹ In: Das Sonntagsblatt, Nr. 18 v. 2.5.1997, S. 21

SUBJEKT ODER OBJEKT?

Die Arbeitsgruppe 3 der Tagung in Loccum kam unter folgender Frage zusammen:
"Ist der Gefangene Subjekt oder Objekt vollzuglicher Arbeit?". Im Ergebnis wurden u.a. Vorschläge gemacht, wie dem Gefangenen mehr Möglichkeiten zur Eigenverantwortlichkeit gegeben werden können (z.B. eigene Entscheidung beim morgendlichen Aufstehen usw.). Die Ergebnisse wurden zusammengefaßt in zwei Situationsaufnahmen:

A) *betont mehr das Objekt,*

Beamter: "Aufstehen Köhler! Los! Komm schon alter Drecksack."

Gefangener: "Immer dies frühe Wecken."

B: "Wir sollen dir wohl eine Extrawurst braten? Kommt überhaupt nicht in die Tüte. Marsch, steh' auf."

G: "Ich komm ja schon."

B: "Nur nicht so lahmarschig!"

Etwas später:

B: "Köhler, bist du wieder nicht fertig? Ich werde Dir schon Beine machen. Jetzt geht's zum Unterricht. Den kannst du aber gleich glatt abschminken. Du fauler Kerl schaffst den Hauptschulabschluß doch nicht. Du Strohkopf!"

G: "Ich komm ja schon."

G: "Darf ich mal fragen, warum wieder eine Kugel an meinem Fuß befestigt wurde?"

B: "Wir bekommen heute noch Besuch von der Presse. Wie sollen die denn sonst euch verkommene Subjekte von uns Bediensteten unterscheiden können?"

B) *Das Subjekt hat Vorrang. Vorschläge zum eigenverantwortlichen Handeln sind teilweise schon verwirklicht.*

B: "Guten Morgen, Herr Köhler, ich freue mich, Sie schon aus dem Bett zu sehen. Wie haben Sie geruht?"

G: "Mist!"

B: "Darf ich mich nach Ihrem Befinden erkundigen?"

G: "Mist!"

B: "Darf ich daraus schließen, daß Sie heute den Arzt aufzusuchen gedenken?"

G: "Nein! Was gibt es heute zu essen?"

B: "Wenn Sie sich entschließen, zum Mittagessen zu erscheinen, dann haben Sie die Wahl: Zeit zwischen 11.30 Uhr und 16.00 Uhr. Es werden sechs Menüs angeboten, darunter zweimal Diät."

G: "Mist!"

B: "Darf ich Ihren Worten entnehmen, daß Sie heute nicht zu essen gedenken?"

G: "Mist! - Weiß ich noch nicht. Immer soll man sich hier entscheiden. In der früheren JVA, wo ich einsaß, wußte man immer, wo es langgeht. - Was ist eigentlich mit der Tür los?"

B: "Man hat heute vormittag, als Sie noch zu schlafen geruhten, alle Schlösser ausgebaut."

G: "Wie denn das?"

B: "Die Anstalt ist jetzt privatisiert."

G: "Alle Schlösser weg von den Zellen! Und die Schlösser im Zellengang?"

B: "Es sind alle Schlösser der Anstalt ausgebaut. Sie können sich also für Weggehen oder weiteren Verbleib entscheiden."

G: "Mist! Ihr wollt uns bloß loswerden, um Kosten zu sparen. Aber nicht mit mir!"

Otto Schulze, Braunschweig

MENSCHENBILD DES ISLAM

Der Islam ist eine umfassende, alle Lebensbereiche ordnende, gemeinschaftliche und öffentliche Religion.

Der Mensch ist im Islam das "gute" Geschöpf Gottes und Statthalter *kalifa* (= Vertreter) Gottes auf Erden, er übernimmt Verantwortung für seine Mit-Schöpfung, die er bewahren soll, wobei die Willensfreiheit des Menschen unerläßliche Voraussetzung für die Erfüllung der ihm übertragenen Verantwortung ist. Der Mensch braucht zur Entfaltung seiner von Gott gegebenen Anlagen allerdings dessen umfassende Erziehung. Das Verhältnis zwischen Gott und Mensch wird daher andererseits durch die Begriffe *rabb* (Herr) und *'abd* (Diener) charakterisiert. Die *Würde* des Menschen besteht darin, *'abd allah* zu sein.

Gottes Fürsorge für den Menschen in allen Bereichen besteht darin, daß er dem Menschen, der nicht von sich aus wissen kann, was gut und böse ist, und der ständig den Versuchungen Satans ausgesetzt ist, seine *Rechtleitung* offenbart. Es ist der Prophet Mohammed, der Gottes Gesetz abschließend und für alle verbindlich empfangen hat. Das Recht, die Erfassung und Systematisierung des Willens Gottes manifestiert sich in der *Scharia*, die auf dem *Koran*, der *Sunna* (*Lebensgewohnheiten Mohammeds*), dem *Konsens* der Gelehrten und dem vernünftigen *Analogieschluß* beruht. Dabei ist in der traditionellen orientalischen Gesellschaft die patriarchalische Ordnung (nachgeordnete Stellung der Frau) Auslegungsschlüssel des Koran. Ehre und Schande, die immer Angelegenheit der ganzen Familie sind, werden als Verdienst bzw. Sünde vor Gott eingestuft. Der Gebrauch der staatlichen Macht und Gewalt wird ebenfalls unter das Gesetz Gottes gestellt. In allem ist die Scharia für den Muslim "der Weg", auf dem der Mensch fähig ist, im Dienste Gottes zu bestehen. Bei Ereignissen, deren Beeinflussung nicht in seiner Macht stehen, ist der Mensch dennoch in Gottes Hand ("kismet").

Wegen seiner Unzulänglichkeiten aber ist der Mensch auf die Barmherzigkeit Gottes (*rahma*) angewiesen. Das Verhältnis von Reue und Vergebung ist von daher bestimmend für das Verhältnis zwischen Mensch und Gott. Dabei kann aber keiner die Last eines anderen tragen, ein Muslim erwartet keinen Erlöser und kennt keine "Versöhnungslehre". Ein besonderes Priestertum wird abgelehnt, denn zwischen Mensch und Gott bedarf es keiner Vermittlung.

(Arbeitsbogen von einer Fortbildungstagung der Regionalkonferenz Niedersachsen)

Reader GefängnisSeelsorge

Seit Anfang 1994 erscheint in loser Folge im Selbstverlag der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland die vom Beauftragten der EKD für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten herausgegebene Schriftenreihe.

Sie ist in erster Linie als Arbeitsmaterial für Theorie und Praxis der Gefängnisseelsorge gedacht und geht allen haupt- und nebenamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und darüber hinaus einem wachsenden Kreis von Beziehern und Bezieherinnen im In- und Ausland zu.

Gegen Erstattung des Selbstkostenpreises und der Versandkosten kann der **Reader GefängnisSeelsorge** in der Geschäftsstelle der Konferenz, die mit dem Büro des Beauftragten verbunden ist, bestellt werden. Bisher erschienen sind:

- | | |
|------------|--|
| R GS 1/94: | Aktuelle Texte zur Konzeption von Gefängnisseelsorge (vergriffen) |
| R GS 2/94: | Seelsorgerliche Verschwiegenheit (3,00 DM) |
| R GS 3/94: | Als Mann und Frau, Seelsorgerin und Seelsorger im Gefängnis (3,00 DM) |
| R GS 4/95: | Gefängnisseelsorge - Anpassung oder Verweigerung, Partizipation oder Dissidenz (5,00 DM) |
| R GS 5/95: | Auf dem Weg der Solidarität.
Zeitgeschichtliche Beiträge zur Gefängnisseelsorge (5,00 DM) |
| R GS 6/96: | Blick' (nicht) zurück im Zorn. Gefängnisseelsorge im Prozeß des Zusammenwachsens von Ost und West (vergriffen) |
| R GS 7/96: | Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug
Perspektiven und Grenzen von Tatabaufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/Innen (8,00 DM) |
| R GS 8/97: | Menschenbilder im Strafvollzug
Beiträge zur Reflexion von Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugs und der Gefängnisseelsorge (ca. 6,00 DM) |

Für weiteres Material aus dem Selbstverlag der Konferenz fordern Sie bitte einen Bestellschein an.

Eine umfangreiche Sammlung von Fachliteratur befindet sich in der Fachbücherei für Gefängnisseelsorge im Predigerseminar Celle, Berlinstr. 4, 29223 Celle, ☎ (05141) 53011